

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

48. Jahrgang

1992

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die drei Versionen der Triburer Synodalakten von 895.

Eine Neubewertung

Von

Rudolf Pokorny

Die Edition der Triburer Konzilsakten des Jahres 895 im zweiten Kapitularien-Band der MGH¹ hat sicherlich unter keinem günstigen Stern gestanden: Der letzte klärende Textfund gelang erst, als die Vorstudien gedruckt und das Anlage-Konzept der Edition bereits festgelegt waren. Zentralproblem für Victor Krause als Herausgeber und für die ältere Forschungsdiskussion des 19. Jahrhunderts war die Einschätzung der verschiedenen Versionen der Triburer Konzilsakten gewesen, denn neben einer geschlossen überlieferten Aktenversion mit umfangreicher Praefatio, mit ausführlichen, zitatreichen Kanones und Subskriptionen – der sog. Vulgata – waren in den kanonistischen Sammlungen und Materialreihen des 10. und frühen 11. Jahrhunderts seit dem 906/915 abgeschlossenen Sendhandbuch Reginos von Prüm² verschiedenartige Kurzversionen der gleichen Kapitel und weitere Kurzkanones mit Tribur-Inskriptionen zutagegetreten. Sehr bald stand fest, daß man von der Existenz zweier unterschiedlicher Kapitelreihen mit Kurzfassungen der Triburer Akten auszugehen hatte: Von der Versio X bzw. Versio Diessensis/-Coloniensis einerseits, deren Kapitel sowohl bei Regino wie auch unabhängig von seinem Sendhandbuch als Einzelstücke oder in Auszugsreihen überliefert sind und somit doppelt bezeugt als glaubwürdig gelten konnten; und von einer zweiten Kapitelgruppe mit Tribur-Inskriptionen andererseits, für die im wesentlichen nur Reginos Sendhandbuch und von ihm abgeleitete Kanonessammlungen als Überliefe-

1) MGH Capit. 2 S. 196–249.

2) F. G. A. W a s s e r s c h l e b e n , Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, Leipzig 1840.

rungszeugen zur Verfügung standen³. Ob und inwieweit Regino als vertrauenswürdiger Rezipient einer ansonsten verlorenen Aktenversion oder aber als Fälscher bzw. Verfälscher von Triburer Synodalbeschlüssen einzuschätzen sei, mußte bei diesem Stand der Dinge nahezu zwangsläufig ins Zentrum der Diskussion rücken; die an sich viel interessantere Frage, wie man sich das ungewöhnliche Phänomen der Existenz, Genese und Zweckbestimmung zweier bzw. sogar dreier unterschiedlicher Aktenversionen derselben Synodalbeschlüsse zu erklären habe, sollte eher in den Hintergrund treten.

Im Jahr 1892 hatte Victor Krause seine Vorstudien zur handschriftlichen Überlieferung und editorischen Einschätzung der einzelnen Tribur-Versionen veröffentlicht und in einer radikalen Umwertung der älteren Forschungsmeinung die Langversion der Synodalakten zur authentischen und von der Synode einzig promulgierten Version der Konzilsakten erklärt⁴, da publizierte Seckel im gleichen Jahr 1893, in dem Krauses Edition noch gedruckt werden sollte, aus einer Handschrift in Châlons eine geschlossene Kanonesreihe von 35 Triburer Kurzkanones, die nahezu alle der lang umstrittenen Triburer Kurzkanones Reginos umfaßte⁵. Auch die zweite Kapitelgruppe von Triburer Kurz-Kanones bei Regino war nun durch eine vom Sendhandbuch unabhängige Überlieferung als authentisch belegt; nicht länger war anzuzweifeln, daß neben der Langversion der Konzilsakten schon etwa zehn Jahre nach dem Zusammentritt der bedeutendsten Reichssynode der Herrschaftszeit Arnulfs gleich zwei unterschiedliche Kurzversionen der Synodalakten in Umlauf gewesen waren. Krauses Einschätzung des jetzt erstmals geschlossen faßbaren dritten Überlieferungszweiges – der *Versio Catalaunensis* – in den Vorstudien schien massiv in Frage gestellt; und obsolet war im Grunde nun auch die gesamte Anlage seiner Edition: An die Stelle des Spaltendruckes von *Vulgata* einerseits und *Versio Diessensis/Coloniensis* andererseits hätte ein Paralleldruck aller drei Versionen treten müssen. Doch Krause hielt

3) Zu den drei Versionen und zu ihrer Überlieferung vgl. im einzelnen unten S. 432–450.

4) Victor Krause, *Die Acten der Triburer Synode 895*, NA 17 (1892) S. 49–82 und S. 281–326.

5) Emil Seckel, *Zu den Acten der Triburer Synode 895*, NA 18 (1893) S. 365–409. Edition der *Collectio Catalaunensis* ebd. S. 395–403. Eine Ausnahme bildet lediglich Reginos Kapitel II 20, das den Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* zuzurechnen ist; zu ihm vgl. die tabellarische Übersicht unten S. 496 f.

am Grundkonzept seiner Edition fest und fügte die neu aufgefundenen und gerade noch rechtzeitig ihm mitgeteilten⁶ Kanones der *Versio Catalaunensis* nur noch hinzu – allerdings in einer so sonderbar disparaten Präsentationsweise, daß im Ergebnis die *Catalaunensis* als eigenständige Überlieferungsform geradezu hinwegediert wurde⁷: Fünf Kategorien von *Catalaunensis*-Kanones wurden kreiert und die Kapitel entsprechend an unterschiedlichen Orten gedruckt⁸: Kanones ohne Inhaltsparallelen in zumindest einer der beiden anderen Tribur-Versionen und zugleich ohne identifizierbare Vorlage wurden als „*Canones extravagantes*“ in einem Schlußabschnitt der Edition zusammengefaßt; war die Vorlage eines derartig „singulären“ Kanons hingegen nachweisbar, so sieht sich der Benutzer auf den Sachkommentar als Editionsartort verwiesen – wo er zunächst sicherlich zuallerletzt suchen würde. Aber auch die Kapitel der *Catalaunensis* mit nachweisbaren Inhaltsparallelen in zumindest einer der beiden anderen Versionen sind keineswegs einheitlich präsentiert: Zum größeren Teil finden sie sich wie die Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* und alternierend mit diesen in die gleiche Paralleldruck-Spalte zur Langversion eingereiht; ein kleinerer Teil ist trotz eindeutiger Inhaltsparallelen aus den editorisch evidenten Bezügen zu den Parallelkanones herausgenommen und der formalen, protokollartigen Gestalt der Kapitel wegen in einem separaten Editionsabschnitt „*Iudicia*“ zusammengefaßt; ein einzelnes Kapitel ist schließlich auch nur in den Variantenapparat der anderen Kurzversionen eingearbeitet. Daß die *Catalaunensis* – und in eingeschränktem Maße auch die *Diessensis/Coloniensis* – auf diese Weise zu keinerlei Recht als eigenständige Überlieferung der Triburer Konzilsakten kommen konnte, daß die Langversion als „Normversion“ sich so sehr in den Vordergrund schiebt, daß eine kursorisch-unpräjudizierte Überprüfung der Textverhältnisse zwischen den drei Versionen editorisch geradezu verhindert wird, liegt auf der Hand.

6) Vgl. Victor Krause, *Die Triburer Acten in der Châlons'er Handschrift*, NA 18 (1893) S. 411–427, ebd. S. 413 mit Anm. 1.

7) Dies läßt am besten der Vergleich der Übersichtstabellen in NA 17 (1892) S. 76–82 (also vor der Entdeckung des Codex aus Châlons) und in der Edition MGH Capit. 2 S. 198–206 erkennen.

8) Zur Zählweise und somit zum Druckort jedes einzelnen Kanones der *Versio Catalaunensis* in Krauses Edition vgl. die tabellarische Übersicht unten S. 468. In Anbetracht der unübersichtlichen Präsentationsweise von Krauses Edition benutzt man besser Seckels Erstedition der *Catalaunensis*; nach ihr werden die Kapitel im folgenden jedenfalls immer gezählt.

Was inkonsequent erscheint, hatte jedoch Methode: Die Editionsanordnung der Catalaunensis-Kanones verdankt sich Krauses Thesen über eine höchst komplizierte Genese dieser Tribur-Version⁹, und die Annahme einer derart komplexen Genese wiederum muß in Krauses Modell der Textabhängigkeiten zwischen den drei Versionen als die immanent einzig akzeptable Lösungsmöglichkeit erscheinen. Das Unbehagen am Ergebnis war und ist allgemein; den rechten Ansatzpunkt für ein alternatives und unkomplizierteres Modell aufzuzeigen ist überraschenderweise bis heute jedoch nicht gelungen. Dies liegt – im folgenden zu belegen – in der Tatsache begründet, daß auch die Kritik immer von einer bestimmten Grundannahme ausgegangen ist, die bereits Krauses Modell der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den drei Versionen zirkulär und unbemerkt zugrundegelegt hatte und aus deren logischen Konsequenzen dieser sich nicht mehr zu befreien wußte¹⁰. Legt man in diesem Punkt die zunächst ganz unwahrscheinlich anmutende Alternativ-Hypothese zugrunde, so fügen sich alle Elemente, die zu einem Gesamtbild zu integrieren sind – Überlieferungslage, Formulierungsübereinstimmungen, Inhaltsparallelen zwischen den Kanones der drei Versionen, Quellenabhängigkeiten – verblüffend zwanglos zu einem in sich konsistenten neuen Bild zusammen; diesmal – nach exakt 100 Jahren – vielleicht gerade noch rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an einer neuen Tribur-Edition der MGH. Doch zunächst gilt es, Krauses etabliertes Modell zu skizzieren und zu analysieren. Und davor hat ein Überblick über die Überlieferungslage der Triburer Konzilsakten zu stehen: Worum genau handelt es sich bei den drei Versionen? Und wie sind sie regional verbreitet gewesen?

I.

Die Vulgata bzw. „Langversion“: Sie setzt sich zusammen aus einer Capitulatio, einer längeren Praefatio, aus 58 rubrizierten Kanones (die einleitend meist mehrere Belegstellen aus dem Kirchenrecht zitieren, bevor sie abschließend den eigentlichen Synodalbeschuß formulieren), und schließlich den Subskriptionen von 22 Bischöfen. Die Vulgata ist in vier eng miteinander verwandten, in Freising entstandenen Codices

9) Vgl. hierzu im einzelnen unten S. 451–457.

10) Vgl. hierzu im einzelnen unten S. 465 f.

des 10. und 11. Jahrhunderts überliefert, von denen die drei letzteren mit großer Wahrscheinlichkeit direkt bzw. indirekt vom ersten abhängig sind, so daß man mit ihnen zwar vier Textzeugen, aber nur einen einzigen Überlieferungsstrang der Synodalakten faßt: München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 6245; München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 6241; Wien, Österreichische Nationalbibliothek 2198; Bamberg, Staatsbibliothek Can. 9¹¹. Die Kopie eines heute verlorenen „Codex vetustissimus“ im Besitz des Brixener Bischofs Sebastianus Spenser (1521–1525) ist Vorlage der Mainzer Erstedition der Vulgata von 1524 gewesen¹². Ihrer Überlieferung nach ist die Vulgata also eine ausgeprägt „bayerische“ Version der Triburer Konzilsakten, und ein vergleichbarer Eindruck ergibt sich auch bei der Sichtung der frühen Rezeption dieser Aktenversion: Reginos Sendhandbuch, die einzige bedeutende Kanonessammlung systematischer Ordnung des 10. Jahrhunderts im ostfränkisch-deutschen Reich, hat die Vulgata nicht herangezogen¹³; ebenso wenig Burchard von Worms in der ursprünglichen Fassung seines Dekrets zu Beginn des 11. Jahrhunderts; erst in die Schlußteile der einzelnen Dekret-Bücher, die offensichtlich verspätet noch bekanntgewordenes Quellenmaterial auswerten, sind in breitem Umfang dann auch Vulgata-Kanones aufgenommen¹⁴. Als Hauptquelle Burchards für diesen zuletzt hinzugekommenen Materialschub hat sich jedoch der Clm 6241 bzw. eine Parallelhandschrift nachweisen lassen, so daß auch diese Rezeptions-Spur wieder nach Bayern zurückführt¹⁵. Der Erfolg

11) Zu den vier Hss. vgl. weiterführend Herwig J o h n , *Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta* (Monumenta Iuris Canonici. Series B: Corpus Collectionum. Vol. 2, 1976) S. 29–43; zu jeweils einzelnen der vier Codices vgl. zuletzt auch MGH Conc. 6,1 S. 10 f., S. 117 f., 146. – Zum Fragment einer fünften Hs. vgl. unten S. 436 Anm. 21.

12) C o c h l a e u s , *Acta et decreta concilii Triburiensis*, Mainz 1524, Praefatio. Die Bibliotheksheimat des alten Codex selbst ist nicht genannt, die Kopie ist Cochläus durch den Brixener Bischof Sebastianus Spenser in Nürnberg zugänglich gemacht worden, und zwar zwischen 1521 (Pontifikatsbeginn des Brixener Bischofs) und 1524 (Datierung des Vorwortes der Edition). – Die Editio princeps selbst war mir nicht zugänglich; eine Abschrift aus dem 18. Jahrhundert ist der Codex Hannover, Niedersächsische Landesbibliothek Ms. I,179, auf den Albert W e r m i n g h o f f , *Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843–918*, NA 26 (1901) S. 662 als noch zu untersuchende Handschrift hingewiesen hat.

13) Zu den vier Vulgata-Kapiteln in den (später zugefügten) Appendices II und III von Reginos Werk vgl. unten S. 437 mit Anm. 24–26.

14) Vgl. Hartmut H o f f m a n n / Rudolf P o k o r n y , *Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen* (MGH Hilfsmittel 12, 1991) S. 70–74.

15) Vgl. H o f f m a n n / P o k o r n y (wie Anm. 14) S. 75–81.

des burchardischen Dekrets hat die Vulgata-Kanones für die hochmittelalterliche Kanonistik verfügbar gemacht; als erste große Sammlung hat die *Collectio duodecim partium* einen Teil ihrer Kapitel dieser Tribur-Version hierher übernommen¹⁶; ein anderer Teil dürfte unmittelbar auf die Aktenüberlieferung der Vulgata zurückgehen, an die zu gelangen dem Redaktor dieser Sammlung nicht schwer gefallen sein kann, ist sein Werk vermutlich doch ebenfalls in Freising entstanden¹⁷. Auch die Rezeption der Vulgata in Gestalt von Einzelkapiteln und kleineren Exzerptreihen in kanonistischen Materialsammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts ist nahezu ausschließlich auf Bayern bzw. Süddeutschland beschränkt: Die ausführlichste, zugleich aber auch eigenwilligste Verwertung der Vulgata liegt vor in der sog. Sammlung von St. Emmeram (Codex München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 14628), deren Name schon auf ihre Herkunft vermutlich aus Regensburg hindeutet¹⁸. Drei Kapitel sind in die 98-Kapitel-Sammlung aufge-

16) Eine tabellarische Übersicht über die Vulgata-Kapitel in der *Collectio duodecim partium* bietet Jörg Müller, *Untersuchungen zur Collectio Duodecim Partium* (Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur Rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 73, 1989) S. 81 f. Die Richtung der Textabhängigkeiten zwischen Burchard und der *Collectio duodecim partium* schätzt Müller jedoch entgegengesetzt zu der hier (und bereits von den Autoren der in Anm. 14 zitierten Studie) vertretenen Ansicht ein; insofern sind seine auswertenden Analysen nicht ohne weiteres übertragbar. Die Tribur-Rezeption in der *Collectio duodecim partium* bedürfte für die Zwecke der vorliegenden Studie eigentlich einer neuen Untersuchung anhand der Handschriften.

17) Vgl. Müller (wie Anm. 16) S. 350–356.

18) Zur Handschrift und zu der in ihr enthaltenen, nach 922 entstandenen Sammlung des 10. Jh. vgl. Krause, NA 17 (1892) S. 319–323 und zuletzt MGH Conc. 6,1 S. 62 (wo die Rezeption von Koblenz 922 c.3 auf fol. 18v und ebenso die in der Vorlage, der 98-Kapitel-Sammlung c.34, übersehen ist). Ein geschlossener Block mit Vulgata-Kanones 4, 7, 9, 10, 13, 14, 15, 17, 22, 23, 25, 28, 30, 32, 41, 43, 44, 45, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 58 sowie mit abschließendem Hinweis auf die Subskriptionen von 22 Bischöfen ist fol. 25r–29r in die Sammlung aufgenommen (unter ihnen c.50 von Krause fälschlicherweise unter die Kurzkanones eingereiht und als c.50a ediert); zumeist handelt es sich jedoch nicht um Übernahmen der vollständigen Vulgata-Kanones, sondern um Auszüge oder Teilkapitel. Eine Zuschreibung an die Synode von Tribur weist keines der Kapitel auf, ein Teil immerhin jedoch Inskriptionen wie *Arnolfus imperator* o. ä. Der größere Teil ist in seinen Inskriptionen aber Konzilien der Spätantike und Päpsten zugewiesen (wobei häufig eine im Vulgata-Kapitel mit Quellenangabe zitierte Belegstelle sich als bestimmend für die Auswahl der Fehlinskription erwiesen hat). – Neben dieser geschlossenen Auszugsreihe stehen weitere Vulgata-Kapitel, die als Einzelkanones oder kleinere Blöcke in ähnlich bearbeiteter Weise und ebenfalls mit Fehlinskriptionen in ein umfangreiches Reihensexzerpt aus der 98-Kapitel-Sammlung (zu ihr vgl. unmittelbar anschließend) eingearbeitet sind:

nommen¹⁹, welche zugleich auch eine der Quellen der Sammlung von St. Emmeram dargestellt hat und in den gleichen Wiener und Bamberger Handschriften wie die Triburer Akten in der Vulgata-Version selbst überliefert ist. Süddeutsch sind auch der Codex Salzburg, St. Peter a.IX.32 aus dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts, in dem an zwei Stellen insgesamt sechs Vulgata-Kapitel rezipiert sind²⁰; des weiteren

Vulgata c.16 (fol. 8v); Vulgata cc.26–27 (fol. 19r); Vulgata c.8 (fol. 19v); Vulg. c.6 (fol. 21r/v); Vulgata cc.36, 37, 34 (letzteres übersehen bei Krause; fol. 21v). – Ob der von Krause MGH Capit. 2 S. 229 als c.27c gedruckte Kanon aus dem Clm 14628 (fol. 17v) tatsächlich die Kurzform eines Vulgata-Kapitels ist, wäre erst noch zu beweisen. – Vorlage der Vulgata-Kapitel 6 und 8 in der Sammlung des Clm 14628 könnte eventuell die 98-Kapitel-Sammlung gewesen sein, in der diese Kanones schon enthalten waren (zu ihr vgl. unten Anm. 19). – Zu einzelnen Kanones der Triburer Kurzversionen, die im Clm 14628 ebenfalls zu finden sind und Übernahmen aus der 98-Kapitel-Sammlung darstellen, als indirekte Rezeption hier also außer Betracht bleiben können (unter ihnen auch der MGH Capit. 2 S. 227, 17–19 rechts gedruckte Triburer Kurzkanon), vgl. unten S. 442 Anm. 46 und S. 447 Anm. 68.

19) Übernommen sind (ohne oder unter falscher Inskription) c.6 (= c.96 der Sammlung), c.8 (= c.70) und c.46 (= c.46). Die Sammlung ist analysiert von Krause NA 17 (1892) S. 297–305; zu den überliefernden Handschriften vgl. oben S. 433 Anm. 11. – Zu einem Kapitel aus der Versio Diessensis/Coloniensis in der gleichen Sammlung vgl. unten S. 442 Anm. 45.

20) Die Kapitel 14, 43, 8, 41, 44 als Bestandteil der 61-Kapitel-Sammlung der Salzburger Handschrift (cc. 49–50 und 52–55; fol. 214v–215r). Vgl. die ausführliche Beschreibung des aus dem 11. Jh. stammenden Codex bei Georg Phillips, Der Codex Salisburgensis S. Petri IX. 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen, SB Wien, phil.-hist. Classe 44 (1863) S. 437–510, ebd. S. 503 f., und zuletzt MGH Conc. 6,1 S. 102 f. Raymund Kottje, Eine Salzburger Handschrift aus Köln, Rheinische Vierteljahresblätter 28 (1963) S. 286–290, hatte aufgrund einiger speziell auf Köln hindeutender Texte in der Handschrift und aufgrund partiell gleicher Textabfolge mit dem Codex 120 der Erzdiözesan- und Dombibliothek Köln eine Kölner Herkunft des Salzburger Codex postuliert (was strenggenommen nur für den dritten der drei in der heutigen Salzburger Handschrift zusammengebundenen Teilcodices – fol. 117–220 – gilt, in dem auch die 61-Kapitel-Sammlung enthalten ist). Doch muß die Heimat der in der Handschrift verwendeten Materialien nicht unbedingt mit der Schriftheimat des Codex zusammenfallen: Zumindest der dritte Teilcodex – nur er lag im Mikrofilm vor – ist nach freundlicher Auskunft von H. Hoffmann im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts in Süddeutschland geschrieben. Es erschiene im übrigen ja auch verwunderlich, wenn ein mit dem sog. Sendrecht der Main- und Regnitzwenden verwandter Pseudo-Kanon wie der von Phillips S. 501 f. gedruckte über ein Bistum, in dem *sub unius pastoris censura multorum populorum nationes diversas et linguas et tribus synodalibus contigerit permisceri conventibus* in der Kölner Diözese abgefaßt worden sein sollte. – Der zweite Teilcodex der Handschrift umfaßt die Blätter 91–116; er enthält eine Sammlung in 190 Kapiteln und in ihr als c.14 das Vulgata-Kapitel 20 (fol. 93v), vgl. Phillips ebd. S. 150 (zugleich als c.1 im übrigen auch ein Kapitel

(mit sieben Übernahmen) die Handschriften einer bekannten Überlieferungsgruppe dreier eng miteinander verwandter Codices des 10. und 11. Jahrhunderts, deren Verbreitung auf Augsburg zurückgehen könnte²¹; ferner der Codex Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek HB VI 107 mit einem Auszugsblock von fünf Vulgata-Kanones²²; und schließlich eine Separatüberlieferung der Kapitel 52–58²³, die sich zu Krauses

aus der Versio Diessensis/Coloniensis der gleichen Konzilsakten). – Zur Rezeption von Kanones der beiden Kurzversionen der Triburer Konzilsakten im Salzburger Codex vgl. unten S. 441 Anm. 43, S. 446 Anm. 65 und S. 447 f. Anm. 70.

21) München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 3853 (s.X); Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek 217 (s.X/XI); Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 3878 (s.X). Übernommen sind insgesamt sieben Kapitel der Vulgata: im ersten Teil der Handschrift die Kapitel 8 und 22 als Anhang zum Beda-Egbert'schen Doppelpaenitentiale (fol. 40v des Münchener Codex) und als allerletztes Kapitel (c.178) dieses ersten Teils Kapitel 37 der Vulgata (fol. 128v). Im zweiten Teil der Handschrift sind die Vulgata-Kapitel 21, 4 und 6 als Kapitel 30–32 in eine 77-Kapitel-Sammlung eingefügt; Kapitel 14 der Vulgata folgt schließlich gegen Ende dieses zweiten Teils fol. 263v. Nur die in ihrem Schlußteil nur noch in wenigen unzusammenhängenden Einzelblättern erhaltene Pariser Handschrift überliefert fol. 167v mit dem Beginn des Prologs (MGH Capit. 2 S. 209,36–210,17) noch das Fragment einer offenbar fünften vollständigen Vulgata-Handschrift. Zur Handschriftengruppe vgl. Victor Krause, Die Münchener Handschriften 3851. 3853 mit einer Kompilation von 181 Wormser Schlüssen, NA 19 (1894) S. 85–139, ebd. S. 97, 109, 113 f., 128–130. Der Clm 3853 stammt aus der Augsburger Dombibliothek, die Handschrift aus Heiligenkreuz aus einer südost-deutschen oder böhmischen Bibliothek, die Bibliotheksheimat des Pariser Codex ist nicht bekannt. Die Schriftheimat aller drei Codices wäre noch genauer zu analysieren (zumindest Paris 3878 ist nach Auskunft von H. Hoffmann südwestdeutsch). Zu ihnen vgl. weiterführend zuletzt Raymund Kottje, Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8, 1980) S. 38 f., 25–28, 53 f. – Zu einer nur im Clm 3853 als Nachtrag eingetragenen Kapitelgruppe mit Kurzkanones der Versio Diessensis/Coloniensis vgl. unten S. 445 Anm. 60.

22) Kapitel 32, 34, 3, 13, 51 (in dieser Abfolge). Der Codex ist Ende des 11. Jh. in Südwestdeutschland geschrieben; vgl. Johanne Autenrieth, Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart 2,3 (1963) S. 100–105. – Zur Hs. vgl. auch unten S. 447 Anm. 68.

23) Codex Clm 17043 der Bayerischen Staatsbibliothek München (s.X, Bibliotheksheimat: Schäftlarn; zur Hs. vgl. weiterführend zuletzt MGH Conc. 3 S. 130). Auf dem letzten Blatt einer beige bundenen Schlußlage sind fol. 153r/v die Kapitel 52–58 der Vulgata überliefert, und zwar mit einem ganz singulären Einleitungspasus: *In omni poenitentia sacerdoti intuentum est et considerandum, qualis sit persona, in qualitate aut quali existat fortitudine aut qua eruditione imbutus aut qualiter contigerit vel quali compulsus est gravitatione* (korr. aus *gravitate*) *peccare vel quali videatur affligi lacrimabilitate vel quanto tempore permaneat in delictis. Hoc in omni confessione semper omnino, quantum deus adiuvare dignabitur, cum omni diligentia observetur.* Auf diesen Codex als eine noch zu untersuchende Handschrift hat schon Werninghoff (wie oben S. 433 Anm. 12) S. 662 hingewiesen; zum dort ebenfalls genannten Clm 12612 (s.XII; Bibliotheksheimat: Ranshofen) hatte bereits

tabellarischer Rezeptionsübersicht MGH Capit. 2 S. 198–201 noch ergänzen läßt. Als Vulgata-Rezeption außerhalb des bayerisch-süddeutschen Raumes verbleiben im 10. und frühen 11. Jahrhundert somit nur je zwei Kapitel in den Appendices II und III von Reginos Sendhandbuch²⁴ (die sicherlich nicht mehr von Regino selbst stammen²⁵). Von diesen ist die Appendix II in drei Handschriften der interpolierten Regino-Version (Wolfenbüttel, Wien, Paris) im Anschluß an das Sendhandbuch überliefert, von denen der Wolfenbüttler und der Wiener Codex um die Jahrtausendwende in Mainz entstanden sind²⁶. Die Appendix III folgt im Anschluß an die Appendix II dann nur noch in der Wiener Handschrift. Eine bei Krause übersehene Überlieferung von Kapitel 8 der Vulgata in dem um 1000 in Hildesheim geschriebenen Wolfenbüttler Codex 454 Helmst.²⁷ ist vermutlich bereits vermittelte,

Krause, NA 17 (1892) S. 81 Anm. 1 vermerkt, bei den dortigen Vulgata-Kapiteln 55–58 handle es sich um indirekte, über Burchard von Worms vermittelte Rezeption. In der Tat beginnt mit ihnen eine Separatüberlieferung des sechsten Buches des Dekrets (fol. 114rb–117rb), die aber nur bis Kapitel VI 34 geführt ist und dann unvermittelt abbricht.

24) Die Vulgata-Kapitel 23 und 24 in der sog. Appendix II (cc. 20 und 21; ed. Wasserschleben [wie Anm. 2] S. 434–436); und die Vulgata-Kapitel 21 und 38 in der sog. Appendix III (cc. 44 und 45; ed. Wasserschleben S. 483f.).

25) Als knappen Überblick über die partiell identischen, partiell unterschiedlichen Appendices, die Reginos Sendhandbuch in den einzelnen Codices beigegeben sind, vgl. Max Kerner u. a., Textidentifikation und Provenienzzanalyse im Decretum Burchardi, in: *Mélanges Gérard Fransen* Bd. 2 (Studia Gratiana 20, 1976) S. 44–63.

26) Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek 83.21. Aug. und Wien, Österreichische Nationalbibliothek 694; vgl. Hartmut Hoffmann, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich. Textband (Schriften der MGH 30,I, 1986) S. 266 bzw. 262f. Die Schrift- und Bibliotheksheimat des dritten Codex dieser Handschriftengruppe, Paris, Bibliothèque Nationale lat. 17527, bedarf noch paläographischer Analyse. Da fol. 206v–207r unter dem Schriftspiegel von einer Hand der Zeit um 1100 ein auf einer Reimser Provinzialsynode verkündeter Gottesfrieden nachgetragen ist – wahrscheinlich unter Eb. Manasse II. von Reims (1096–1106) –, ist davon auszugehen, daß der Codex im 11. Jh. im Bereich der Reimser Kirchenprovinz gelegen hat. Edition des Textes (nach dieser Hs. als einziger Überlieferung) bei Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 6, 1935) S. 337–338. – Zu Kanones der Versio Diessensis-Coloniensis in den gleichen Codices vgl. unten S. 444 mit Anm. 57.

27) Zur Datierung und Lokalisierung der Hs. und zu der in ihr enthaltenen kanonistischen Materialsammlung vgl. unten S. 445 Anm. 62. – Der Kanon ist mit der Inskription *ex concilio Toletano* fol. 158r als c.233e der Sammlung des Codex überliefert. Krause (NA 17 [1892] S. 301) verweist zu den Kapiteln 67 und 68 der 98-Kapitel-Sammlung auf deren Querbeziehung zur Wolfenbüttler Hand-

indirekte Rezeption. Einer breiten Überlieferung und Rezeption der nach etablierter Forschungsmeinung offiziell promulgierten Fassung der Triburer Konzilsakten in Bayern stehen also nur vier vergleichsweise späte Exzerptkanones in Mainz und ein wohl nur indirekt übernommener Kanon in Sachsen gegenüber: Ein einigermaßen überraschender Befund, den allein auf das Konto der großen Handschriftenverluste im Rheinland zu buchen sich verbietet, wenn man die durchaus faßbare Rezeption der Kurzversionen im fränkisch-lotharingisch-sächsischen Bereich und auch in einigen Konzilsakten des 10. Jahrhunderts berücksichtigt.

Die *Catalaunensis*: Sie setzt ein mit einer kurzen, vom Redaktor nachträglich vorangestellten Praefatio und besteht aus 35 knappen, z. T. protokollartigen Kanones, die in der Editionsvorlage keine Zählung aufweisen; Subskriptionen fehlen²⁸. Dem Wortlaut der Praefatio zufolge ist der ordnende Eingriff eines Redaktors, zumindest bei der Abfolge der Kapitel, nicht auszuschließen²⁹; ob auch eine regelrechte Auswahl aus einer ursprünglich umfangreicheren Kapitelreihe anzusetzen ist, muß offenbleiben. Die *Catalaunensis* war als geschlossene Aktenversion bisher nur aus einer einzigen und vergleichsweise späten west-

schrift, da in letzterer (als cc. 233d und 233c; fol. 157v), beide Kapitel der 98-Kapitel-Sammlung wiederkehrten, und zwar beide hier wie dort mit der Inskription *Ex dictis Fructuosi episcopi*. Diese Inskription ist zutreffend jedoch nur für das in der 98-Kapitel-Sammlung erste und im Wolfenbüttler Codex zweite der beiden aus Regino übernommenen (dort aber nicht aufeinanderfolgenden) Kapitel; das andere ist unidentifiziert und bei Regino ohne Inskription. Wenn also durch Abschreibefehler o. ä. eine Inskription auf ein uninskribiertes Folgekapitel übertragen worden sein sollte, dann wäre dies wahrscheinlicher in einer Sammlung vonstatten gegangen, in der die Kapitel in der Reihenfolge der 98-Kapitel-Sammlung aufeinanderfolgten, als bei einer Sammlung mit umgekehrter Reihenfolge wie im Wolfenbüttler Codex. Etwas ähnliches ist wohl auch als Ursache der Fehlinskription des Vulgata-Kapitels anzusetzen: In der 98-Kapitel-Sammlung ist dieses als c.70 – und zwar ohne Inskription – eingereiht; voraus geht mit c.44 des Konzils von Auxerre (561–605) ein Kanon, der fälschlich als *In synodo Toletano c. XLII* inskribiert ist (vgl. K r a u s e ebd. S. 301 f.). Im Wolfenbüttler Codex ist dieses Kapitel mit gleicher Fehlinskription als c.233b (fol. 157v) zu finden; der Vulgata-Kanon folgt als c.233e nach den beiden oben genannten „Fructuosus-Dicta“ und führt nun entsprechend der Textanordnung der 98-Kapitel-Sammlung die naheliegende Fehlinskription *Ex concilio Toletano*. – Auch bei einem der Triburer Kurzkanones sind Lesartenübereinstimmungen speziell zwischen der 98-Kapitel-Sammlung und dem Wolfenbüttler Codex zu konstatieren, vgl. unten S. 442 Anm. 45. – Zu Kapiteln der Triburer Kurzversionen in ihm vgl. unten S. 441 Anm. 44 und S. 445 f. Anm. 62.

28) Zur Editionsfrage und zur Zählung ihrer Kanones vgl. oben S. 430 f. Anm. 5 und 8 sowie die tabellarische Übersicht unten S. 468.

29) Darauf hat bereits S e c k e l NA 18 (1893) S. 388 mit Anm. 2 hingewiesen.

deutschen Handschrift des ausgehenden 11. Jahrhunderts bekannt: Codex Châlons-sur-Marne, Bibliothèque Municipale 32³⁰. In westdeutschem Privatbesitz ist jüngst nun aber das Fragment einer zweiten Überlieferung dieser Triburer Aktenversion aufgefunden worden³¹, das Eckhard Freise³² demnächst publizieren wird: Eine Seite eines in die Bindung eines Frühdrucks verarbeiteten Doppelblattes, auf der (mit Textverlusten) die Kapitel 17–30 der Catalaunensis in der Abfolge des Codex aus Châlons enthalten sind. Das Fragment stammt vermutlich aus dem 968 gegründeten Kanonissenstift Borghorst bei Steinfurt und ist nach dem Urteil von B. Bischoff im zweiten Drittel des 10. Jahrhunderts in einem westdeutschen Kloster von einem Schreiber geschrieben worden, der angelsächsische Schreibgewohnheiten nicht verbergen konnte³³. Aus der zu einzelnen Kapiteln erhaltenen Zählung läßt sich eine Gesamtzählung der Reihe erschließen, die bereits bei Kapitel 17 um vier Einheiten niedriger gelegen hat als die des Codex aus Châlons³⁴; vielleicht sind im Borghorster Fragment – und auch im Archetyp der Catalaunensis? – die ersten fünf Kapitel zu einem Großkapitel in Art von c.6 zusammengefaßt gewesen³⁵. Als eigenständige Teilüberlieferung

30) So Seckel, NA 18 (1893) S. 389 mit Anm. 4. Bibliotheksheimat ist St. Pierre in Châlons (vgl. ebd. S. 390); die Schriftheimat ist noch nicht abschließend bestimmt; allgemein wird der Codex als „vielleicht westdeutsch/lotharingisch“ o. ä. bezeichnet, vgl. etwa Wilfried Hartmann, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 105, Göttingen 1977) S. 14, und Kottje (wie Anm. 21) S. 19.

31) Entdecker ist Dr. Timothy Sodmann, Universität Münster.

32) Dem ich für seine Informationen über den Neufund und für die bereitwillig-problemlose Überlassung einer Transkription und Kurzanalyse des Blattes sehr zu Dank verpflichtet bin. Das Fragment weist einige kleinere Lesartendifferenzen zur Überlieferung aus Châlons auf, die für die vorliegende Untersuchung jedoch ohne Bedeutung sind.

33) So die Mitteilung von Eckhard Freise.

34) Die Zählung auf der Vorderseite des Blattes ist mit den Zeilenenden heute durch Beschneiden verloren; auf der Rückseite sind die Kapitel 25, 26, 28, 29 und 30 gezählt, und zwar als *XXI*, *XXII*, *XXIII*(I), *XXIII* und *XXV*. Kapitel 27 ist (wohl durch ein Versehen) nicht als eigenständiger Kanon mit Initiale und Beginn in einer neuen Zeile behandelt, sondern als Fortsetzung und zweiter Teil von c.26 aufgefaßt.

35) Kapitel 2 der Catalaunensis hatte bereits Krause in den Sachkommentar seiner Edition verwiesen (MGH Capit. 2 S. 216 Anm. 59), da er es – zu Recht – nicht als eigenständigen Beschluß der Triburer Synode, sondern als kanonistische Belegstelle zu c.1 auffaßte. Ebenso könnte man c.4 (= Ansegi IV 13) als jene Belegstelle

dieser Aktenversion ist ansonsten nur noch die Exzerptreihe der sechs Catalaunensis-Kanones 18–20 und 28–30 in jenem Schlußteil der Appendix I von Reginos Sendhandbuch zu werten (cc. 39–44), der nur im Codex Wolfenbüttel 32 Helmst. überliefert ist³⁶.

Rezipiert worden ist die Catalaunensis bereits um 906 in Trier, wo Regino zwei Drittel ihrer Kanones in sein Sendhandbuch aufgenommen hat³⁷; 922 folgten als Rezipienten die auf der Koblenzer Synode versammelten Bischöfe der Mainzer und Kölner Kirchenprovinz, die in ihrer Praefatio die der Catalaunensis zitiert und deren Kapitel 33–35 wörtlich in ihre Beschlüsse übernommen haben (Kapitel 12–14)³⁸. Burchard hängt in den ursprünglichen Kernbestandteilen seines Werks eindeutig von der Catalaunensis-Überlieferung bei Regino ab und bietet nichts darüber hinaus; in die Nachtragsabschnitte der einzelnen Dekret-Bücher sind aber insgesamt sieben weitere Catalaunensis-Kanones aufgenommen, die in ihrer Mehrzahl im Sendhandbuch nicht enthalten waren³⁹. In der Endredaktionsphase seines Werkes hat Burchard also doch wohl unmittelbaren Zugang zu einer Handschrift der Catalaunensis gehabt (die im übrigen eine abweichende Kapitelzählung aufgewiesen zu haben scheint⁴⁰). Wie unter jenen Zusatzkapiteln Burchards ist

gewissermaßen nach dem Doppelpunkt auffassen, auf die am Ende von c.3 mit den Worten *iuxta quod in capitulari scriptum est* verwiesen ist. Da auch c.5 mit einem ähnlichen Verweis Ansgis paraphrasiert (IV 14), und da sachlich die Inhalte der Kapitel 1–5 ineinander übergehen, könnte das Ganze durchaus als ein einziges Kapitel mit mehreren jeweils partiell einschlägigen Belegstellen intendiert gewesen sein.

36) *Wasserschleben* (wie Anm. 2) S. 408–410. Zur Zusammensetzung und Überlieferung der Appendix I vgl. oben S. 437 Anm. 25. Die Hs. ist um das Jahr 1000 herum in Hildesheim geschrieben, vgl. *Hoffmann – Pokorný* (wie Anm. 14) S. 115.

37) Nicht aufgenommen sind nur der Prolog und die Kapitel 12, 17–23, 29, 33, 34. Teile von c.6 sind bei Regino II 6 in das Parallelkapitel der Version Diessensis/Coloniensis eingearbeitet; ebenso wie umgekehrt in c.24 der Catalaunensis ein Satz aus jener anderen Kurzversion eingefügt ist. Vgl. bereits *Seckel*, NA 18 (1893) S. 376f.

38) MGH Conc. 6,1 S. 71f. bzw. S. 68. Bei Regino wären die Kanones nicht zu finden gewesen. Zur Koblenzer Rezeption der Catalaunensis-Kanones vgl. auch Ernst-Dieter *Hehl*, *iuxta canones et instituta sanctorum patrum*. Zum Mainzer Einfluß auf Synoden des 10. Jahrhunderts, in: *Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter*. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, hrsg. von Hubert *Mordék* (1991) S. 122–124.

39) Vgl. *Hoffmann / Pokorný* (wie Anm. 14) S. 70–74.

40) In den Kapiteln IX 75 und XVII 49 (= Catalaunensis cc. 8 und 10) liegt Burchard in seiner Inskriptionenzählung um zwei Einheiten niedriger als die Überlieferung der Kapitelreihe aus Châlons, in den Kapiteln VIII 97 und VIII 98 (= Cat. 16 und 17) um drei Einheiten, in Kapitel IV 101 (= Cat. 26) um vier Einheiten.

im übrigen auch ein einzelner Kanon gezählt, der als Nachtrag in den in Mainz geschriebenen und aus Mainz stammenden Wolfenbüttler Regino-Codex eingetragen worden ist⁴¹; er und Burchards Nachtrags-Kanones belegen Verbreitung und Kenntnis der Catalaunensis um das Jahr 1000 herum auch am Mittelrhein. Damit ist der Kreis der Überlieferung und der primären, selbständigen Rezeption dieser Triburer Kurzversion aber auch schon ausgeschritten: Die in Krauses Übersichtstabellen S. 202–205 noch verzeichneten Catalaunensis-Kanones im Clm 5541⁴², in der Salzburger Handschrift St. Peter a.IX.32⁴³ und wohl auch im Codex Wolfenbüttel 454 Helmst.⁴⁴ können als indirekte, über Reginos Sendhandbuch vermittelte Rezeption unberücksichtigt bleiben. Kapitel 24 der 98-Kapitel-Sammlung scheint nur auf den ersten Blick aus Teilen je eines Parallelkapitels aus den beiden Kurzversionen zusammengesetzt und hat in Wirklichkeit mit der Catalaunensis nichts

41) Eine redaktionelle Umformung von c.12 der Catalaunensis; ediert MGH Capit. 2 S. 207 Sternanmerkung; enthalten im Regino-Codex Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek 83.21 Aug. fol. 171v–172r und gezählt wie Kapitel XVII 49 in Burchards Dekret als *Cap. X*. Aus Burchards Dekret kann der Kanon jedoch nicht stammen, da sein Redaktor einleitend auf die 26 bischöflichen Teilnehmer der Triburer Synode verweist, von denen in der Vorrede der Catalaunensis, nicht jedoch bei Burchard die Rede ist. – Zur Handschrift vgl. oben S. 437 Anm. 26.

42) Zu dieser Handschrift und zu der in ihr enthaltenen „Sammlung der Handschrift von Diessen“ vgl. den Exkurs unten S. 492–511.

43) K r a u s e verzeichnet MGH Capit. 2 S. 203 zu c.35 der Catalaunensis den Salzburger Codex Sankt Peter a. IX. 32 als Rezeption, hat wie vor ihm P h i l l i p s (wie Anm. 20) S. 460 jedoch übersehen, das der als c.189 der 190-Kapitel-Sammlung eingereihte Kanon den Abschluß der Auszugsreihe aus Regino bildet (= Regino I 246) und bruchlos an das vorhergehende aus Regino I 242 übernommene Kapitel anschließt. – Zur Handschrift und zu ihrer Rezeption von Vulgata-Kanones vgl. oben S. 435 f. Anm. 20, zu Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis in ihr vgl. unten S. 446 Anm. 65 und S. 447 f. Anm. 70.

44) Insgesamt sind drei Kapitel der Catalaunensis in der Hs. rezipiert: c.9 (c. 173a der Sammlung, fol. 141v, bei Regino II 303), c.30 (c. 206b, fol. 148r, bei Regino I 419 – den Lesarten zufolge nicht App. I 44), c.35 (c. 207, fol. 153r/v, bei Regino I 246). Die beiden letzteren Kapitel sind in Krauses Rezeptionsübersicht übersehen. Sie sind den Lesarten und ihren mitübernommenen *De eodem/De eadem re* – Inskriptionen zufolge eindeutig über Regino vermittelt. Bei c.9 ist anhand der Lesarten keine eindeutige Entscheidung möglich; da unmittelbar auf den Triburer Kanon aber die Kapitel 21 und 22 der ersten Regino-Appendix folgen, ist auch in diesem Fall eine Herkunft aus Regino wahrscheinlich. – Zur Rezeption eines Kapitels der Vulgata im Codex Wolfenbüttel 454 Helmst. vgl. oben S. 437 f. Anm. 27; zur Rezeption von Kapiteln aus der Versio Diessensis/Coloniensis vgl. unten S. 445 f. Anm. 62 (dort auch zur Datierung und Lokalisierung der Hs.).

zu tun⁴⁵; da in ihm die Vorlage jenes Kanons der Sammlung von Sankt Emmeram zu sehen ist, den Krause als Kurzform des Catalaunensis-Kanons 20 präsentiert⁴⁶, entfällt auch dieser als Catalaunensis-Rezeption. Auch die „bayerische“ *Collectio duodecim partium* weist keinerlei Catalaunensis-Kanones auf, die ihr Redaktor nicht bereits in Burchards Dekret als seiner Hauptvorlage hätte finden können⁴⁷. Es zeichnet sich also sehr klar ein ausschließlich rheinisch-sächsischer Überlieferungsraum der Catalaunensis ab.

Schließlich die zweite Kurzkapitelreihe, die *Versio Diessensis/Coloniensis*: Sie ist als einzige der drei Überlieferungsformen nicht mehr in Gestalt eines geschlossenen Aktencorpus erhalten, sondern muß aus einzelnen Exzerptreihen mit z. T. übereinstimmenden Kanones rekonstruiert werden. Erhalten sind nach heutigem Kenntnisstand 31 ihrer Kanones. Deren Abfolge im Gesamtkontext der verlorenen vollständigen Aktenversion läßt sich weitgehend rekonstruieren, da die überliefernden Kanonessammlungen die ursprüngliche Kapitelzählung in ihren Inskriptionen zumeist mitangeben. Die vollständige Aktenversion, so läßt sich erschließen, muß demnach mindestens 33 Kapitel

45) Tatsächlich handelt es sich allein um Kapitel 24a der *Versio Diessensis/Coloniensis* (MGH Capit. 2 S. 226 f.). Krause hat die Textfassung des Überlieferungszweiges der *Codices Diessen und Köln* in den Obertext gesetzt; daher erscheint der (in diesen fehlende) Schlußsatz *Porro-prohibendi* dieses Kanons in der Textfassung von c.24 der 98-Kapitel-Sammlung (zu ihr vgl. oben S. 435 Anm. 19), in der des von ihr abhängigen Codex Stuttgart HB VI 107 (zu ihm vgl. unten S. 447 Anm. 68), in der des Wolfenbüttler Codex 454 Helmst. (zu ihm vgl. oben S. 437 f. mit Anm. 27 und unten S. 445 f. Anm. 62) und in der *Collectio duodecim partium* zunächst wie eine Übernahme des Schlußteils von Kapitel 20 der Catalaunensis (c.24b der Editions-zählung; MGH Capit. 2 S. 227, 11–14). Krauses editorische Entscheidung ist vermutlich verfehlt; der Satz *Porro-prohibendi* ist aller Wahrscheinlichkeit nach Bestandteil bereits der ursprünglichen Fassung von c.24a der *Versio Diessensis/Coloniensis* gewesen (vgl. hierzu unten S. 510); es entfällt somit die Notwendigkeit der Annahme einer Kontamination aus den parallelen Kapiteln der beiden Kurzversionen, um die Textfassung des Kanons in der 98-Kapitel-Sammlung und im Wolfenbüttler Codex zu erklären.

46) Gedruckt MGH Capit. 2 S. 227, 17–19 (rechte Spalte, Sternanmerkung). Zur Sammlung von Sankt Emmeram und ihrer häufig konstatabaren Abhängigkeit von der 98-Kapitel-Sammlung vgl. oben S. 434 f. Anm. 18 und 19.

47) Vgl. die tabellarische Übersicht über die Catalaunensis-Rezeption in der *Collectio duodecim partium* bei Müller (wie Anm. 16) S. 92. Zur Auswertung bei Müller gilt analog der dort formulierte Vorbehalt. Eine Kollation der Catalaunensis-Kanones im Codex Bamberg, Staatsbibl. Can. 7 der *Collectio duodecim partium* hat keinerlei Indizien dafür erbracht, daß der Redaktor der Sammlung einzelne dieser Kapitel einer von Burchard unabhängigen Vorlage entnommen haben könnte bzw. muß.

umfaßt haben⁴⁸. In der umfangreichsten der Auszugsreihen ist den Kapiteln dieser Version eine längere Praefatio vorangestellt, die u. a. die Namen von 26 teilnehmenden Bischöfen nennt und anders als die Praefatio der Vulgata die leitende Rolle Hattos von Mainz auf der Synode herausstellt⁴⁹; einiges spricht jedoch für die Annahme, daß diese Praefatio nicht Bestandteil der Versio Diessensis/Coloniensis in ihrer ursprünglichen Gestalt gewesen ist, daß sie vielmehr ein zwischen 895 und 932 beigegebenes Zusatzelement in einem bestimmten Überlieferungsstrang dieser Version darstellt⁵⁰.

Kern der Rekonstruktion der Versio Diessensis/Coloniensis ist zweifellos die Exzerptreihe im Codex Clm 5541 der Bayerischen Staatsbibliothek München aus dem frühen 11. Jahrhundert, dem einzigen Textzeugen einer wohl noch im 10. Jahrhundert entstandenen Kanonesammlung. Unter den kleineren Exzerptreihen verschiedener Herkunft, aus denen diese Sammlung sich zusammensetzt, ist auch eine Auszugsreihe aus einer – nicht mehr erhaltenen – „Mainzer Konziliensammlung“, welche aufeinanderfolgend (in dieser Abfolge) die Mainzer Konzilien von 852, 847, 813, 888 und als Abschluß die Akten der Triburer Synode in der Versio Diessensis/Coloniensis enthalten haben muß⁵¹. Der Clm 5541 (der die oben erwähnte spezielle Praefatio enthält) ist zwischen 1020 und 1050 im Raum Mainz/Trier geschrieben⁵²; er trägt zur Rekonstruktion der Versio Diessensis/Coloniensis zwanzig Kanones bei. Eine „Mainzer Konziliensammlung“ gleichen Typs ist auch die Vorlage einer bislang übersehenen Exzerptreihe von fünf Triburer Kanones dieser Version im Codex Münster, Staatsarchiv VII 5201 gewesen, in der sich auch ein gänzlich unbekannter Kanon der Versio Diessensis/Coloniensis und ein ihr bislang nur hypothetisch zuweis-

48) Vgl. im einzelnen die tabellarische Übersicht im Exkurs unten S. 496 f.

49) Zu dieser Praefatio vgl. Hehl (wie Anm. 38) S. 123 Anm. 19.

50) Der Terminus ante quem ergibt sich aus der Zitation dieser Vorrede in der Praefatio der Erfurter Synode von 932 (vgl. unten S. 448 mit Anm. 72). – Zur Begründung der Skepsis gegen die Einschätzung der Diessener Praefatio als Element der ursprünglichen Gesamtfassung vgl. unten S. 507 f. Anm. 36.

51) Zur Rekonstruktion dieser Sammlung und zur Anlage der Diessener Sammlung insgesamt vgl. den Exkurs unten S. 502–506.

52) Vgl. Hoffmann/Pokorny (wie Anm. 14) S. 130. Da gegen Ende der Sammlung noch von der anlegenden Hand als c.194 ein Teil des Pseudo-Konzils von Diedenhofen – dessen beide Überlieferungen in Mainz geschrieben sind – in der Textrezension des Codex Gotha aufgenommen ist (zum Text und zu seiner Überlieferung vgl. unten S. 449 Anm. 73–74), ist eine Entstehung der Sammlung in Mainz vielleicht doch wohl am wahrscheinlichsten.

bares weiteres Kapitel wiederfinden⁵³; der Codex stammt aus Corvey und ist dort auch geschrieben⁵⁴; die Vorlage seiner Tribur-Exzerpte muß eine andere, gleich zu Beginn um zwei Einheiten höherliegende Zählung aufgewiesen haben als die des Clm 5541. Dritte Hauptüberlieferung von Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis ist die Vier-Bücher-Sammlung des Codex Köln, Erzdiözesan- und Dombibliothek 124 aus dem 10. Jahrhundert mit zwanzig Kapiteln dieser Tribur-Version, darunter immerhin acht ohne Parallelüberlieferung im Clm 5541⁵⁵; sofern diese Kapitel in ihren Inskriptionen eine Kapitelszählung aufweisen, stimmt diese mit der Zählung im Clm 5541 überein. Im Diessener, Münsteraner und Kölner Codex treten die Triburer Kanones in enger Verbindung mit Kanones der sonst nirgends überlieferten (und gleichfalls aus diesen Handschriften zu rekonstruierenden) Akten der Mainzer Synode des Jahres 888 auf⁵⁶; allen drei Überlieferungssträngen dürfte eine „Mainzer Konziliensammlung“ gleichen Typs zugrundegelegt haben. Auf die gleiche Sammlung scheint auch die Separatüberlieferung der Kapitel 55a–58a in den um das Jahr 1000 in Mainz entstandenen Reginocodices aus Wolfenbüttel und Wien zurückgehen⁵⁷; in Inskription und Textrezension stimmen diese mit dem Kölner Codex überein. Nur der Diessener und der Münsteraner Codex lassen sich paläographisch innerhalb des Reiches zuordnen; der Kölner Überlieferungsstrang entzieht sich einer solchen regionalen Zuordnung, denn obwohl die Sammlung vom verarbeiteten Material her eindeutig lotharingisch-rheinfränkischen Herkunft sein muß, ist der Codex selbst interessanterweise in Romanesca und somit in Mittelitalien geschrieben⁵⁸. Doch können vielleicht die mit seiner Textrezension verwandten

53) Zu dieser neu aufgefundenen Exzerptreihe vgl. unten S. 492–499.

54) Vgl. Hoffmann (wie Anm. 26) S. 128 f.

55) Zur Kölner Sammlung vgl. neuerdings die detaillierte Analyse durch Gerhard Schmitz, Die Vier-Bücher-Sammlung des Cod. Köln, Diözesan- und Dombibliothek 124. Zur kirchenrechtlichen Kenntnis im 10. Jahrhundert, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Klaus Herbers u. a. (1991) S. 233–255. Zu den Tribur-Kanones in der Sammlung vgl. auch die tabellarische Übersicht unten S. 496 f.

56) Ediert Mansi 18A Sp. 61–72; zur Überlieferung vgl. Werminghoff (wie Anm. 12) S. 660; zur Synode selbst vgl. zuletzt Hartmann (wie Anm. 108) S. 361–364.

57) Fol. 11v–12r bzw. fol. 12r–13r; zu den Codices vgl. oben S. 437 Anm. 26.

58) Vgl. Hoffmann/Pokorný (wie Anm. 14) S. 75 Anm. 38; vgl. auch Schmitz (wie Anm. 55) S. 234 mit Anm. 7.

Einzelkapitel in den Reginocodices aus Mainz einen Anhaltspunkt für den Entstehungsort der Kölner Vier-Bücher-Sammlung liefern. Zwei Auszugsreihen aus ihr sind bislang bekannt geworden: Eine kanonistische Materialsammlung mit einigen Triburer Kanones im mittelitalienischen Entstehungsraum des Kölner Codex⁵⁹ und ein Kurzauszug als Nachtrag der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in dem aus Augsburg stammenden Münchener Codex Clm 3853⁶⁰. Auch die Separatüberlieferung der Kapitel 55a–58a sowie 36a im gleichen Münchener Codex und in zwei Parallelhandschriften könnte auf die Kölner Sammlung oder ihre „Mainzer“ Vorlage zurückgehen⁶¹. Vierter Überlieferungszeuge der Versio Diessensis/Coloniensis ist die kanonistische Sammlung des um 1000 in Hildesheim geschriebenen Codex Wolfenbüttel 454 Helmst. mit sechs Kapiteln dieser Kurzversion, darunter einem nur hier überlieferten⁶². Fünfter Überlieferungszeuge schließlich sind fünf

59) Codex Vatikan, Archivio San Pietro H 58 aus dem frühen XI. Jh., geschrieben ebenfalls in Romanesca. Dort sind fol. 117r–118r die Kapitel III 96–99 und IV 38–49 übernommen; mit ihnen somit auch die Triburer Kanones 41a, 42a, 43a, 44a, 45b, 43b. Vgl. Hoffmann/Pokorny (wie Anm. 14) S. 75 Anm. 38; vgl. auch Schmitz (wie Anm. 55) S. 234 mit Anm. 10.

60) Die Exzerptreihe fol. 41r–43v ist beschrieben bei Krause (wie Anm. 21) S. 97f., ohne daß ihre Gesamtabhängigkeit von der Kölner Sammlung jedoch erkannt wäre. Die Triburer Kanones der Reihe (das Kapitel S. 211 rechts Sternnote sowie c.4a und 4b) sind in Krauses Edition bereits verzeichnet. Vgl. Hoffmann/Pokorny (wie Anm. 14); S. 75 Anm. 38; vgl. auch Schmitz (wie Anm. 55) S. 240 mit Anm. 35. – Zur Rezeption von Kapiteln der Vulgata im gleichen Codex vgl. oben S. 436 Anm. 21. – Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Clm 3909 (s. XII) eine weitere Handschrift aus Augsburg stammt, die Querbeziehungen zur Kölner Vier-Bücher-Sammlung aufweist. In ihr ist nämlich Reginos Inquisitio zu Liber I des Sendhandbuches in einer Version enthalten, wie sie sonst nur noch im Kölner Codex 124 nachzuweisen ist; vgl. Rudolf Pokorny, Nochmals zur Admonitio synodalis, ZRG Kan. 71 (1985) S. 42f. In Augsburg könnte also durchaus eine Handschrift der Kölner Vier-Bücher-Sammlung gelegen haben und für die Nachtragsreihe im Clm 3853 exzerpiert worden sein.

61) Kapitel 36a ist als c.180 in die Sammlung der Münchener Handschrift einge-reiht (fol. 128r), die Kapitel 55a–58a (in Krauses Edition verblüffenderweise nicht erwähnt) bilden c.176 der Sammlung (fol. 127r). Vgl. Krause (wie Anm. 21) S. 108f. und S. 126–130 zu den Parallelhandschriften aus Paris und Heiligenkreuz, die die Kapitel ebenfalls enthalten.

62) Die paläographische Bestimmung des Codex geht auf ein unveröffentlichtes Vortragsmanuskript von Hans-Jakob Schuffels zurück, vgl. MGH Conc. 6,1 S. 60f. (dort auch weitere Literatur zur Handschrift). Die Sammlung selbst, deren jüngster aufgenommenen Text aus dem Jahr 964 stammt, dürfte jedoch etwas älter sein und

Kanones in den sogenannten *Capitula Pseudo-Theodori* unbekannter Herkunft⁶³.

Wie im Falle der *Catalaunensis* ist der erste große Rezipient auch dieser Kurzversion schon um 906 Regino von Prüm gewesen; er hat insgesamt 17 Kapitel übernommen⁶⁴. Reginos Textrezension weisen ferner zwei Separatüberlieferungen der Kapitel 55a–58a auf⁶⁵. Dem Sendhandbuch verdankt auch Burchard von Worms wiederum den allergrößten Teil seiner *Triburer Kanones* dieser Version; nur ein einziges Kapitel, das ebenfalls die Lesarten Reginos aufweist, ist in den Nachtragsteilen der Burchard-Bücher noch hinzugekommen⁶⁶. Aus Burchard bzw. aus Regino unmittelbar ist wohl der größte Teil der *Diessensis/Coloniensis*-Kapitel in der *Collectio duodecim partium* geschöpft; doch

am ehesten aus dem 3. Viertel des 9. Jh. stammen; sie könnte auf den ersten Magdeburger Erzbischof Adalbert zurückgehen, vgl. unten S. 448 Anm. 71. – Bei den sechs Kanones handelt es sich um die Kapitel 15a, 24a, 25b, 27a, 39a, 42a; vgl. im einzelnen die tabellarische Übersicht unten S. 496 f. (Zur Zuweisung von c.24a an die *Versio Diessensis/Coloniensis* vgl. unten S. 510 Anm. 50). Keiner von ihnen kann über Reginos Sendhandbuch vermittelt sein, dem andere Kapitel der *Wolfenbüttler 233-Kapitel-Sammlung* entnommen sind. – Zu einem *Vulgata*-Kapitel in der *Wolfenbüttler Sammlung* vgl. oben S. 437 f. Anm. 27; zu den *Catalaunensis*-Kanones in ihr vgl. oben S. 441 Anm. 44.

63) Vgl. hierzu unten S. 494.

64) Vgl. die tabellarische Übersicht im Exkurs unten S. 496 f.

65) Von ihnen kennt Krause in seiner Edition nur Salzburg, Sankt Peter a. IX. 32; die Kanones dort fol. 213v als Kapitel 42–45 der 61-Kapitel-Sammlung (zur Handschrift vgl. oben S. 435 f. Anm. 20 und S. 441 Anm. 43 sowie unten S. 447 f. Anm. 70). Krause läßt unerwähnt (indem er in der Übersichtstabelle S. 204 keine eckigen Klammern setzt), daß es sich um indirekte, über Regino vermittelte Rezeption handelt. Bereits Phillips (wie Anm. 20) S. 497 hatte erkannt, daß diese Kapitel (bei Regino II 6–9) im Salzburger Codex eine Auszugsreihe aus dem Sendhandbuch abschließen. – Die Kapitel 55a–58a in der gleichen Version (nur das erste inskribiert) enthält auch der Regino-Codex Düsseldorf, Universitätsbibliothek E 3 im Anschluß an das Sendhandbuch und dessen Appendix I 1–36 (zu den unterschiedlichen Appendices der Regino-Codices vgl. oben S. 437 Anm. 25). – Nach diesen vier Kapiteln folgt im Düsseldorfer Codex ein unidentifizierter Kanon, der einem Toletanischen Konzil zugeschrieben ist, dann als Schlußkapitel der Handschrift der bei Regino nicht rezipierte Kanon 14a (ohne Inskription). Der Düsseldorfer Codex erweist sich über seine Appendix-Version als eng verwandt mit dem Codex *Wolfenbüttel* 32 Helmst. (zu ihm vgl. auch oben S. 440 Anm. 36; zu den Regino-Appendices siehe oben), und in diesem ist auffälligerweise gerade das bei Regino nicht enthaltene c.14a als Extravagante (I 44b) in die Kapitelabfolge des Sendhandbuches selbst eingefügt worden (*Wasserschleben* [wie Anm. 2] S. 45).

66) Vgl. Hoffmann/Pokorný (wie Anm. 14) S. 70–74. Das Kapitel in den Nachträgen ist 37a = Regino II 19 = Burchard XIX 149.

müssen zumindest zwei ihrer Kanones aus einer anderen, bislang nicht feststellbaren Vorlage, vielleicht aus einer Gesamtversion der Akten, stammen⁶⁷. Von der in Krauses Übersichtstabelle MGH Capit. 2 S. 202–204 verzeichneten Rezeption in kleineren Materialsammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts kann manches auch hier als bloß vermittelte, indirekte Rezeption außer Betracht bleiben⁶⁸; einzelnes ist bezüglich seiner regionalen Herkunft nicht aussagekräftig⁶⁹; doch sind – wenn auch nur spärlich – Spuren der Kenntnis und Rezeption dieser Tribur-Version auch in Bayern und speziell in Freising zu fassen⁷⁰. Ergebnis

67) Vgl. die tabellarische Übersicht bei Müller (wie Anm. 16) S. 88. Zur Auswertung bei Müller gilt analog der dort formulierte Vorbehalt.

68) Durch die Verwendung eckiger Klammern hat bereits Krause signalisiert, daß er einzelne der von ihm aufgeführten Kapitel als indirekte, über Kanonessammlungen vermittelte Rezeption eingeschätzt hat (vgl. MGH Capit. 2 S. 202 Anm. 12). Unerfindlich bleibt, warum er sie dennoch aufgenommen hat: Sie verunklären nur das Bild. – Auszuschließen sind auch die als singuläre Kurzversion des Textes sogar in den Parallelruck aufgenommenen Kapitel 50a und 27c aus dem Clm 14628 (zu beiden vgl. oben S. 435 Anm. 18; zu dem S. 227, 17–19 rechte Spalte, Sternanmerkung gedruckten Kapitel, einer Verkürzung von Diessensis/Coloniensis c.24a vgl. S. 442 Anm. 46). – Zu tilgen in Krauses Rezeptionsübersicht ist ferner der Codex Stuttgart HB VI 107 (genannt zu c.24a; zu ihm vgl. unten) als Exzerpt aus der 98-Kapitel-Sammlung (die Abhängigkeit erstmals konstatiert bei Seckel, NA 18 [1893] S. 368 f. Anm. 7; vgl. auch Autenrieth [wie Anm. 22] S. 102). – Indirekte Rezeption liegt auch im Codex Salzburg, Sankt Peter a. VIII 7 vor (genannt zum gleichen c.24a); der Kanon ist im Kontext einer Kurzfassung oder Ableitung von Burchards Dekret (oder der Collectio duodecim partium?) überliefert. – Zu den Kapiteln 55a–58a im Salzburger Codex Sankt Peter a. IX. 32 schließlich vgl. oben S. 446 mit Anm. 65.

69) Codex Bamberg, Staatsbibliothek Can. 2 (früher A I 35; Bibliotheksheimat: Kloster Michelsberg) enthält fol. 31v–32v am Ende der ersten von zwei zusammengebundenen Teilhandschriften ein kleines Paenitentiale unbekannter Herkunft, das Krause, NA 17 (1892) S. 324 f. partiell ediert hat und in das c.55a der Versio Diessensis/Coloniensis aufgenommen ist. Schriftheimat des ersten, mit fol. 32v endenden Teils der Hs. ist vermutlich Südwestdeutschland s.X (H. Hoffmann). Zur Hs., der einzigen Gesamtüberlieferung der Konzilsakten von Mainz (852), vgl. weiterführend zuletzt MGH Conc. 3 S. 236.

70) In den ehemals Freisinger Codices Clm 6245 und 6241 (s.X bzw. s.XI; letzterer weitgehend eine Abschrift des ersten; zu den Codices vgl. oben S. 433 mit Anm. 11) sind „c.1“ (MGH Capit. 2 S. 211, 26–39, rechte Spalte, Sternnote) sowie c.42a überliefert; bei den entsprechenden Einträgen in der älteren Handschrift auf fol. 1r sowie fol. 74v der älteren Handschrift handelt es sich jedoch um spätere Nachträge. Wann sie eingetragen worden sind (s.XI?) und woher die Vorlagen gestammt haben mögen, muß offenbleiben. – In der gleichen Textrezension wie sonst nur noch in diesen beiden Freisinger Codices ist c.42a der Diessensis/Coloniensis auch nachweisbar im Codex Salzburg Sankt Peter a. IX. 32 als erstes Kapitel der 190-Kapitel-

des Überblicks ist somit die Feststellung, daß die primäre Rezeption auch dieser Kurzversion sich ganz eindeutig und früh auf den rheinischen Raum konzentriert. Insbesondere Mainz steht auffällig im Zentrum: Die „Mainzer Konziliensammlung“, die von den Sammlungen aus Diessen, Köln und Münster ausgeschrieben worden ist, kann wegen ihres Interesses an Mainzer bzw. unter dem Vorsitz von Mainzer Erzbischöfen veranstalteten Konzilien eigentlich nur hier angelegt worden sein; auf Mainz verweist der Diessener Codex über seine zu vermutende Schriftheimat und wohl auch über die spezielle „Mainzer“ Praefatio seiner Diessensis/Coloniensis-Auszugsreihe; in Mainz ist in zwei Regino-Codices um das Jahr 1000 die ansonsten nicht lokalisierbare Kölner Vier-Bücher-Sammlung oder ihre Vorlage, die „Mainzer Konziliensammlung“ rezipiert worden; Mainz war im übrigen auch eine wichtige Station in der Biographie Adalberts von Magdeburg, den man mit der Sammlung des Codex Wolfenbüttel 454 Helmst. in Verbindung zu bringen pflegt⁷¹. Auch die Rezeption der Versio Diessensis/Coloniensis außerhalb der Kanonessammlungen fügt sich diesem Bild ein: Die beiden Synoden des 10. Jahrhunderts, die in ihren Praefationes die „Mainzer“ Praefatio der Diessensis zitieren – Erfurt (932) und Augsburg (952)⁷² – standen jeweils unter der Leitung des Mainzer Erzbischofs; und das Diedenhofener Pseudokonzil, das in seinem Einleitungsabschnitt nahezu vollständig und wörtlich „c.1“ der Diessensis/Colo-

Sammlung (fol. 91r; vgl. Phillips [wie Anm. 20] S. 446; zur Handschrift vgl. auch oben S. 435f. Anm. 20, S. 441 Anm. 43, S. 446 Anm. 65). – Schließlich ist auf Kapitel 24a in der oben S. 442 Anm. 45 besprochenen speziellen Textfassung in der (vielleicht bayerischen) 98-Kapitel-Sammlung (c.24 der Sammlung; zu ihr vgl. oben S. 435 Anm. 19) und verkürzt in der von ihr abgeleiteten Sammlung von Sankt Emmeram (zu ihr vgl. oben S. 434f. Anm. 18) hinzuweisen.

71) Zu Adalbert von Magdeburg vgl. zuletzt Gerd Althoff, Das Necrolog von Borghorst. Edition und Untersuchung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 40. Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien 1, 1978) S. 268–282. Der Vorschlag, die 233-Kapitel-Sammlung des Wolfenbüttler Codex 454 Helmst. (Schriftheimat der Hs. selbst ist Hildesheim um das Jahr 1000, vgl. oben S. 445f. Anm. 62) auf Adalbert zurückzuführen, resultiert aus der Übereinstimmung zwischen der lokalen Herkunft singular nur hier überlieferter Einzeltexte und wichtigen Stationen der Biographie Adalberts, vgl. weiterführend Rudolf Pokorný, Zwei unerkannte Bischofskapitularen des 10. Jahrhunderts, DA 35 (1979) S. 512.

72) MGH Conc. 6,1 S. 106f. und S. 189–191. Vgl. auch Hehl (wie Anm. 38) S. 125f. und S. 131–133.

niensis übernimmt⁷³, ist vor der über Burchards Dekret vermittelten kanonistischen Rezeption nur in Mainzer Handschriften zu fassen⁷⁴.

II.

In der Spezialliteratur zur Entstehungsabfolge und Zweckbestimmung der drei Tribur-Versionen sind sehr unterschiedliche Erklärungsmodelle über Querbeziehungen und Textabhängigkeiten zwischen ihnen bzw. zwischen einzelnen inhaltsgleichen Parallelkanones vertreten worden; ein gemeinsamer Grundkonsens aller Autoren läßt sich aus ihnen immerhin aber doch herauschälen: daß nämlich die Vulgata älter sei als die Versio Diessensis/Coloniensis und deren Formulierungsvorlage abgegeben habe. Die Unterschiede zwischen den Modellen liegen in der Art der Anbindung der Calataunensis-Kanones an diese Zweiergruppe und in der Einschätzung der Zweckbestimmung der Kurzversionen begründet.

Als erster hat sich nicht umsonst der Herausgeber des Sendhandbuches Reginos von Prüm, Hermann Wasserschleben, mit dem Problem beschäftigt und die Überlieferung der Kurzkanones aufzuarbeiten gesucht⁷⁵. Die verschiedenen Textfassungen ein- und derselben Materie,

73) „C.1“ ediert MGH Capit. 2 S. 211, 26–39 (rechte Spalte, Sternanmerkung); das Diedenhofener „Concilium et Capitulare de clericorum percussione“ ediert MGH Capit. 1 S. 359–362. Zum Text vgl. zuletzt Gerhard S c h m i t z, Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzils- und Kapitularientexten, in: Fälschungen im Mittelalter 2 (Schriften der MGH 33,2, 1988) S. 94–106.

74) Zur Überlieferung vgl. S c h m i t z (wie Anm. 73) S. 98 f.: Sowohl Codex Gotha, Forschungsbibliothek I.84 wie auch Codex Vatikan, Pal. lat. 583 stammen aus der Mainzer Dombibliothek; der Gothaer Codex ist hier um die Jahrtausendwende in seiner Gänze auch geschrieben; am Palatinus aus der Mitte des 10. Jh. sind Mainzer und Fuldaer Hände beteiligt, vgl. H o f f m a n n (wie Anm. 26) S. 227 und S. 238 f. Vgl. auch MGH Conc. 6,1 S. 180 f. – Die Überlieferungen von „C.1“ der Versio Diessensis/Coloniensis (vgl. oben Anm. 73) als „Teilüberlieferungen“ des Capitulare de clericorum percussione zu bezeichnen – so S c h m i t z S. 100 Anm. 80 – heißt allerdings, das Verhältnis von Quelle und Rezeption terminologisch umzukehren.

75) Hermann W a s s e r s c h l e b e n, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839, S. 12 f., S. 21–27 und S. 167–186 (Edition aller Wasserschleben bekannten Triburer Kurzkanones). Wasserschleben konnte sich auf die Tribur-Überlieferung bei Regino, Burchard, im Kölner Codex 124 und in der Wolfenbüttler Handschrift 454 Helmst. stützen.

auf die er in der kanonistischen Rezeption stieß, und die auffälligen stilistischen Unterschiede in der Gestaltung der Kanones verlangten nach einer Erklärung; so entwickelte Wasserschleben bereits vor Auffindung geschlossener Überlieferungsreihen von Kanones der beiden Kurzversionen im Jahr 1839 die Theorie, es müsse zwei Typen von Triburer Kurzkanones gegeben haben: „Protokolle, . . . welche in den verschiedenen Sitzungen des Konzils verfasst“ und aus denen am Ende die eigentlichen Kanones entwickelt worden seien⁷⁶, und „canones, wie sie ohne Zweifel zuletzt dem Könige zur Bestätigung vorgelegt“⁷⁷ worden seien. Unter die „Protokolle“ rechnete Wasserschleben insgesamt zwölf der ihm bekannten Kurzkanones; mit Ausnahme eines fehlzugeschriebenen und nicht identifizierbaren Burchard-Kanons hatte er, wie sich später herausstellen sollte, damit ausschließlich Kapitel zu einer Kategorie zusammengefaßt, die tatsächlich nur einer der beiden Kurzversionen – der Catalaunensis – entstammten⁷⁸. Für die andere Gruppe von Kurzkanones und für die aus ihnen erschlossene verlorene Gesamtfassung der Triburer Konzilskanones war deren Verhältnis zur Langversion zu klären. Wasserschleben scheint insbesondere durch Reginos frühe Rezeption der Kurzkanones in beiden Versionen beeindruckt gewesen zu sein; er schloß daher: Da Regino sein Werk auf Veranlassung Ratbods von Trier abgefaßt und Hatto von Mainz dediziert habe, die beide in Tribur selbst anwesend gewesen seien, so hätte „eine unbegreifliche Nichtachtung jener Kirchenobern“ darin liegen müssen, wenn Regino in sein Werk nur Kurzversionen der Triburer Beschlüsse und nicht die (vollständigen) Kapitel der Vulgata aufgenommen hätte – sofern diese die authentischen Synodalbeschlüsse dargestellt haben sollten. Folglich müsse der Umkehrschluß gelten: Die eigentlichen, „mit König Arnulphs Bestätigung“ tatsächlich promulgierten Kanones der Triburer Synode seien die Kapitel der (zweiten) Kurzversion; die Vulgata hingegen bilde „gleichsam nur die actio prima“, einen Teil der Konzilsakten zwar, aber bloß die „Basis“ und Materialsammlung für die Abfassung der dann tatsächlich publizierten (Kurz-)Kanones⁷⁹. Für Wasser-

76) Wasserschleben (wie Anm. 75) S. 168.

77) Wasserschleben (wie Anm. 75) S. 171.

78) Wasserschleben (wie Anm. 75) S. 168–171; in der Abfolge von Wasserschlebens Druck handelt es sich um Cat. cc. 8, 10, 27, 11, 13, 14, 15, 12, 26, –, 23, 18; die Ausnahme Nr. 10 stammt aus Burchard XI 74 und ist in ihrer Herkunft noch immer unidentifiziert. .

79) Wasserschleben (wie Anm. 75) S. 25 f.

schlehen, so läßt sich zusammenfassen, schien also folgende Entstehungsabfolge der drei Triburer Aktenversionen sich abzuzeichnen: Zunächst Protokollkapitel (die spätere *Versio Catalaunensis* bzw. Teile von ihr), dann die *Vulgata* als Materialsammlung (vor allem wohl kirchenrechtlicher Belegstellen), schließlich eine von der Synode publizierte definitive Aktenversion in Form von *Kurzkanones* (die spätere *Versio Diessensis/Coloniensis*). Georg Phillips, der im Jahr 1865 die Kenntnis der Überlieferung der *Kurzkanones* vor allem durch die Publikation der für die Rekonstruktion der *Diessensis/Coloniensis* so wichtigen Kapitel aus dem Clm 5541 entscheidend erweitern konnte, blieb in seiner Sicht der Textentwicklung *Wasserschlebens* Einschätzung verhaftet⁸⁰.

Eine erneute Sichtung des Materials hat erst wieder Victor Krause 1891/92 im Zuge seiner Editions Vorbereitungen vorgenommen. Unangetastet beibehalten – wenn auch in reduziertem Umfang – blieb bei ihm *Wasserschlebens* Kategorie der „Protokollkapitel“. Zu diesen „Entscheidungen über einzelne bestimmte, dem Concil vorgetragene Fälle, welche hernach den Anstoss zu den allgemein gehaltenen Bestimmungen der *Vulg.* gaben“⁸¹, rechnete er nur jene Kapitel, die Inhaltsübereinstimmungen mit *Kanones* der *Vulgata* aufweisen (also z. B. die „*Iudicia*“). Kapitel ohne derartige Übereinstimmungen, „*Extravagan-ten*“ also, die nur durch *Reginos* Inskriptionen als Triburer Schlüsse bezeugt waren, schloß er als potentiellen Zuschreibungsirrtum *Reginos* aus dem Kreis der echten Triburer *Kanones* hingegen kurzerhand aus⁸². Gegen *Wasserschlebens* Sicht der Abhängigkeitsbeziehungen zwischen *Vulgata* und *Diessensis/Coloniensis* hat Krause hingegen mit Recht wohl eingewandt, die Annahme, „die Bischöfe hätten den wesentlichen Inhalt der Protokolle erst in die breite, ausführliche Form gebracht, um nachher wieder den Kern herauszuschälen“⁸³, sei einigermaßen wider-

80) Georg Phillips, Die große Synode von Tribur, dargestellt mit Benützung von Wiener, Münchner und Salzburger Handschriften, in: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 49 (1865) S. 713–784.

81) Krause, NA 17 (1892) S. 72 f. Zum Kreis der „Protokollkapitel“ – den „*Iudicia*“ seiner Edition – vgl. ausführlicher unten S. 459 mit Anm. 114.

82) Vgl. Krause, NA 17 (1892) S. 73 f.

83) Krause, NA 17 (1892) S. 72 Anm. 2. Dies ist in der Tat *Wasserschlebens* Position; was Krause in dieser Anm. allerdings als innere Widersprüche von *Wasserschlebens* Erklärungsmodell aufführt, verdankt sich in Wirklichkeit nur Krauses fehlerhafter Referierung von *Wasserschlebens* Position. Insbesondere kann keine

sinnig. Ein derart umfangreiches, bis hin zu stimmigen Querverweisen durchgearbeitetes, mit Subskriptionen abgeschlossenes Werk wie die Vulgata könne unmöglich als Entwurf und reine Materialsammlung abgefaßt worden sein, welche „nur so lange Werth“ hätte haben können, „als die endgiltige Formulierung noch ausstand“, von deren „Ueberflüssigkeit und Werthlosigkeit“ die Bischöfe aber schon in dem Augenblick überzeugt gewesen sein müßten, in dem sie die feierlich verkündeten Kapitel unterschrieben⁸⁴. Folglich sei die Vulgata als die „authentische und offizielle Urkunde über die Triburer Synode anzusehen“⁸⁴, ihre Kanones als „die echten und ursprünglichen Schlüsse“⁸⁵. Die Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis hingegen – ein Großteil von Wasserschlebens „Excerptkapiteln“ – seien als Privatarbeiten und Auszüge aus der Vulgata zu werten: „Bald nach der Triburer Synode“ habe sich vielleicht „das Bedürfnis geltend gemacht“, „für die Zwecke der kirchlichen Disciplin den Inhalt der oft weitschweifigen Kapitel in zusammengedrängter Form zu besitzen“. Dem sei man entgegengekommen, „vielleicht von autoritativer Seite“, und habe „in anderer Reihenfolge der Kapitel einen Auszug aus den Acten veranstaltet“, „welchen dann die späteren Sammler als ihre Quelle wörtlich zu Grunde legten (Coll. Diess.) oder nach ihrem Belieben umänderten (Reg.)“⁸⁶. Eine Umkehrung von Wasserschlebens Einschätzung des offiziellen Charakters also, keine Umkehrung jedoch von dessen Sicht der zeitlichen Entstehungsabfolge der beiden Versionen, denn die zentrale Grundannahme bleibt dieselbe: Daß die Kapitel dieser Kurzversion ohne jeden Zweifel „auf Grund der Vulgata entstanden, aus ihr excerptiert sind und gleichsam den Extract derselben bilden“⁸⁷. Es verblieb jener letzte Teil der bei Regino überlieferten Triburer Kurzkanones (der späteren Versio Catalaunensis), der nicht den „Protokollen“ und nicht den „Extravaganten“ zuzuweisen war und den Wasserschlebens gleichfalls noch seiner Kategorie der „Excerptkapitel“ zugeordnet hatte. Diese Kapitel erklärte Krauses zu Bearbeitungen der inhaltlichen Parallelkapitel in der Versio Diessensis/Catalaunensis⁸⁸. Nur in einer

Rede davon sein, daß dieser die „Protokollkapitel“ und die „Excerpte“ miteinander gleichsetze.

84) Krause, NA 17 (1892) S. 71.

85) Krause, NA 17 (1892) S. 72 bzw. S. 65.

86) Krause, NA 17 (1892) S. 65.

87) Krause, NA 17 (1892) S. 59.

88) Wie aus den bei Krause NA 17 (1892) S. 61–64 in Spaltendruck präsentierten Parallelkapiteln hervorgeht, rechnet er zu dieser Kategorie von „Exzerpten

Anmerkung beschließen ihn an diesen seinen Grundannahmen kurz einmal Zweifel (denen er aber nicht weiter Raum gab): „Man müßte es denn für gerade möglich halten, dass aus den Auszügen bei Reg.“ (gemeint ist jene letzterwähnte Kapitelgruppe der späteren *Catalaunensis-Kanones*) „diejenigen der Coll. Diess. und auf der Grundlage dieser die entsprechenden Kapitel der Vulg. durch Hinzufügung der canonistischen Belegstellen entstanden wären. So scheint Waitz, Verfass.-Gesch. V S. 27 Anm. 1 die Sache aufzufassen“⁸⁹.

Mit Seckels Publikation der *Catalaunensis-Kanones* war sehr bald eine neue Situation gegeben. Reginos angezweifelte Vertrauenswürdigkeit als weitgehend korrekter Rezipient einer noch unaufgefundenen eigenständigen Redaktion der Triburer Konzilsakten war aufs beste bestätigt; Fragen, die man bislang anhand des Sendhandbuches nur partiell und hypothetisch hatte beantworten können, waren nun an die geschlossene Gesamtüberlieferung dieser zweiten Version von *Kurzkano-*nes im Codex aus Chalons zu richten. Konnte die neuaufgefundene *Kanonesreihe* als einheitlich entstandene und redigierte Version gelten, so mußte Krauses gerade erst publiziertes Erklärungsmodell der Triburer Parallelüberlieferungen mit seiner Unterteilung der *Catalaunensis-Kanones* in die Kategorien der „Protokolle“, „Extravaganten“ und „Exzerpte aus der *Diessensis/Coloniensis*“ als logisch unhaltbar gelten: In einer Überlieferungsversion der Triburer *Kanones* wären ihm zufolge mit den „Protokollen“ Kapitel vereint gewesen, die als älteste ganz zu Beginn aller Textabhängigkeitsketten hätten eingeordnet werden müssen, und mit den „Exzerpten“ zugleich solche, die ans andere Ende der Textabhängigkeitsketten gehörten. Seckel vereinfachte in seiner Beurteilung der neuaufgefundenen *Kanonesreihe* Krauses Modell denn auch radikal, gab ohne weitere Begründung den Gedanken der Abhängigkeit einiger *Catalaunensis-Kanones* von den Parallelkapiteln der anderen Kurzversion auf und ließ nur zwei Quellenmassen der *Catalaunensis* gelten: die *Vulgata* und Wasserschlebens „Protokolle“, eine „gleichzeitige amtliche Niederschrift eines einzelnen bischöflichen Theilnehmers der Synode“⁹⁰. Damit waren beide Kurzversionen in

aus der *Versio Diessensis/Coloniensis*“ unter den *Catalaunensis-* (bzw. *Regino-*)*Kanones* die Kapitel 25, 7 und 35 der *Catalaunensis* (*Regino* I 128, II 93 und I 246); in NA 18 (1893) S. 419–421 trägt er in Spaltendruck noch die Kapitel 22 und 24 nach.

⁸⁹) Krause, NA 17 (1892) S. 65 Anm. 3.

⁹⁰) Seckel, NA 18 (1893) S. 388.

ihrem Verhältnis zueinander nunmehr logisch gleichgeordnet, und zwar „in ihrem ganzen einheitlichen Umfange, auch soweit es sich um Extravaganzen, Protokolle, Einzelentscheidungen handelt“⁹¹. Nur daß die *Catalaunensis* für einen Teil ihrer Kapitel gewissermaßen an der *Vulgata* vorbei auch auf die ursprüngliche Protokollfassung der *Triburer Kanones* zurückgegriffen hätte. Beide Kurzversionen seien als „Redactionen halb offizieller Natur“ anzusehen, die „von einzelnen Kirchenobern herrührten“ und „zunächst für ihre Diöcesen bestimmt“ gewesen seien⁹². Insbesondere Reginos ausschließliche Rezeption von *Kanones* der beiden Kurzversionen erkläre sich leicht, wenn man als deren Autoren hypothetisch einmal Hatto von Mainz und Ratbod von Trier ansetze⁹³. Unberührt und unangezweifelt blieb bei alledem Krauses Annahme von der *Vulgata* als der ältesten, echten, authentischen und offiziell von der Synode publizierten Version der Konzilsakten⁹⁴, und von den *Kanones* der *Versio Diessensis/Coloniensis* als Auszügen aus ihren Parallelkanones in der *Vulgata*. Doch leuchtete Seckel Wasserschlebens Argument durchaus ein, zu Lebzeiten des in Tribur anwesenden Trierer Erzbischofs könne Regino in Trier nicht „Excerpte privaten Ursprungs oder eigener Machenschaft“ anstelle der *Vulgata* in sein Sendhandbuch eingearbeitet haben⁹⁵. Seckel plädierte daher für ein „verträgliches et-et“ statt des „zugespitzten aut-aut“⁹⁶ und schlug als Erklärung für die Existenz der *Diessensis/Coloniensis* (implizit aber wohl auch für die der *Catalaunensis*) vor, daß „neben die offizielle *Vulgata* eine amtliche von autoritativer Seite ausgehende kürzere Redaction“ getreten sein könne⁹⁷, so daß nicht „Authenticität und andererseits Fälschung oder Privatarbeit“, sondern nur „eine offizielle und eine officöse Form“ einander gegenüberstünden⁹⁸. Beide Kurzversionen erschienen Seckel somit als Sammlungen, die man nach heutigem Sprachgebrauch als Bischofskapitularien bezeichnen würde. Gedanklich ist damit das Phänomen der inhaltlichen Neuformulierung und Publikation karolingischer Konzilsakten in Form von Diözesansta-

91) Seckel, NA 18 (1893) S. 378.

92) Seckel, NA 18 (1893) S. 379.

93) Seckel, NA 18 (1893) S. 379.

94) Seckel, NA 18 (1893) S. 370 und S. 371 Anm. 4.

95) Seckel, NA 18 (1893) S. 379.

96) Seckel, NA 18 (1893) S. 371.

97) Seckel, NA 18 (1893) S. 371.

98) Seckel, NA 18 (1893) S. 371 f.

tuten vorweggenommen, das für das 9. Jahrhundert erst in letzter Zeit ansatzweise hat aufgedeckt werden können⁹⁹.

Seckels Lösung war jedoch allzu leichthin harmonisierend entworfen. In seiner Replik beharrte Krause zum einen auf der strikten Unterscheidung zwischen dem „amtlichen Actenstück einer Synode“ (= *Vulgata*) und den Auszugskapiteln der Kurzversionen als „Privatarbeiten“ von bischöflicher Seite zu unbestimmten „praktischen Zwecken“, denen ein amtlicher Charakter nicht zugesprochen werden könne¹⁰⁰. Doch ist dies ein letztlich nur terminologischer Dissens über den „amtlichen“ oder „privaten“ Charakter von Protokollmitschriften der Synodalberatungen und von eigenständig formulierten Niederschriften der Beschlüsse seitens einzelner Konzilsteilnehmer, denn in der Sache beurteilten Seckel wie Krause die Entstehung der Kurzversionen aus derartigen Protokollmitschriften heraus nahezu gleich; sogar die Entstehungsorte beider Versionen scheint Krause ähnlich wie Seckel in Mainz (*Diesensis/Coloniensis*) bzw. in Trier (*Catalaunensis*) anzusetzen¹⁰¹.

Zentraler war Krauses berechtigter Einwand gegen Seckels Gleichordnung von *Catalaunensis* und *Diessensis* als unabhängig voneinander entstandene Kurzversionen. Krause stellte noch einmal jenes Element heraus und belegte es durch weitere Beispiele, das Seckels Denkmodell in der Tat unerklärt läßt und zu erklären sich auch nicht bemüht: die Formulierungsabhängigkeiten zwischen einzelnen *Catalaunensis*- und einzelnen *Diessensis/Coloniensis*-Kanones bei gleichzeitigem Fehlen derartiger Formulierungsübereinstimmungen zwischen *Catalaunensis*- und *Vulgata*-Kapiteln. Beide Kurzversionen, so betonte Krause daher

99) So sind z. B. einzelne der sehr umfangreichen Kanones der Pariser Reichssynode des Jahres (829) von einem der teilnehmenden Bischöfe (Halitgar von Cambrai?) im Anschluß an die Synode teils paraphrasierend, teils exzerpierend in das erste von vier Kapitularien dieses Bischofs übernommen worden; vgl. Wilfried Hartmann, *Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai*, DA 35 (1979) S. 368–394. Ebenso ist paraphrasierend eine extrem knappe Kurzform der überlangen Kanones der Reimser Provinzialsynode von Trosly (909) abgefaßt worden; vgl. Rudolf Pokorny, *Eine Kurzform der Konzilskanones von Trosly (909). Zur Reformgesetzgebung in der ausgehenden Karolingerzeit*, DA 42 (1986) S. 118–144. Auch der umgekehrte Vorgang ist im übrigen zu beobachten: Die Kanones der Trierer Provinzialsynode des Jahres 927 basieren weitgehend wörtlich auf dem Bischofskapitular der diese Synode leitenden Metropolit Ruotger von Trier; vgl. MGH Conc. 6,1 S. 75–88.

100) Krause, NA 18 (1893) S. 414 bzw. 424.

101) Krause, NA 18 (1893) S. 426.

noch einmal, könnten als logisch gleichgeordnet nicht bezeichnet werden; die eine hänge von der anderen ab. Und da die Abhängigkeit der Diessensis/Coloniensis von der Vulgata als gesichert vorauszusetzen sei, so könne als Verlaufsrichtung der Textabhängigkeiten bei den entsprechenden inhaltsgleichen Parallelkapiteln nur eine Textentwicklung von der Vulgata über die Diessensis/Coloniensis hin zur Catalaunensis angesetzt werden. Die Catalaunensis sei der Diessensis/Coloniensis „nicht koordiniert, sondern subordiniert“¹⁰². Da diese zentrale Schlußfolgerung nicht widerlegt sei, sah Krause sich als berechtigt an, Seckels Thesen zu übergehen und auf der Ebene eines erweiterten Überlieferungsbestandes sein bereits entwickeltes Modell erneut zu etablieren. Er sprach den Catalaunensis-Kanones jede Form einer einheitlichen Entstehung und Redaktion ab, erklärte die Kanonesreihe der Catalaunensis vielmehr für eine relativ zufällig zusammengekommene „alles Mögliche bunt durcheinander unter der fälschlichen Bezeichnung als Triburer Schlüsse“¹⁰³ enthaltenden Kapitelreihe, deren „Sammler zunächst die Absicht hatte, eine gewisse Anzahl Triburer Schlüsse, sowohl Excerpte wie Einzelentscheidungen zusammenzustellen“, der dann aber zugleich auch „Verordnungen andere Herkunft“ mitaufgenommen habe¹⁰⁴. Die Catalaunensis-Kanones gliederten sich für Krause nach wie vor in jene Quellenmassen, die er bereits anhand ihrer Überlieferung bei Regino entwickelt hatte: Protokollkanones aus dem Kontext der Synodalberatungen („Iudicia“), Umarbeitungen von Kanones sowohl der Vulgata¹⁰⁵ wie vor allem auch der Diessensis/Coloniensis, schließlich Extravaganzen mit oder ohne nachweisbare kanonistische Quellen¹⁰⁶. Dieser Fünfteilung entsprechend finden sich die Catalaunensis-Kanones in Krauses MGH-Ausgabe an unterschiedlichen Orten ediert. Dabei ist es geblieben: Auch Fourniers kritische Sichtung der Textverhältnisse und Argumente zu den Triburer Akten hat neue Gesichtspunkte letztlich nicht beizubringen vermocht¹⁰⁷; und Hartmanns neue Konziliengeschichte

102) Krause, NA 18 (1893) S. 419–423 (das Zitat S. 423).

103) Krause, NA 17 (1892) S. 75 und 18 (1893) S. 424.

104) Krause, NA 18 (1893) S. 425.

105) Vgl. Krause, NA 18 (1893) S. 425. Welche Kanones hier speziell gemeint sind, führt Krause jedoch nirgends aus.

106) Vgl. Krause, NA 18 (1893) S. 425.

107) Paul Fournier, *L'oeuvre canonique de Reginon de Prüm. Deuxième Étude: Reginon et les canons du concile de Tribur*, Bibliothèque de l'école des chartes 81 (1920) S. 30–44, ebd. S. 30–44; Wiederabdruck in Paul Fournier, *Mélanges de droit canonique*, hrsg. von Theo Kölzer (1983) Bd. 2 S. 358–372.

der Karolingerzeit referiert Krauses Erklärungsmodell zwar mit erkennbaren Reserven, jedoch ohne Überlegungen zu Ausgangspunkten für einen Neuansatz¹⁰⁸.

Entscheidender Schwachpunkt von Krauses Beweisführungen zur Zuordnung der einzelnen Catalaunensis-Kanones ist der willkürlich anmutende Wechsel zwischen Argumentationen auf den Ebenen der Stilistik, der Inhalte und der Formulierungsabhängigkeiten zwischen Parallelkanones. Die sieben „Iudicia“ z. B. hat Krause zu „Protokollkapiteln“ offenbar allein aufgrund stilistischer-inhaltlicher Kriterien erklärt und auch erklären können, weil ihre Parallelbestimmungen unter den Kanones der Vulgata – und gegebenenfalls der Diessensis/Coloniensis – rein inhaltlicher Art sind und im Wortlaut keinerlei Formulierungsübereinstimmungen mit den Catalaunensis-Kanones aufweisen¹⁰⁹. Unter stilistischen Aspekten wären jedoch zahlreiche weitere der Catalaunensis-Kanones der Kategorie dieser für karolingisches Kirchenrecht so ungewöhnlichen „Protokollkapitel“ zuzuweisen, und zwar sowohl einige der „Extravaganten“ Krauses wie auch einzelne jener Kapitel, die diesem als Umarbeitungen von Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis gelten¹¹⁰. Auf der anderen Seite ist natürlich auch die Tatsache, daß ein einzelner Kurzkanon (der Iudicia etwa) keine Formulierungsparallelen zu einer potentiellen Vorlage aufweist, für sich allein genommen noch kein Beweis, daß diese Vorlage seinem Redaktor nicht doch vorgelegen haben kann. Bei der von Krause so selbstgewiß vorgetragenen Zuweisung der einzelnen Catalaunensis-Kanones zu den von ihm entwickelten Kategorien der „Protokollkanones“, der „Exzerpte aus der Diessensis/Coloniensis“ und der „Extravaganten“ erscheint vieles ungesichert; die unübersichtlich-verschachtelte Argumentation hinterläßt vielfach den Eindruck, daß die Zuordnung Kapitel für Kapitel nicht über einen positiven Beweisgang anhand vorher definierter gleicher Kriterien erfolgt ist, sondern gewissermaßen negativ nach einem Ausschlußverfahren: Das Kapitel findet seinen Platz letztlich dort, wo es nicht „stört“, wo es der im Vorhinein festgelegten Generalthese von der Entstehungsabfolge der drei Tribur-Versionen in der Reihenfolge Vulgata-Diessensis/Coloniensis-Catalaunensis

108) Wilfried H a r t m a n n, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen) (1989) S. 367 – 371.

109) Vgl. hierzu detaillierter unten S. 471.

110) Darauf hat in Einzelfällen bereits F o u r n i e r (wie Anm. 107) S. 369, Wiederabdruck S. 35f. hingewiesen.

als Gegenbeispiel nicht mehr im Wege stehen kann – und auf diesen seinen Platz wird es durch Argumente befördert, die auf einer der abwechselnd herangezogenen Argumentationsebenen angesiedelt sind und nur auf ihr, unter geflissentlicher Nichtbeachtung der anderen. Sollte dieser Eindruck richtig sein, so wäre ein echter Beweisgang für Krauses Generalthesen zur Genese der drei Tribur-Versionen anhand einer Einzelkapitel-Analyse bislang noch gar nicht geführt; das Modell als gesamtes stünde in Frage. Die ohne zwingende Notwendigkeit vorschnell ineinandergeschobenen Argumentationsebenen sind der argumentativen Klarheit wegen daher analytisch zunächst einmal wieder auseinanderzutrennen:

Zunächst die Ebene der Stilistik: Eine beträchtliche Anzahl von Kanones der *Catalaunensis* weist einen eigentümlich protokollierenden Charakter auf: Ein Fall wird in einem knappen Satz vorgetragen – *Perlatum est, Interrogatum fuit* –, und die Entscheidung der Synode wird verzeichnet – *Iudicatum est, Statuerunt* –. Dieser Typ von Kanones tritt nicht bei der erneuten Formulierung von Kanones zu altbekannten und gewissermaßen alltäglichen Problemlagen der kirchlichen Rechtspraxis auf, sondern bei selteneren und juristisch anspruchsvoller gelagerten Fällen, z. B. bei ausgefallenen Argumentationsschritten der Beschuldigten. Kanones dieses Formulierungstyps sind etwa gleichgewichtig sowohl unter den „Extravaganten“ der *Collectio Catalaunensis* wie auch unter jenen Kapiteln zu verzeichnen, die in den Kanones der beiden anderen Versionen durchaus Inhalts- und Formulierungsparallelen besitzen¹¹¹. Krause und Seckel bezeichnen sie als „Einzelentscheidungen“¹¹², doch ist der Ausdruck mißverständlich: Genaugenommen geht es ja nicht um die Formulierung von „Einzelentscheidungen“ in singulären Fällen – dann wären Namen zu erwarten –, vielmehr wird der ungewöhnlich gelagerte Einzelfall von den Synodalen zum Anlaß genommen, für die Zukunft allgemeingültige Rechtsvorschriften zu Fällen dieser Art zu formulieren. Im etablierten Abfolge-Modell der Tribur-Versionen bereiten diejenigen Protokollkapitel dieses Typs, die sich nicht als angeblich interpolierte „Extravaganten“ beiseiteschieben

111) Krause, NA 17 (1892) S. 52–65 (wo die Kanones der *Catalaunensis* noch in Gestalt ihrer damals einzig bekannten Überlieferungsform bei Regino diskutiert sind) und NA 18 (1893) S. 419–423.

112) Krause, NA 18 (1893) S. 425; vgl. auch NA 17 (1892) S. 72 f., Seckel, NA 18 (1893) S. 372. Zu Krauses verfehlter Kritik an Wasserschleben auf S. 72 Anm. 2 vgl. oben Anm. 83.

lassen – Krauses „Iudicia“ – folglich große Probleme: Als knappe Niederschriften von Synodalentscheidungen unmittelbar aus den Verhandlungen heraus sind sie ohne weiteres vorstellbar, auch wenn Parallelen für derartige „Protokollfassungen“ aus dem Kirchenrecht der Karolingerzeit kaum anzuführen sind¹¹³, als Endergebnis eines zweifachen Umformulierungsvorganges von der Vulgata über die Diessensis/Coloniensis bis hin zur Catalaunensis aber nur sehr schwer. Warum nämlich sollte ein Redaktor, dem es angeblich doch um griffige Kurzfassungen der Triburer Kanones für den alltagspraktischen Gebrauch ging, die ihm in der Versio Diessensis/Coloniensis bereits vorliegende allgemeingültige Formulierung dieser Synodalentscheidungen entweder ignoriert oder sogar zugunsten einer Textfassung wieder umformuliert haben, die die Genese des Kanons aus der Diskussion eines Einzelfalls heraus so explizit wieder hervorgekehrt? Krause erklärt die „Iudicia“ daher ohne weitere argumentative Belege zu Übernahmen aus einer Privat-Kompilation von „Einzelentscheidungen“ der Triburer Synode, auf die der Redaktor der Catalaunensis an Diessensis/Coloniensis und Vulgata vorbei zurückgegriffen habe¹¹⁴. Die Postulierung jener Separat-Quellenmasse der Collectio Catalaunensis verdankt sich letztlich also keiner anderen Notwendigkeit als dem Problem, Kanones dieses Typs gedanklich widerspruchsfrei aus Kanones klassischer Formulierungsweise (in der Vulgata oder Diessensis/Coloniensis) herzuleiten: Der zirkuläre Charakter der Argumentation wird deutlich. Zwar ist ein Teil der „Protokollkanones“ als stilistischer Irritationspunkt damit zunächst aus dem Blickfeld geräumt, doch diese Notlösung impliziert zugleich Folgerungen, denen Krause – nicht umsonst – nach Möglichkeit ausweicht: Wenn es diese Privatkollektion von Triburer „Einzelentscheidungen“ gegeben haben sollte, deren Rezeption die „Iudicia“ der Catalaunensis darstellen, warum sollten dann Krauses „Extravagan-

113) Auffällige Ähnlichkeiten weisen in Teilen allein die Akten der Synode von Chalon (813) auf (MGH Conc. 2,1 S. 273–285), etwa in den Kapitelgruppen 13–19 und 26–31.

114) Bei K r a u s e, NA 17 (1892) S. 72 ist apodiktisch nur davon die Rede, daß diese „nicht für Excerpte aus der Vulg. angesehen werden können“. Hier ist – noch mit ihrer Kapitelzählung bei Regino und Burchard – der Kern jener Gruppe der Iudicia zusammengestellt: Nr. 6, 7, 2, 4, 5. Nach Auffindung der Catalaunensis als geschlossener Aktenreihe kam das zuvor nicht bekannte Iudicium Nr. 3 hinzu. Schließlich wurde in der Edition – irrigerweise, vgl. unten S. 461 mit Anm. 118 – auch noch das vorher als Extravagante Nr. 2 (vgl. NA 17 [1892] S. 79) geführte Kapitel den Iudicia als ihre Nr. 1 zugewiesen.

ten“ inhaltlich gleichen Typs und stilistisch gleicher Gestalt¹¹⁵ in der *Catalaunensis* nicht auch auf diese Privat-Kollektion zurückgehen? Im Sinne Krauses darf dies natürlich nicht der Fall sein, denn damit wäre die inhaltliche Authentizität der „Extravaganten“ als Triburer Synodalbeschlüsse impliziert; die Folgerung wäre unausweislich, daß die so sorgfältig durchgearbeitete *Vulgata* nicht mehr sämtliche Entscheidungen der Triburer Synode beinhalten könne – womit auf die These von der *Vulgata* als offizieller Redaktion der Konzilsakten ein ernster Schatten fiel. Ein Weiterdenken in Krauses Bahnen beginnt sich an diesem Punkt also gegen die Grundannahmen seines Modells zu kehren. Dies kann jedoch weniger als Argument für die Respektierung der von Krause apodiktisch eingeführten Grenzziehungen gelten, spricht vielmehr eher gegen die innere Konsistenz eines Modells, das solcher Setzungen bedarf: Nachvollziehbare stilistisch-inhaltliche Abgrenzungskriterien zwischen „Extravaganten“ und „Iudicia“ vermag es nicht anzugeben. „Extravagante“ ist für Krause ein „Protokollkapitel“, wenn es keine Inhaltsparallelen in der *Vulgata* aufweist, „Iudicium“ ist es ihm, sofern sein Inhalt in der *Vulgata* wiederkehrt. Nebenbei sei angemerkt, daß mit c.22¹¹⁶ der *Catalaunensis* ein klassisches „Protokollkapitel“ sich auch unter jenen Kanones findet, die Krause aufgrund von Formulierungsassonanzen als „Exzerptkapitel“, also als formale Neufassung eines Kapitels aus der *Diessensis/Coloniensis* einstuft.

Unbemerkt vielleicht profitiert Krause zudem vom trümmerhaften Überlieferungsstand der *Versio Diessensis/Coloniensis* als dem Mittelglied seiner dreigliedrig entworfenen Kette von Textabhängigkeiten: Bislang war für alle erhaltenen Kapitel der *Diessensis/Coloniensis* eine Inhaltsparallele in der *Vulgata* nachzuweisen; die Definition dessen, was als „Extravaganten“ der *Catalaunensis* zu gelten hatte, konnte also allein mit vergleichendem Blick auf die *Vulgata* entschieden werden.

115) Hierzu sind zumindest die „Extravaganten“ Nr. 2, 3, 5 und 6 = *Catalaunensis* cc. 10, 13, 27 und 28 zu rechnen. Auch c.14 der *Catalaunensis* ist als „Extravagante“ einzustufen und zählt hinzu: Krause ordnet es in seiner Edition (als c.45a) zwar c.45 der *Vulgata* und c.45b der *Diessensis/Coloniensis* zu, tatsächlich handelt es sich inhaltlich aber um einen andersgelagerten Fall, für den sich Parallelbestimmungen in den beiden anderen Tribur-Versionen nicht finden: In der *Catalaunensis* geht es um Ehebruch mit der Schwägerin, in den beiden anderen Kapiteln um Beischlag eines Mannes (nicht eines Ehemannes der einen) mit zwei Schwestern.

116) C.37a der Edition. K r a u s e NA 18 (1883) S. 419 druckt die drei Parallelkapitel als Beleg für eine Abhängigkeitsbeziehung der *Catalaunensis* von der *Diessensis/Coloniensis* und wiederum dieser von der *Vulgata*.

Dies hat sich nunmehr geändert: Im Exkurs unten ist neuaufgefunden das erste Kapitel der Diessensis/Coloniensis abgedruckt, das eine Parallelbestimmung zu einem Catalaunensis-Kanon formuliert, ohne daß zugleich auch über eine Inhaltsparallele in der Vulgata zur Verfügung stünde¹¹⁷. Die Ironie will es, daß Krause den entsprechenden Catalaunensis-Kanon bereits unter die „Iudicia“ eingereiht hatte statt in seinem Sinne richtiger unter die „Extravaganten“ – weil er ihm nämlich den falschen Vulgata-Kanon als Inhaltsparallele zugewiesen hatte¹¹⁸. Doch auch als antizipierendes Versehen macht der Fall etwas deutlich, das bei Krause in Vergessenheit geraten ist: Durch Neufunde von Kanones der Diessensis/Coloniensis kann sich die Grenze zwischen „Extravaganten“ und „Iudicia“ jederzeit zugunsten letzterer verschieben. Krauses Modell der fünf Catalaunensis-Quellenmassen ist also untauglich: Die sieben „Iudicia“, das zumindestens eine „Exzerptkapitel“ und die mindestens drei „Extravaganten“ sind unter stilistisch-inhaltlichen Kriterien allesamt „Protokollkapitel“ der gleichen Art; Grenzziehungen zwischen ihnen sind willkürlich, zumindest solange der ursprüngliche Kapitelbestand der Versio Diessensis/Coloniensis nicht rekonstruierbar ist. Aus methodischen Vorsichtsgründen heraus sind sie daher allesamt – auch die „Extravaganten“ – als potentiell echte Triburer Synodalentscheidungen zu betrachten. Wenn sie dies aber sind, so spricht ihrer ungewöhnlichen stilistischen Form wegen alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie auch als Gesamtgruppe im gleichen Redaktionszusammenhang entstanden sind. Man steht also vor der Entscheidung, sie insgesamt auf eine Privatsammlung von „Protokollmitschriften“ der Triburer Synodalbeschlüsse zurückzuführen – was wegen des einen „Exzerptkapitels“ unter ihnen innerhalb von Krauses Modell nicht möglich ist – oder aber sie insgesamt zu Neuredaktionen von teils erhaltenen, teils verlorenen Kanones der Diessensis/Coloniensis (und indirekt somit der Vulgata) zu erklären. Im letzteren Fall müßte man sich zu der Schlußfolgerung bekennen, daß die dritte und jüngste Redaktion der Triburer Konzilsakten ihre Kanones verblüffenderweise als Protokollmitschriften stilisiert hätte. Will man dem nicht folgen – und eine ziemlich paradoxe Annahme scheint es in der Tat – so steht

117) Nämlich c.VI; vgl. unten S. 493.

118) Nämlich Vulgata c.16. Dies gehört jedoch mit Vulgata c.15 zusammen und entspricht in dieser Kombination Diessensis/Coloniensis c.15a und Catalaunensis c.25 (letzteres in Petit-Druck MGH Capit. 2 S. 222, 10–15 rechte Spalte). Vgl. auch oben S. 459 Anm. 114 und zu den inhaltlichen Parallelverhältnissen unten S. 473 f.

Krauses Grundannahme einer Textabhängigkeitskette von der Vulgata über die Diessensis/-Coloniensis hin zur Catalaunensis als Ganzes in Frage.

Die Ebene der Quellenverarbeitung: Vulgata wie Catalaunensis enthalten Kapitel, deren Vorlagen nachweisbar und als Zitate auch angekündigt sind, und zwar sowohl unter den jeweiligen „Extravaganten“ ohne Parallelkanones in den beiden anderen Aktenversionen wie auch in Kapiteln mit Inhaltsparallelen in diesen. Vulgata und Catalaunensis verarbeiten ihre Vorlage allerdings in ganz unterschiedlicher Weise: In der Vulgata sind kirchenrechtliche Belegstellen und eigentlicher Beschluß der Synode meist säuberlich voneinander getrennt; die Belegstellen gehen im allgemeinen voraus, der Beschluß folgt meist am Ende. Die Catalaunensis in ihren viel knapper gehaltenen Kapiteln formuliert ihre Beschlüsse hingegen teilweise mit den Wort- und Satzelementen der übernommenen Vorlage selbst (auf die im Wortlaut der Kapitel, manchmal vage, gleichfalls hingewiesen wird). Eben diese Art der Zitation stellt ein Problem dar für das von Krause etablierte Modell der Textabhängigkeiten dar: Wenn in der Vulgata der Triburer Synodalbeschluß in seiner ursprünglichen Fassung vorliegen und von dort über die Diessensis/Coloniensis zur Catalaunensis weitervermittelt worden sein soll, dann darf als Ergebnis nach dem letzten Umformungsschritt nicht plötzlich der Ansegis-Wortlaut oder doch die Ansegis-nächste Textfassung unter allen drei Versionen stehen, ergänzt sogar um einen erstmals auftauchenden Formulierungshinweis auf die Kapitularienvorlage. Krause selbst hat auf die beiden Catalaunensis-Kanones hingewiesen – cc. 5 und 30 –, die in dieser Weise unzweifelhaft von Ansegis-Kapiteln abgeleitet sind¹¹⁹. Beide haben Inhaltsparallelen in der Vulgata, und zwar ohne Ansegis-Assonanzen, eines von ihnen weist ein Parallelkapitel auch in der nur unvollständig überkommenen Diessensis/Coloniensis auf. Für Krause ist dieser Befund nur ein weiterer Beleg für die mangelnde Vertrauenswürdigkeit der Catalaunensis als Überlieferung

119) Krause, NA 18 (1893) S. 421–423. Bei einem weiteren Kapitel – Cat. 4 – ist Krause die Abhängigkeit von Ansegis IV 13 entgangen (Cat. 5 ist Ansegis IV 14); ein viertes Kapitel mit Ansegis-Vorlage – Cat. 29 –, das eine weitgehend wörtliche Übernahme von Ansegis I 85 darstellt, ist als angeblich unechter, interpolierter Triburer Kanon in den Sachkommentar verwiesen (S. 284 Anm. 40). – Zu dem von Krause ebd. 422 f. besprochenen Fall der parallelen Rezeption eines Kanons der Wormser Synode von 868 sowohl in der Vulgata wie in der Catalaunensis (c. 21), nicht aber in der Diessensis/Coloniensis ist seinen Folgerungen zuzustimmen.

authentischer Triburer Schlüsse; er greift das bereits bei den „Einzelentscheidungen“ („Iudicia“) verwendete Erklärungsmodell wieder auf, demzufolge der Catalaunensis-Redaktor auch hier die in seiner Tribur-Vorlage bereitliegende Fassung des entsprechenden Kapitels ignoriert, und statt dessen – wie dort in jener Privat-Kollektion von Einzelfallentscheidungen – so hier im Kirchen- und Kapitularienrecht nachgeschlagen und einschlägige Textfunde eingearbeitet habe¹²⁰. Der Redaktor einer Kapitelreihe, die angeblich doch nur Kurzfassungen der Tribur-Kanones zum alltagspraktischen Gebrauch zusammenstellen wollte, als Quellenkritiker, der den Grundlagen der Synodalentscheidungen im bestehenden Recht nachgespürt und die Kanones „nachgebessert“ hätte: Nicht auszuschließen als entfernte theoretische Möglichkeit, verwunderlich aber doch in der Selbstverständlichkeit, mit der ein solcher Aufwand unterstellt wird. Würde Krause das generell postulierte Abhängigkeitsverhältnis der Catalaunensis von der Vulgata über den Zwischenschritt Diessensis/Coloniensis auch für diese beiden Fälle verteidigen wollen, so wäre unmittelbar evident, daß die umgekehrte Verlaufsrichtung erheblich mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen könnte. Folglich wird das generell angesetzte Abhängigkeitsverhältnis in Fällen wie diesen außer Gültigkeit gesetzt und durch eine weitere Zusatzannahme in seinen Konsequenzen umgangen. So vermehren sich die Quellenmassen, aus denen die Catalaunensis angeblich zusammengesetzt ist¹²¹. Das Zirkuläre des Verfahrens liegt wiederum auf der Hand.

Schließlich die Ebene der Zweckbestimmung: Unbeantwortet ist nach wie vor auch die Frage nach Herkunft und Funktion von gleich zwei Kurzversionen der Triburer Synodalakten, deren eine von der anderen in Teilen auch noch abhängig zu sein scheint. Wasserschlebens Vorstellung von den Kurzkanones¹²² als einer zum Zwecke der handlich-praktischen Publikation der Vulgata von der Synode selbst redigierten zweiten Aktenversion ist schnell verworfen worden und wohl auch sehr unwahrscheinlich, denn eine solche Doppelfassung der Kon-

120) Krause, NA 18 (1893) S. 421 f.

121) Nach den „Exzerptkapiteln“ aus Vulgata und Diessensis/Coloniensis, den „Iudicia“ aus der Privat-Kompilation von Triburer „Einzelentscheidungen“ sowie den „Extravaganten“ ohne nachweisbare Vorlagen ist dies dann die fünfte Quellenmasse der Collectio Catalaunensis in Krauses Modell: die Extravaganten mit nachweisbaren kanonistischen Vorlagen.

122) Vgl. oben S. 449 – 451.

zilsakten wäre in der Tat ein ganz singuläres Phänomen im Rahmen der karolingerzeitlichen Synodalüberlieferung. Denn wenn inzwischen vereinzelt auch Kurzfassungsreihen von karolingischen Synodalkanones bekannt geworden sind¹²³, so deuten Wortlaut und Auswahlprinzip im jeweiligen Fall doch immer darauf hin, daß es sich um nachträglich hergestellte Kurzfassungen für den Gebrauch in einzelnen Diözesen handelt. Zudem sind die Vulgata-Kanones nicht derart umfangreich und mit Zitatenmaterial überfrachtet wie die Kanones gerade jener karolingischen Konzilien, die wohl nicht umsonst derartige Kurzfassungen hervorgetrieben haben. Auch wären die Vulgata-Kapitel mit erheblich geringerem Umformulierungsaufwand auf ihren Entscheidungskern hin zurechtzukürzen gewesen. Krause und Seckel denken an Kurzfassungen seitens einzelner Teilnehmer der Synode zu „praktischen“ Zwecken, etwa zur Publikation und Applikation der neuformulierten Rechtsentscheidungen auf Diözesanebene. Aber auch diese Deutung geht nicht widerspruchsfrei auf, denn beide Kanonesreihen enthalten Elemente, die sich ihr widersetzen: In der Versio Diessensis/Coloniensis ist dies vor allem der Kanon in Spitzenposition *Si domni principis auribus complacuerit*¹²⁴. Dieser trifft nämlich gar keine in der Alltagspraxis verwertbare Rechtsentscheidung, sondern stellt eine Art Nachklang des Auftaktes der Synodalverhandlungen dar: Die Bischöfe bieten König Arnulf die Entscheidung darüber an, ob die Strafzumessung bei Vergehen gegen Kleriker und Kirchen (worum es anschließend als erstes gehen wird) nach den Normen des kirchlichen oder aber des weltlichen (Kapitularen)-Rechts erfolgen solle. Mit einer solchen Bestimmung ist für die Rechtspraxis auf Diözesanebene im Anschluß an die Synode nun offensichtlich aber nichts anzufangen gewesen. In der Collectio Catalaunensis macht eine andere Bestimmung stutzig: Kapitel 27 berichtet über eine Klage von Laien über die *duplex infamia* einzelner Bischöfe, die nicht nur versäumten, zum Zwecke von Predigt und Firmung ihre Diözese zu bereisen, vielmehr auch noch die Stirn besäßen, die bei dieser Bereisung üblichen Abgaben der Gläubigen trotzdem eintreiben zu lassen. Zur Abstellung dieses Mißbrauchs ruft die Synode denn auch auf. Auch hier stellt sich sofort die Frage, was ein solcher

123) Kurzkanones (neben einer Langversion) sind in der Karolingerzeit sonst auffälligerweise nur von römischen Synoden überliefert: Rom (743), Rom (826) und Rom (853) (MGH Conc. 2,1 S. 8–32; MGH Conc. 2,2 S. 552–583; MGH Conc. 3 S. 308–346).

124) Zu ihm vgl. oben S. 507 Anm. 36.

Kanon in einer vorgeblich für alltagspraktische Zwecke auf Diözesanebene bestimmten Auszugsreihe eigentlich hätte bezwecken sollen. Beschuldigt sind schließlich die Bischöfe selbst. Man müßte unterstellen, einer der Triburer Synodalen habe sich durch Aufnahme des Kanons in eine von ihm verbreitete Sammlung der Triburer Beschlüsse gewissermaßen selbst zur Ordnung rufen wollen¹²⁵. Sicherlich ist der Kanon eine „Extravagante“ der *Collectio Catalaunensis* und fehlt in den beiden anderen Versionen der Triburer Akten. Doch selbst wenn man wie Krause das Problem der Extravaganten der *Catalaunensis* dadurch „löst“, daß man ihnen den Status echter Triburer Beschlüsse pauschal abspricht und sie für interpoliert erklärt, so ist das hier angesprochene Einzelproblem der Zweckbestimmung von Kanon 27 damit keineswegs gleichfalls beseitigt, sondern nur verschoben: Echt oder interpoliert – warum sollte ein Kanon mit derart expliziter Kritik an der bischöflichen Amtsführung in eine zu alltagspraktischen Zwecken auf Diözesanebene bestimmte Kapitelreihe dann eben interpoliert worden sein? Als „private“ Kurzfassungen der Triburer Vulgata-Kanones seitens einzelner Bischöfe sind die Kurzversionen der Triburer Synodalbeschlüsse also ebensowenig vorstellbar wie als „offiziell“ von der Synode verabschiedete Kurzfassungen der Vulgata. Was aber sind sie dann?

Die Reihe der skeptischen Einwände ließe sich vermehren anhand des Einzelkapitel-Vergleichs, sie sei hier zunächst aber abgebrochen. Ein an sich unzweifelhaft richtig herausgearbeiteter Doppelschritt von Textabhängigkeiten – zwischen Vulgata und *Diessensis/Coloniensis* einerseits, zwischen *Diessensis/Coloniensis* und *Catalaunensis* andererseits – führt im Ergebnis dennoch zu einem Erklärungsmodell über Entstehung und Entstehungsabfolge der drei Triburer Aktenversionen, dessen virtuelle Aporien nur durch mancherlei komplizierte Zusatzannahmen dem Blick entzogen werden können. Wenn aber die Analyse der Formierungsabhängigkeiten zwischen zwei Texten korrekt ist und das Ergebnis angesichts des Wortlautes beider Texte dennoch nicht befriedigen kann, so liegt der Verdacht nahe, daß die angenommene Richtung der Abhängigkeit zwischen den beiden Texten falsch sein könnte. Und in der Tat: Daß die Vulgata in der Kette der Textabhängigkeiten als

125) Auch die Überlegung, hier könne vielleicht ein Erzbischof die Beschlüsse für seine Komprovinzialen noch einmal zusammengefaßt haben, etwa zum Vortrag auf einer folgenden Provinzialsynode, greift in diesem Falle nicht, weil eine solche neue Publikation ganz überflüssig gewesen wäre: Schließlich waren so gut wie alle Bischöfe des Reiches in Tribur versammelt.

Quelle der Diessensis/Coloniensis einzuordnen sei und nicht umgekehrt als Ableitung von dieser, ist in der gesamten Spezialliteratur zum Thema von Wasserschleben über Krause und Seckel bis hin zu Fournier als gänzlich unbewiesene Annahme a priori vorausgesetzt worden. Es bietet sich an, hypothetisch einmal die gegenteilige Annahme zugrunde zu legen und zu überprüfen, ob sie in vergleichbare Aporien führt. Vor einigen Jahren ist schließlich immerhin der Nachweis geführt worden, daß auch die (sehr umfangreichen) offiziell promulgierten Konzilsakten der Synode von Trosly (909) erst im Anschluß an die Synode in Reims ausformuliert worden sind¹²⁶. Warum sollte also nicht auch die Langversion der Triburer Konzilsakten, die Vulgata, vielleicht erst im Anschluß an die Synodalberatungen entstanden sein? Stellen beide Kurzversionen vielleicht Schritte auf dem Weg zur Vulgata hin dar?

III.

Wenn Krauses dreigliedrige Kette der Textabhängigkeiten umzukehren wäre, so müßte konsequenterweise die Catalaunensis in die Spitzenstellung als älteste der drei Versionen einrücken. Der „Protokollcharakter“ eines Großteils ihrer Kapitel fände eine naheliegend-einleuchtende Erklärung¹²⁷; die gesamte Problematik um die komplizierten Unterscheidungen zwischen Protokollkapiteln mit und ohne Inhaltsparallelen in anderen Versionen, mit und ohne feststellbare Quellenbenutzung etc. in Krauses Modell wäre mit einem Schlag obsolet. Was könnte in Wortlaut und Aufbau der Catalaunensis gegen die neue Arbeitshypothese sprechen? Die formal ungleichmäßige Gestalt der Kanones? Sie ist eher als Argument für statt gegen die neue Sicht der Dinge zu werten; ein Kanon, der sich mit dem Protokollcharakter der ganzen Reihe aus stilistischen Gründen nicht vertrüge, ist nicht anzugeben; der weitaus überwiegende Teil entspricht einer solchen Charakterisierung¹²⁸. Die

126) Vgl. Gerhard Schmitz, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 354 ff.

127) In gewissem Sinne – nämlich mit der Spitzenstellung der Catalaunensis als ältester Version – ist somit Wasserschlebens ursprüngliches Modell der Entstehungsabfolge der verschiedenen Triburer Aktenfassungen (vgl. oben S. 449–453) restituiert.

128) Zweifeln könnte man höchstens bei cc. 31–34, dem fünf- bis vorletzten Kapitel der Gesamtreihe. Diese auch thematisch nicht mit offensichtlichen Streit-

Art der Quellenverarbeitung in der *Catalaunensis*? Sie weist durchaus eine gewisse Konsequenz und Stimmigkeit in sich auf¹²⁹. Die Reihenfolge der Kanones? Sie ist insofern nicht aussagekräftig, als alle drei Parallelversionen ziemlich unterschiedliche Kapitelabfolgen aufweisen und keine von ihnen das Protokoll der Synodalverhandlungen noch im Rohzustand zu sein beansprucht¹³⁰. Eine Ebene, auf der bereits bei schneller Durchsicht Evidenzen zu erwarten sind, existiert wohl nicht; sprechende Befunde sind nur beim Einzelkapitelvergleich zu erwarten. Daher zunächst eine tabellarische Übersicht:

und Problemfällen befaßte Kapitelgruppe – es geht um Priesterkleidung, Eucharistie und Oblationen – könnte der Synode eventuell geschlossen von einem Synodalteilnehmer zwecks Bestätigung und Bestärkung vorgelegt worden sein; vielleicht aus dem Raum der Trierer Kirchenprovinz, da c.32 mit seiner inhaltlich seltenen Bestimmung bis in die Formulierung hinein einem Satz aus Kanon 6 der Metzger Provinzialsynode von 893 (zwei Jahre vor Tribur) entspricht (*M a n s i* 18A Sp. 79CD). Nur eines dieser vier Kapitel weist eine Parallele zumindest in der *Vulgata* auf, die anderen sind dort und in der *Diessensis/Coloniensis* nicht berücksichtigt worden. Um Nachträge zu den Triburer Synodalakten kann es sich insofern aber nicht handeln, als das letzte Kapitel der *Catalaunensis*-Aktenreihe wiederum ein echtes „Protokollkapitel“ ist und inhaltlich auch in den beiden anderen Versionen auftritt.

129) Die insgesamt nicht zahlreichen Zitate aus kanonischem Recht und Kapitulariensetzgebung sind in der *Catalaunensis* durchaus adäquat und in keiner Weise auffällig eingesetzt: Die Kapitel 2, 13 und 21 mit kanonistischen Zitaten weisen in irgendeiner Form jeweils darauf hin, daß inhaltlich eine kanonistische Belegstelle wiedergegeben wird, und sind sinnvoll einem auf der Synode verhandelten Punkt zugeordnet – Ebenso sind die Kapitularienzitate mit Überlegung in die Kapitelreihe eingefügt: Der Schlußsatz von c.3 kündigt eine Belegstelle an, die dann in Gestalt von c.4 folgt und dieses wiederum zieht über die unmittelbare Nachbarschaft in der Quelle c.5 nach sich (*Ansegis* IV 13 und IV 14); das gleiche Phänomen bei c.28, dem als Belegstelle c.29 folgt, welches wiederum über Nachbarschaft in der Quelle c.30 nachzieht (*Ansegis* I 85 und I 82). Nicht aufgefunden bei *Ansegis* ist bislang nur das Kapitel, auf das in c.8 verwiesen ist. Die Kapitularien sind zudem genau dort zitiert, wo sie im 9. Jahrhundert in kirchlicher Gesetzgebung am ehesten zu erwarten sind: bei Fragen der Gewalt gegen Kleriker und Kirchen sowie bei Problemen des Eigenkirchenwesens. Dort bewegte die Synode sich mit ihren Beschlüssen – vgl. die *Praefationes* – im Bereich potentiell konkurrierender geistlicher und königlicher Gesetzgebung; dort galt es vordringlich, sich der Zustimmung des Königs zu versichern. Die *Ansegiszitate* der *Catalaunensis* könnten durchaus speziell auf König Arnulf berechnet gewesen sein. – Zu dem nicht explizit als Zitat eingeführten c.32 und seiner möglichen Abhängigkeit von Metz (893) c.6 vgl. oben Anm. 128.

130) Auch die *Catalaunensis* nicht, worauf schon *Seckel*, NA 18 (1893) S. 388 mit Anm. 2 hingewiesen hat.

Cat. Praef.	DC Praef.	Vulg. Praef./3
Cat. 1 (4d)	DC –	Vulg. 20/7
Cat. 2 (S.216 Anm.59)	DC –	Vulg. –
Cat. 3 (Extr.1)	DC –	Vulg. –
Cat. 4 (6a)	DC 4b	Vulg. 4
Cat. 5 (4c)	DC 4a	Vulg. 4
Cat. 6,1.T (S.242,15–243,24)	DC 55a–58a	Vulg. 55–58
Cat. 6,2.T. (S.243,25–27)	DC 52a	Vulg. 52
Cat. 6,3.T (S.243,27–28)	DC 53a	Vulg. 53
Cat. 7 (Varianten zu 31a)	DC 31a	Vulg. 31
Cat. 8 (3a)	DC Praef.S. 212,11-21	Vulg. 3
Cat. 9 (22a)	DC ed. unten S. 493	Vulg. 22
Cat. 10 (Extr.2)	DC –	Vulg. –
Cat. 11 (Iud.7)	DC 44a	Vulg. 44
Cat. 12 (Iud.5)	DC 41a	Vulg. 41
Cat. 13 (Extr.3)	DC –	Vulg. –
Cat. 14 (45a)	DC –	Vulg. –
Cat. 15 (Iud.6)	DC 43a	Vulg. 43
Cat. 16 (Extr.4)	DC 45b	Vulg. 45
Cat. 17 (Iud.3)	DC 36a	Vulg. 36
Cat. 18 (Iud.2)	DC –	Vulg. 33
Cat. 19 (27b)	DC 27a	Vulg. 27
Cat. 20 (24b)	DC 24a	Vulg. 24
Cat. 21 (25a)	DC 25b	Vulg. 25
Cat. 22 (37b)	DC 37a	Vulg. 37
Cat. 23 (Iud.4)	DC 39a	Vulg. 39
Cat. 24 (23b)	DC 23a	Vulg. 23
Cat. 25 (S.222,10–15)	DC 15a	Vulg. 15/16
Cat. 26 (Iud.1)	DC ed. unten S. 493	Vulg. –
Cat. 27 (Extr.5)	DC –	Vulg. –
Cat. 28 (Extr.6)	DC –	Vulg. –
Cat. 29 (S.248 Anm.40)	DC –	Vulg. –
Cat. 30 (29a)	DC –	Vulg. 29
Cat. 31 (Extr.7)	DC –	Vulg. –
Cat. 32 (Extr.8)	DC –	Vulg. –
Cat. 33 (19a)	DC –	Vulg. 19,1.T.
Cat. 34 (Extr.9)	DC –	Vulg. –
Cat. 35 (S.232,24–29)	DC 32a	Vulg. 32
	DC 14a	Vulg. 14
	DC 26a	Vulg. 26

DC 30a	Vulg. 30
DC 40a	Vulg. 40
DC 42a	Vulg. 42
DC 43b	Vulg. 43
DC S.211,26–39	Vulg. Praef.

Vulgata-Kanones ohne Parallelen in Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis: 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19 (2. Teil), 21, 28, 34, 35, 38, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54.

Insgesamt vierzehn Kanones der Catalaunensis sind also in beiden Parallelversionen der Triburer Akten mit inhaltsgleichen Kanones repräsentiert: cc. 7, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 35. Fünf weitere weisen ebenfalls in den beiden anderen Versionen Inhaltsparallelen auf, stellen aber Sonderfälle dar: cc. 4, 5, 6, 8, 25¹³¹. Vier Kanones der Catalaunensis – cc. 1, 18, 30, 33 – sind inhaltlich nur in der Vulgata wiederzufinden; daß entsprechende Kapitel der Diessensis/Coloniensis existiert haben und heute nur verloren sind, darf in Anbetracht der sonst konstatierbaren Position dieser Version als Mittelglied der Textabhängigkeitsketten vorausgesetzt werden. Ein Kanon der Catalaunensis – c. 26 – ist umgekehrt auch nur in der Diessensis/Coloniensis repräsentiert¹³², nicht aber in der Vulgata. Es verbleiben immerhin somit elf Kanones, die mit ihren Inhalten nur in der Catalaunensis auftreten: cc. 2, 3, 10, 13, 14, 27, 28, 29, 31, 32, 34¹³³. Dem stehen fünfund-

131) Cat. 25 entspricht einem Kanon in der Diessensis/Coloniensis, ist in der Vulgata aber in zwei Kapitel aufgespalten; umgekehrt sind Cat. 4 und Cat. 5, in der Diessensis/Coloniensis ebenfalls noch zwei getrennte Kanones, in der Vulgata zu einem Kapitel zusammengezogen worden; Cat. 6 ist in Diessensis/Coloniensis und Vulgata in sogar sieben Kapitel aufgespalten. Cat. 8 schließlich, in der Vulgata ganz regulär durch einen Parallelkanon repräsentiert, ist im Diessener Codex der Diessensis/Coloniensis inhaltlich in dessen wohl sekundäre Praefatio (zu ihr vgl. unten S. 507 f. Anm. 36) eingefügt; ein entsprechendes Kapitel fehlt in den Codices aus Köln und Münster.

132) Dies ist ein neu zu berücksichtigendes Element in Überlegungen über die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den drei Tribur-Versionen (vgl. auch oben S. 461 mit Anm. 118), mit dem Krause noch nicht zu rechnen brauchte: Er kannte nur den Catalaunensis-Kanon; dessen Paralleltext in der Versio Diessensis/Coloniensis – c.VI – ist unten S. 493 erstmals gedruckt. Vgl. auch S. 68 f.

133) Davon sind in Krauses Edition bereits als „Extravaganten“ klassifiziert die Kapitel 3, 10, 13, 27, 28, 31, 32, 34 der Catalaunensis. Weggefallen ist nur das durch

zwanzig Kapitel gegenüber, deren Themen nur in der Vulgata auftreten. Kanones mit singulären Inhalten allein in der Diessensis/Coloniensis sind nicht zu verzeichnen, immerhin aber sechs bzw. sieben Kanones, die nur in der Diessensis/Coloniensis und der Vulgata, nicht aber bereits in der Catalaunensis zu finden sind.

Für zwei Thesen hätte der Einzelkapitelvergleich Belege zu erbringen: Zum einen für das bislang noch ohne Beweiskgang und Nachprüfung übernommene Ergebnis Krauses über die Stellung der Versio Diessensis/Coloniensis als Mittelglied eines Dreierschritts von Textabhängigkeiten, zum anderen für hier neu zugrundegelegte Arbeitshypothese, die Richtung dieser Textabhängigkeiten zwischen den drei Parallelversionen sei nicht als von den Vulgata zur Catalaunensis hin gerichtet aufzufassen, sondern im umgekehrten Sinne. Befunde zur ersten Frage sind eher bei den „Normalfällen“ der Übersichtstabelle zu erwarten, dort also, wo die gleichen Inhalte ohne wesentliche Veränderungen in den formal unterschiedlichen Fassungen dreier Parallelkapitel auftreten; Befunde zur zweiten Frage dürften am ehesten bei den „Sonderfällen“ festzustellen sein, bei denen Kanones aufgespalten, zusammengezogen oder in anderer Weise kapitelübergreifend bearbeitet worden sind – was zumeist nicht ohne inhaltliche Änderungen abgeht.

Es sind vergleichsweise nur wenige Beispiele, an denen sich eine klare Textentwicklung über alle drei Stationen hinweg beobachten läßt: Cat. 22/DC 37a/Vulg. 37¹³⁴; Cat. 12/DC 41a/Vulg. 41¹³⁵; Cat. 25/DC 15a/Vulg. 15+16¹³⁶, in etwa auch noch Cat. 21/DC 25b/Vulg.

falsche Zuordnung Krauses als Extravagante 4 eingestufte Kapitel 16 der Catalaunensis. Hinzugekommen sind die beiden bei Krause in Sachanmerkungen verwiesenen Kapitel 2 und 29 sowie als neue „Extravaganten“ das bei Krause fälschlicherweise als Kapitel 45a der Vulgata zugeordnete Kapitel 14 der Catalaunensis.

134) Man vergleiche die Textentwicklung von *iuxta focum ponit* (Cat.) über *iuxta focum collocaverit* (DC) hin zu *prope ignem collocaverit* (Vulg.) bzw. von dort zurück. Oder auch von *ebullit aqua ex caldaria, qua superflusus infans perit* (Cat.) über *ebullita aqua infans superflusus mortuus fuerit* (DC) hin zu *aqua ipsa ... infanti superfunditur et propterea mortuus agitur* (Vulg.) bzw. von dort zurück. – Der Fall ist in Spaltendruck als Beleg bereits präsentiert bei K r a u s e, NA 18 (1893) S. 419 f.

135) *Considerata imbecillitate* aus der Fassung der Diessensis/Coloniensis kehrt in der Vulgata wieder, *frater eius clanculo ... et gravidam reddiderit* in der der Catalaunensis.

136) Der Halbsatz *sine aliqua tamen exactione precii sepulturae* der Diessensis/Coloniensis kehrt als *nihil exigatur pro pretio sepulturae* in der Catalaunensis wieder, der Halbsatz *ubi canonicorum seu monachorum vel sanctimonialium sancta congregatio degit* nahezu wörtlich in der Vulgata. – Der Fall ist in Spaltendruck als Beleg schon präsentiert bei K r a u s e, NA 17 (1892) S. 61 f. (mit Reginos Fassung des

25¹³⁷ und Cat. 24/DC 23a/Vulg. 23¹³⁸. In den meisten anderen Fällen ist statt der Dreierreihe hingegen nur Formulierungsverwandtschaft zwischen zwei Fassungen des Triburer Beschlusses festzustellen: In drei Fällen zwischen Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis¹³⁹, in sieben Fällen zwischen letzterer und der Vulgata¹⁴⁰. Sonderfälle sind die Kapitel 6 und 21 der Catalaunensis¹⁴¹. Auch unter den sechs Kanones, die nur in der Diessensis/Coloniensis und in der Vulgata mit inhaltsgleichen Kapiteln auftreten, sind bei dreien Assonanzen zu konstatieren, die auf Abhängigkeit hindeuten¹⁴². Inhaltlich parallele Bestimmungen innerhalb der drei Versionen, die überhaupt keine Formulierungsparallelen untereinander erkennen lassen, sind hingegen relativ selten¹⁴³.

Textes anstelle der damals noch unentdeckten Catalaunensis). – Die Parallelkapitelgruppe ist unten S. 473 f. unter inhaltlichen Aspekten nochmals diskutiert.

137) Der Halbsatz *et inter fideles velatas oblationes/oblatas fecerint* der Diessensis/Coloniensis lautet in der Catalaunensis *et inter velatas ... oblationes fecerit*, in der Vulgata *inter velatas oblationem deo obtulerit*, wobei Catalaunensis und Vulgata interessanterweise unabhängig voneinander auf Worms (868) c.21 (Mansi 15 Sp. 873) bzw. Nikolaus I., JE 2709 (MGH Epp. 6 S. 674, 15–17 bzw. S. 677, 27–29) zurückgegriffen haben.

138) Der Halbsatz *nisi/excepto in ecclesia vel in publico* ist in allen drei Versionen vorhanden, der Halbsatz davor *sub uno tecto non cohabitare vel quolibet familiari colloquio perfrui* fast wortgleich nur in der Diessensis/Coloniensis und der Vulgata. – Der Fall ist in Spaltendruck als Beleg schon präsentiert bei Krause, NA 17 (1892) S. 60 (nicht mehr zu verwenden, da Krause anstelle der damals noch unentdeckten Catalaunensis als Vergleichsmaterial nur ein Kanon bei Regino zur Verfügung stand, der bereits Formulierungselemente aus der Catalaunensis mit solchen aus der Fassung des Kanons in der Diessensis/Coloniensis vermischt hatte); dann nach der Entdeckung der Catalaunensis nochmals NA 18 (1983) S. 420 f.

139) Cat.7/DC 31a/Vulg. 31 (hier hat der Diessensis-Kanon sogar in die Lesarten eingearbeitet werden können); Cat. 23/DC 39a/Vulg. 39; Cat. 20/DC 24a/Vulg. 24 (der Porro-Satz, den Krause MGH Capit. 2 S. 227 Variante h in den Apparat verwiesen hat gegen die Überlieferung in den Hss. der 98-Kapitel-Sammlung und im Codex Wolff. 454 Helst; Druck nach letzterem Wasserschleben [wie Anm. 75] S. 175; vgl. auch unten S. 510).

140) Cat. 4+5/ DC 4a+4b/Vulg. 4; Cat. 15/ DC 43a+43b/Vulg. 43 (vgl. auch unten S. 476 f.); Cat. 17/DC 36a/Vulg. 36; Cat. 19/DC 27a/Vulg. 27; Cat. 35/DC 32a/Vulg. 32; nicht ganz so deutlich auch Cat. 9/DC c.III ed. unten S. 493/Vulg. 22.

141) Zu ersterem vgl. unten S. 474–476; zu letzterem oben S. 462 Anm. 119.

142) DC 26a/Vulg. 26; DC 40a/Vulg. 40; DC 42a/Vulg. 42.

143) Unter den in allen drei Versionen repräsentierten Triburer Beschlüssen sind dies z.B. die Catalaunensis-Kanones 8, 11, 16 mit ihren Inhaltsparallelen in Diessensis/Coloniensis und Vulgata: Cat. 8/DC Praefatio-Abschnitt/Vulg. 3; Cat. 11/DC 44a/Vulg. 44; Cat. 16/DC 45b/Vulg. 45. Ferner die einzige nur in Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis (ohne Vulgata-Parallele) auftretende Bestim-

Krauses zentrale Erkenntnis bestätigt sich also in vollem Umfang: Sowohl zwischen Kapiteln der *Catalaunensis* und der *Diessensis/Coloniensis* wie auch zwischen Kanones dieser letzteren Version und solchen der *Vulgata* – und in Einzelfällen sogar über beide Doppelschritte hinweg – lassen sich Assonanzen in der Formulierung gleicher Inhalte feststellen, die sich nur mit formaler Abhängigkeit der jeweils einen Textfassung von der jeweils anderen erklären lassen. Doch auch dies mit dem schon mehrfach zu äussernden Vorbehalt: Über die Richtung dieser Textabhängigkeiten erlaubt die formal-stilistische Analyse allein leider keinerlei Schlußfolgerungen; für eine Entscheidung zugunsten der *Vulgata* oder der *Catalaunensis* als älteste der drei Aktenversionen von Tribur 895 fehlen immer noch hinreichende Anhaltspunkte. Auch die bisweilen feststellbaren kleineren inhaltlichen Änderungen bei der Umarbeitung eines Kanons zu seiner Neufassung in der anderen Version¹⁴⁴ lassen im allgemeinen¹⁴⁵ keinerlei begründete Schlüsse zu. Interessant ist immerhin, daß die Formulierungsübereinstimmungen zwischen der *Diessensis/Coloniensis* und der *Vulgata* mit einer Ausnahme¹⁴⁶ nie Passagen aus den zahlreichen und meist sogar mit Quellen-

mung: Cat. 26/DC c.VI ed. unten S. 493. Und selbstverständlicher auch jene vier Kapitel der *Catalaunensis*, deren Inhaltsparellen unter den Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* verloren sind, so daß nur eine Entsprechung in der (entfernteren) *Vulgata* existiert: Cat. 1/Vulg. 20 bzw. 7; Cat. 18/Vulg. 33; Cat. 30/Vulg. 29; Cat. 33/Vulg. 19.

144) Beispiele für solche – alles in allem seltenen – inhaltlichen Differenzen: Die Bestimmung über Bedingungen und Zulässigkeit eines Klosterwechsels wird in DC 26a für Nonnen, in Vulg. 26 hingegen für Mönche formuliert (fehlend in Cat.). In Cat. 37 wird auch der Ofenbauer als potentiell Schuldiger ausgeschlossen, in den beiden Parallelfassungen hingegen nicht erwähnt. In Vulg. 32 ist am Schluß – aus *Pseudo-Remedius* übernommen – das in den beiden Parallelversionen fehlende Verbot hinzugefügt, einen Priester ohne Zustimmung und Mitwirkung des Bischofs einzusetzen. In Vulg. 22 findet sich – ebenfalls aus *Pseudo-Remedius* übernommen – am Ende ein in den beiden Parallelversionen fehlender Zusatz, der sich tendenziell gegen das zuvor erlassene Gebot des Gottesurteils richtet und zur genauen Untersuchung des Falles zuvor mahnt. In Vulg. 44 ist am Ende eine Bewilligung für den Bischof hinzugefügt, die lebenslange Buße zu ermäßigen, was in den beiden Parallelversionen fehlt. In *Vulgata* 45 und DC 45b wird die Möglichkeit nicht miteinberechnet, daß auch der Mann unwissentlich gehandelt haben könne; entsprechend wird ihm die Heiraterlaubnis nach entsprechender (unbestimmter) Buße nicht zugestanden, während Cat. 16 den Mann und die zweite Schwester gleich behandelt und auch das Bußmaß präzise auf sieben Jahre festsetzt.

145) Zu den Ausnahmen *Catalaunensis* cc. 15, 19 und 23 im Vergleich mit den jeweiligen Parallelkanones vgl. unten S. 476 f., 477 und 477 f.

146) Vgl. oben S. 471 Anm. 137.

angabe inserierten kanonistischen Belegstellen in der Vulgata betreffen – was eigentlich verwunderlich erscheint, wenn die Vulgata als Quelle der Diessensis/Coloniensis anzusehen wäre: Was nämlich sollte deren Redaktor gehindert haben, sich in den Formulierungen der Zitate auszudrücken? Doch ist dies nur ein kleiner Hinweis mehr; die Entscheidung kann letztlich nur aufgrund von Folgerungen zu fällen sein, die sich aus jenen Änderungen herleiten, die als „Sonderfälle“ Kapitelübergreifend und zugleich inhaltlich Veränderungen vorgenommen haben. Fünf Fälle seien im folgenden ausführlicher diskutiert:

Der Fall der Geldabgaben bei Begräbnissen: In der Catalaunensis ist derartiges gleich in zwei Kanones verboten, beim Gebot des Begräbnisses bei einer Kirche (c.25; offenbar Verkauf der Grabstelle) und bei der Aufzählung einer Reihe von sakramentalliturgischen Akten, bei denen offenbar simonistische Abgaben eingearissen waren (c. 26). In beiden Kontexten ist das Verbot der Abgabenerhebung unmittelbar einsichtig; auf der Synode mag es sowohl bei der Frage des Begräbnisortes wie bei der Frage der Simonie zur Sprache gekommen sein. Verständlich daher, – gerade wenn die Catalaunensis eine Sammlung von Protokollmitschriften der Synodalbeschlüsse darstellen sollte –, daß ein nahezu gleichartiges Verbot dort in zwei Kapiteln auftaucht. Inkonsequent, weil überflüssig redundant, wäre hingegen die Verdopplung eines ursprünglich nur einmal ausgesprochenen Verbotes bei einer durchdachten nachträglichen Endredaktion der Synodalakten; konsequent wäre die Reduzierung eines in den Protokollen doppelt vorgefundenen Verbotes auf nur eine Erwähnung. In der Diessensis/Coloniensis ist der Fall nun tatsächlich nur noch an einer der beiden Stellen, im Kanon 15a zum Begräbnisort, anzutreffen, beim generellen Simonieverbot (ed. unten S. 493) hingegen ist er herausgestrichen. Die Wahrscheinlichkeit spricht somit für eine Textentwicklung von der Catalaunensis zur Diessensis/Coloniensis und nicht umgekehrt. Und die Vulgata? In ihr fehlt ein Kapitel über Simonie bei der Sakramentspendung gänzlich (ebenso wie ein weiter Kanon, der Laien-Kritik an der Habgier des Klerus formuliert¹⁴⁷); die Begräbnisabgaben kehren hingegen wie in der

147) Letzteres im übrigen eines der beiden Kapitel, das nachweislich erst der Redaktor der Vulgata ausgesondert hat. Bei dem anderen, dem „c.1“ der Diessensis/Coloniensis (MGH Capit. 2 S. 211, 26–39; zu ihm vgl. unten S. 507) mag ihm die dem König zugewiesene Entscheidungskompetenz über die Anwendung weltlichen oder geistlichen Rechts bei der Bußzumessung und damit die tendenzielle Gleichbewertung beider unangemessen erschienen sein.

Diessensis/Colonsiensis in Verbindung mit dem Begräbnisgebot bei den Kirchen wieder (cc. 15+16), allerdings aufgespalten in zwei aufeinanderfolgende Kapitel. Und dies nicht von ungefähr; denn das Verbot des Verkaufs des Begräbnisplatzes durch den Klerus (so in der Diessensis/Colonsiensis ganz eindeutig aufgefaßt) hat in der Vulgata eine ganz andere Zielrichtung und einen neuen Adressatenkreis zugewiesen bekommen (und sich vermutlich nur dadurch halten können): Als potentielle Verkäufer von Grabplätzen bei Kirchen erscheinen nunmehr *omnes christiani*, also primär die Laien. Setzt man im Sinne der etablierten Forschungsmeinung hingegen die Vulgata als älteste Tribur-Version voraus, so wäre der Redaktor der Diessensis/Colonsiensis ein ganz auffällig kirchenkritischer Kopf gewesen: Er hätte nicht nur ein generell formuliertes und primär an die Laien gerichtetes Verbot des Verkaufs eines Begräbnisplatzes auf den Klerus als Verkäufer hin zugespitzt, er hätte auch noch ein vorher nicht vorhandenes Kapitel über die Formen verbotener simonistischer Abgaben unter die offiziell promulgierten Triburer Beschlüsse eingeschmuggelt. Alles spricht für den umgekehrten Verlauf.

Der Fall der unbeabsichtigten Tötung: Die Catalaunensis behandelt in ihrem sechsten Kapitel zunächst die willentliche Tötung (c. 6, 1. Teil), dann die unbeabsichtigte Tötung (Totschlag) generell (c. 6, 2. Teil), schließlich als Spezialfall die unbeabsichtigte Sohnestötung (c. 6, 3. Teil). In der Diessensis/Colonsiensis (c. 55a–58a, 52a–53a) und in der Vulgata (c. 54–58, 52–53) ist die Reihenfolge umgekehrt: Die willentliche Tötung folgt erst nach der unbeabsichtigten. Die Catalaunensis setzt fest, daß bei unbeabsichtigter Tötung die Art der Bußleistung ins Ermessen des Bischofs gestellt sei (c. 6, 2. Teil), und fährt dann fort: *sicut cuidam nuper contigit, qui non sponte filium suum interfecit* (= c. 6, 3. Teil). Dieser Schlußhalbsatz ist offensichtlich ein „Verhandlungsrest“, in dem einer der Einzelfälle anklingt, die die Diskussion der Triburer Synodalen ausgelöst und bestimmt hatten. Eine Entscheidung der Triburer Synode im eigentlichen Wortsinn formuliert er nicht; es wird vielmehr ein bereits vor Zusammentritt der Synode entschiedener Fall ins Gedächtnis gerufen und als Richtschnur für eine generelle Entscheidung zu allen vergleichbaren Fällen verwendet. Die neu zustandgekommene Norm bedarf an sich der Erwähnung des Einzelfalls nicht mehr; sie ist in sich abgeschlossen. Bei einer Umarbeitung des Kanons mußte es somit naheliegen, den entsprechenden Halbsatz zu streichen. Und tatsächlich tritt auf der nächsten Stufe der Textumgestaltung, in der Diessensis/Colonsiensis (c. 52a), die Triburer Bußregelung bei

unbeabsichtigter Tötung ohne diesen Verweis auf einen spezifischen Einzelfall von Sohnestötung auf. Aber nicht, weil dieser ganz gestrichen wäre; der Redaktor der Diessensis/Coloniensis hat sich aus seinen Verlegenheiten mit dem „überflüssigen“ Halbsatz vielmehr dadurch befreit, daß er ihn zu einem (fast) vollwertigen Kanon ausgestaltet hat, der unbeabsichtigte Sohnestötung verbietet (c. 53a) – um dann bezüglich der Bußzumessung doch wieder nur auf den vorhergehenden „Obersatz“ – die Bußregelung von c. 52a bei unbeabsichtigter Tötung generell – zu verweisen. Eine Verlaufsrichtung der Textabhängigkeiten von der Catalaunensis zur Diessensis/Coloniensis vorausgesetzt, läßt sich hinter dieser Umgestaltung ein gewisser Sinn erkennen; in Krauses Modell der Textabhängigkeiten hingegen kaum: Bei der abermaligen, zweiten Umarbeitung der redaktionellen Gestalt des (ursprünglichen) Vulgata-Kanons müßte der Redaktor der Catalaunensis sich noch daran erinnern haben, daß auf der Synode über einen speziellen Fall von Sohnestötung geredet worden war – was ihn dann veranlaßt hätte, den für Kanones der Karolingerzeit ganz ungewöhnlichen, den Leser ins Leere verweisenden Halbsatz in seine Fassung des entsprechenden Kanons einzufügen. Eine ausgesprochen gesuchte Annahme!

Krause hat mehrfach bei derartigen Aporien, in die sein Erklärungsmodell ihn führte, den Ausweg beschritten, ein „störendes“ Kapitel dieser Art in der Catalaunensis gar nicht für eine Umformung des „Vor-gängerkanons“ in der Diessensis/Coloniensis, sondern für einen an dieser und auch an der Vulgata gewissermaßen „vorbeigeschmuggelten“ Kanon aus einer Sammlung ursprünglicher Protokollmitschriften der Synode zu erklären. Im vorliegenden Fall ist aber auch dieser Ausweg verstellt, denn die Vulgata (Krauses offiziell promulierte Textfassung der Synodalentscheidungen) bietet inhaltlich etwas anderes als – übereinstimmend – der dann vor ihr anzusiedelnde Protokoll-Kanon der Catalaunensis und die nach ihr einzureihende Diessensis/Coloniensis. Was sie festsetzt, ist im übrigen in sich nicht sonderlich logisch: Bei unbeabsichtigter Tötung generell wird die Entscheidungsfreiheit des Bischofs auf die Alternative fünf oder sieben Jahre eingeengt (c. 52); bei unbeabsichtigter Sohnestötung (c. 53) wird aber nicht – was naheläge – der gleiche Bußsatz festgesetzt, vielmehr wird auf den Bußsatz für willentliche Tötung als angemessene Buße verwiesen. Dieser wiederum – im einzelnen sehr detailliert ausgestaltet – setzt nun aber auch wieder nur eine Buße von sieben Jahren fest (cc. 54–58) – nicht mehr also als die eine der beiden Alternativen bei unbeabsichtigter Tötung generell. Eine derart unadäquat gestufte Sanktionsregelung kann kaum der

ursprüngliche, offiziell promulierte Beschluß der Triburer Synode zu diesem Problemkreis sein. Vermutlich erklären sich die Unstimmigkeiten der Vulgata daraus, daß ihr Redaktor bei seiner Suche nach einschlägigen kanonistischen Belegstellen für die Triburer Beschlüsse auf einen weitverbreiteten Kanon des Konzils von Ancyra gestoßen war, der die in Tribur laut Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis beschlossene absolute Entscheidungsfreiheit des einzelnen Bischofs bei unbeabsichtigter Tötung eben auf die Alternative fünf oder sieben Jahre Buße einengte – jene sieben Jahre, die bereits Tribur selbst für willentliche Tötung festgeschrieben hatte¹⁴⁸.

Ein dritter Fall ist ohne inhaltliche Implikationen: Kapitel 43b, das die Strafen für den Beischlaf zweier Brüder mit derselben Frau festsetzt, tritt inhaltlich in der Diessensis/Coloniensis erstmals auf, ist aber nichts anderes als eine Art ungeschickt aufwendiger Verdopplung von c.43a, das den Beischlaf von Vater und Sohn mit derselben Frau in gleicher Weise mit Sanktionen belegt. Dieses Kapitel 43a hat auch ganz regulär einen inhaltlich entsprechenden Vorläufer in der Catalaunensis. In der Vulgata ist das geschehen, was naheliegen mußte: Man hat die beiden Bestimmungen inhaltlich wieder in einem einzigen Kanon über den Fall zusammengefaßt, *Si quis cum qualibet fornicatus fuerit et eo nesciente filius vel frater eiusdem rei inscius cum eadem se polluerit*. Soweit ist dies in seinem Werdegang problemlos nachvollziehbar, die umgekehrte Annahme, die an sich doch klar formulierte Bestimmung des Vulgatakapitels sei ganz unnötigerweise in die zwei Kapitel der Diessensis/Coloniensis aufgespalten worden (von denen in der weiteren Rezeption dann wiederum in der Catalaunensis inhaltlich nur eines aufgenommen worden wäre), ist schwer zu begründen; schwerer jedenfalls ist die hier vertretene Annahme, der in den Triburer Synodalberatungen (und in

148) Wären umgekehrt die entsprechenden Vulgata-Kapitel die offiziell promulgierten Beschlüsse der Triburer Synode, so müßte man annehmen, der Redaktor der Diessensis/Coloniensis als deren vermeintlicher Rezipient habe den durch die Synode festgesetzten Bußsatz bei Totschlag zugunsten individuell-beliebiger Bußzumessung relativieren wollen; so auch K r a u s e , NA 17 (1892) S. 70. Vermutlich hat also nicht – wie Krause ebd. Anm. 2 folgern muß – der Redaktor der Diessensis/Coloniensis ein *non* hinzugesetzt und für Sohnestötung *non sponte* eine Straffestsetzung *iuxta homicidia non sponte commissa* festgesetzt, sondern der Redaktor der Vulgata hat dieses vorgefundene *non* beim Strafmaß weggelassen. Warum, ist letztlich nicht einsichtig: Er konnte nun zwar abschließend auf den als c.54 wörtlich inserierten Ancyra-Kanon betreffend Mord überleiten, aber nötig wäre eine solche Überleitung nicht gewesen; dieser Kanon hat Bezug schließlich vor allem auf die ihm folgenden Kanones 55–58 der Vulgata.

der *Catalaunensis* als deren Protokollfassungen) ursprünglich nicht eigens thematisierte Parallelfall der zwei Brüder – statt Vater und Sohn – sei erst durch den Redaktor der *Diessensis/Coloniensis* hinzugekommen, dessen Tendenz zu sonderbar aufwendigen Verdoppelungen ja bereits im oben diskutierten Falle der unbeabsichtigten Sohnestötung zu konstatieren war.

Fall vier: In c.19 der *Catalaunensis* (27b der Edition) wird das generelle Problem, ob Kleriker aus dem Klerus ausscheiden und heiraten dürfen, nacheinander in zwei speziellen Alternativen diskutiert: zunächst für tonsurierte Kleriker noch ohne Weihegrad, die nicht ans Kloster tradiert worden waren, dann für diejenigen, die von ihren Eltern dorthin gegeben worden sind und bereits öffentlich liturgische Funktionen ausgeübt haben. Der Beschluß der Synode ist für beide Kategorien der gleiche (so daß die Differenzierung in zwei Teilbeschlüsse eigenartig überflüssig wirkt): Sie dürfen nicht aus dem Klerus ausscheiden und heiraten, sind gegebenenfalls mit Zwang zurückzuführen. In *Vulgata* und *Diessensis/Coloniensis* (c.27/c.27a) tritt eine solche Differenzierung nach zwei Kategorien nicht auf; es geht einfach um Kleriker, die kirchlich aufgezogen worden sind und bereits Klerikerfunktionen übernommen hatten. Ist die Fassung des Beschlusses in der *Catalaunensis* die ursprünglichere, so ist eine vereinfachende Zusammenfassung dieses Triburer Doppelbeschlusses – wie in den beiden anderen Versionen erfolgt – durchaus vernünftig. Ganz sinnlos wäre es hingegen, deren Version des Falles in zwei Teil-Beschlüsse aufzuspalten, wenn für beide am Ende dann doch wieder die gleiche Sanktion formuliert wird. Zu folgern wäre also, daß die Doppelfassung des Sachverhaltes in der *Catalaunensis* die ursprünglichere sein muß.

Formal unproblematisch, doch aussagekräftig in anderer Hinsicht ist ein fünfter in Tribur diskutierter (eherechtlicher) Fall. Der Ehemann, ein Franke, hatte seine Ehefrau verstoßen und sich eines offenbar ausgefallenen Argumentationstricks bedient, um die seit langem bestehende Ehe im Nachhinein als nicht rechtsgültig geschlossen zu erweisen: Die Eheschließung sei nach den Formen des Volksrechtes der Frau, nicht nach dem Recht des Mannes, erfolgt, die Ehe sei somit gar nicht rechtsgültig zustandegekommen (*Catalaunensis* c.23, *Diessensis/Coloniensis* c.39a¹⁴⁹, *Vulgata* c.39). Der Mann wird in allen drei Versionen als Franke

149) Zu diesem Kanon und seiner hier erstmals vorgenommenen Zuordnung zur *Versio Diessensis/Coloniensis* vgl. unten S. 510 mit Anm. 50.

bezeichnet, die Frau letztendlich in allen dreien auch als Sächsin, jedoch in der Vulgata erst nach einem sehr bezeichnenden „Umweg“: Während in der Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis von Anbeginn an von einer Sächsin die Rede ist, schildert die Vulgata den Fall zunächst abstrakt – *alienigenam mulierem* – und verdeutlicht ihn dann durch ein Beispiel: *verbi gratia: Francus mulierem Baioaricam*. Dann wird ausführlicher, mit Begründungen und kanonistischen Zitaten, der Beschluß der Synode formuliert und erst danach, ganz beiläufig am Ende, wird die Sächsin genannt, um die es eigentlich gegangen war: *quia quendam Francum et mulierem Saxoniam talia egisse cognovimus*. Für die juristische Würdigung des Falles ist die konkrete Stammeszugehörigkeit der Frau belanglos, insbesondere da die des Mannes in allen drei Parallelkanones ja nicht variiert wird; die das an den Beginn gestellte Beispiel mit der Bayerin muß also etwas über den Entstehungsraum der jeweiligen Version der Triburer Akten aussagen. Auf fränkischem Boden hätte die Hinzufügung der Bayerin neben der Sächsin ganz überflüssig und unmotiviert erscheinen müssen; die eher im fränkisch-sächsischen Raum verbreiteten Kurzversionen der Konzilsakten nennen denn auch nur die Sächsin, deren Fall allen drei Versionen zufolge in Tribur tatsächlich zur Debatte gestanden hat. Allein die nahezu ausschließlich in Bayern verbreitete Vulgata stellt prononciert das Beispiel einer verstoßenen Bayerin an den Beginn des Kanons. Alles spricht somit dafür, daß diese Fassung des Triburer Beschlusses erst eine sekundäre ist. Dies ist sicherlich ein weiteres Indiz für die These von der Vulgata als der jüngsten der drei Tribur-Versionen, es ist zugleich aber auch mehr: ein Hinweis auf den Entstehungsraum der Vulgata.

Und die in Catalaunensis und Vulgata singulären Kanones ohne Parallelen in einer der beiden anderen Versionen? Angesichts des nur fragmentarischen überkommenen Kapitelbestandes der Versio Diessensis/Coloniensis als Mittelglied der Textabhängigkeitskette sind nur vorsichtige Vermutungen möglich. Beim Blick auf die Übersichtstabelle S. 468 f. fällt auf, daß mit zwei Ausnahmen alle erhaltenen Kanones der Diessensis/Coloniensis als Triburer Beschlüsse auch in der Vulgata wiederkehren; deren Redaktor scheint also bemüht gewesen zu sein, seine Vorlage inhaltlich nicht wesentlich zu verkürzen. Weitaus rigider scheint bei der Abfassung der Versio Diessensis/Coloniensis als den offiziell promulgierten Konzilsakten die „Protokollfassung“ der Catalaunensis einer auswählenden Durchsicht unterzogen worden zu sein. Die Gründe, warum Kapitel „ausgesondert“ worden sind, sind dabei nicht immer leicht nachvollziehbar: Die beiden Kapitel über laikalen

Zugriff auf die kirchlichen Zehnten (cc.28–29) mögen allzu Bekanntes formuliert haben; die Bestimmung über den Geldwert der Oblationen (c.34) mag zu unpräzise gewesen sein; doch warum z. B. die beiden Kapitel über die Unterscheidbarkeit laikaler und klerikaler Kleidung (cc. 31–32) weggefallen sind, ist auf Anhieb nicht einsichtig. Verständlich in gewissem Sinne ist hingegen die Eliminierung von c. 27¹⁵⁰: Dieses ist – neben c. 26 – einer der beiden Fälle, in denen sich massive Laien-Kritik an der Geldgier von Bischöfen und Klerus in den Protokollen der Catalaunensis niedergeschlagen hatte und zwar an der Einziehung der bei der Firmreise üblichen Abgaben durch Bischöfe, die diese Firmreise gar nicht durchführten. Tribur (895) scheint keine Synode gewesen zu sein, auf der es um die innere Reform des Klerus selbst gehen sollte.

Den nicht übernommenen Catalaunensis-Kanones stehen andere Kapitel gegenüber, die sowohl in der Diessensis/Coloniensis wie auch in der Vulgata neu hinzugekommen sind. Die sieben Kanones dieses Typs in der Diessensis/Coloniensis¹⁵¹ sind dabei nicht weiter problematisch, denn die Catalaunensis beansprucht ihrer Vorrede zufolge ja keineswegs explizit, sämtliche Triburer Beschlüsse vollständig wiederzugeben¹⁵². Anders im Falle der Vulgata, wo die Anzahl der entsprechenden Kapitel immerhin 25 beträgt – mehr als ein Drittel der Gesamtkapitelanzahl der Vulgata. Eine so große Zahl wird man kaum auch nur überwiegend auf verlorene Kanones der Diessensis/Coloniensis zurückführen können. Umfaßt die Vulgata also eine beträchtliche Anzahl von unechten Triburer Beschlüssen?

Tatsächlich sind diese 25 Kanones eine sehr heterogene Gruppe. So sind z. B. die ersten drei „Kanones“ der Vulgata gar keine Kanones im eigentlichen Wortsinn, sondern ein aus der spezifischen Vorrede des Diessener Codex entwickeltes und ausgeschmücktes Verlaufsprotokoll der Synode. In diesen Kontext gehören als Ausgestaltungen implizit bereits enthaltener Einleitungsbestimmungen auch die Kapitel 5–6¹⁵³.

150) Vgl. oben S. 464 f.

151) Vgl. die Übersichtstabelle oben S. 468 f.

152) Vgl. oben S. 438.

153) Kapitel 5 der Vulgata trägt die kanonische Sanktion für die Tötung eines Priesters nach, nachdem der Triburer Beschluß ursprünglich nur die Komposi-

Dann gibt es Sonderfälle wie die inhaltliche Verdopplung eines Triburer Beschlusses bis in die Formulierung hinein (cc. 51 bzw. 40) oder die Ausgliederung des wie üblich einleitend hinzugefügten Zitats in Gestalt eines separat gezählten Kapitels (c.54 vor cc.55–58). Eine weitere Gruppe von Vulgata-Kanones könnte man als „Lesefrüchte“ bezeichnen: Sie schließen sich thematisch eng an andere Kapitel der Vulgata an, die unzweifelbaren Kernbestand der Triburer Synodalbeschlüsse darstellen, sind auch unmittelbar vor oder nach diesen placiert und hätten ohne thematischen Bruch mit diesen auch zu einem Kapitel vereint werden können. Zu dieser Gruppe zählen vor allem die Exzerpte aus Walafriids Strabos *Libellus de exordiis et incrementis*¹⁵⁴, aber auch einzelne andere Kapitel¹⁵⁵. Echte Triburer Beschlüsse stellen sie wohl kaum dar, vielmehr zufällig zusammengekommene „Funde“ bei der Suche nach autoritativem Zitatmaterial für ihre Bezugskanones bei der Umarbeitung der Diessensis/Coloniensis zur Vulgata. Bleiben als inhaltlich „neue“ Bestimmungen der Vulgata die Kapitel 8–12, 34–35 und 46–50 mit Schwerpunkten auf den Feldern Prozeß- und Eherecht. Ob man in ihnen einen Kern echter, in der Fassung der Diessensis/Coloniensis nur verlorener Triburer Beschlüsse fassen kann oder ob

tionszahlungen nach weltlichem Recht geregelt hatte (Vulgata c.4); c.6 verbietet eigens noch einmal das Betreten des Atriums mit gezogenem Schwert, nachdem man in Tribur selbst offenbar nur über Verwundungen und Beleidigungen des Priesters im Atrium verhandelt hatte (Vulgata c.4).

154) So ist der Traktat über Wesen und Zweckbestimmung der Zenten in c.13 der Vulgata (ohne Synodalentscheidung im eigentlichen Sinne) dem Triburer Beschluß über die Zentrechte (Vulgata c.14) zugeordnet; das Verbot hölzerner Kelche und Patenen (Vulgata c.18) ist offenbar angeregt durch den Triburer Beschluß zur Sauberkeit von Kelch und Patene und zur Mischung von Wein und Wasser im Altarsakrament (Vulgata c.19, 1. Teil). Daß auch der zweite Teil von c.19 (Freistellung der Meßhäufigkeit an einem Altar) aus Walahfrid stammt, dürfte die für die Vulgata ganz singuläre Kombination zweier inhaltlich ganz unzusammenhängender Bestimmungen in einem Kapitel erklären.

155) So das aus einem Theodulf-Zitat und einem Exempel aus Gregors *Moralia* zusammengesetzte c.17 der Vulgata mit seiner Bestimmung über das Begräbnisverbot in der Kirche, das sich an das Triburer Begräbnisgebot bei Kirchen (Vulgata c.15) anschließt. Auch die aus einem Dekretalauszug Leos I. entwickelte Forderung nach Standesgleichheit als Voraussetzung legitimer Ehen (Vulgata c.38) dürfte angeregt sein durch den in Tribur diskutierten Streitfall über Ehen zwischen Partnern, die nach verschiedenen Stammesrechten gelebt hatten (Vulgata c.39). – Im übrigen tritt das Theodulf-Zitat in c.17 sicherlich nicht zufällig zwischen Auszügen und Walahfrids Schrift auf. Diese ist nämlich nahezu ausschließlich in Codices überliefert, die auch Theodulfs Kapitular I enthalten, vgl. die Überlieferungsübersicht MGH Capit. 2 S. 473 und MGH Capit. episc. 1 S. 76–100.

es sich gleichfalls um Privatarbeiten des Redaktors der Vulgata handelt, wird sich nicht definitiv entscheiden lassen. Echtheit im Sinn eines in Tribur tatsächlich diskutierten Falles wird sich vermutlich um so eher vermuten lassen, je singulärer die entsprechende Bestimmung sich im Kirchenrecht der Zeit ausnimmt¹⁵⁶.

IV.

Fassen wir zusammen: Die Beschlüsse der Triburer Reichssynode sind uns in drei Aktenversionen erhalten: In einer sorgfältig durchgearbeiteten, zitatenreichen Langversion und in zwei Kurzversionen, von denen die eine nur mehr in trümmerhafter Überlieferung vorliegt. Zwischen diesen drei Versionen hat die Forschung Formulierungsabhängigkeiten aufgezeigt, denen zufolge die *Versio Diessensis/Coloniensis* in einer Mittelposition zwischen *Vulgata* und *Catalaunensis* einzureihen ist. Übereinstimmend wurde in allen einschlägigen Studien die *Vulgata* bislang als die offiziell von der Synode promulierte Aktenversion bezeichnet und die *Diessensis/Coloniensis* als eine von ihr abhängige Kurzversion partikularer Herkunft. Nur über die Anbindung der *Catalaunensis* an diese Zweiergruppe ist Dissens in der Forschungsdiskussion zu konstatieren. Nach dem etablierten, immanent auch logischen und für die Edition im zweiten Kapitularien-Band der MGH bestimmend gewordenen Modell ist sie als jüngste der drei Aktenversionen mit einem sehr disparaten Vorlagenfundus einzuschätzen, in den sowohl redaktionelle Neufassungen von Kapiteln der *Diessensis/Coloniensis* wie auch Elemente einer Protokollfassung der Triburer Beschlüsse vor Ausformulierung der *Vulgata* eingeflossen seien.

156) Inhaltlich ungewöhnlich und seltener oder sogar neu sind dabei vor allem die prozeßrechtlichen Bestimmungen: Kirchenbuße für Mißachtung des bischöflichen Bannes (c.8), Verfahrensregelung bei gleichzeitiger Ansetzung eines Gerichtstermins durch Bischof und Graf (c.9), Verbot der Ansetzung von Gerichtsterminen durch den Grafen an Sonn-, Feier- und Fastentagen (c.35). Einen sehr speziell gelagerten Problemfall behandelt auch c.34: Die Frage nämlich, wie die Buße für denjenigen auszugestalten sei, der im Heidenkrieg unabsichtlich vom Gegner gefangene Christen getötet habe. Andere Kapitel sind alltägliches Gut der kirchlichen Gesetzgebung des 9. Jh., so etwa die kanonischen Tauftermine Ostern und Pfingsten (c.12), die Beschränkung der Eidesleistung für Priester (c.21) und in etwa auch das Amtsverbot für Priester, die einen Mord begangen haben (c.11). Unter den eherechtlichen Bestimmungen sind als inhaltlich neues Element zwei Kanones über geistliche Verwandtschaft als Ehehindernis hervorzuheben (cc. 47–48).

Gegen die Genese dieses von der Forschung entworfenen Gesamtbildes ist allerdings ein massiver Einwand formulierbar: Die Vorgängigkeit der Vulgata ist an keiner Stelle der Forschungsdiskussion wirklich voraussetzungsfrei hergeleitet bzw. gar „bewiesen“; sie ist von Anfang an gesetzt und zirkulär der weiteren Beweisführung zugrundegelegt. Die Vorstellung, daß eine Kurzversion – hier die Diessensis/Coloniensis – primär gewesen sein könne und erst sekundär die Grundlage einer nachträglich ausformulierten Langversion abgegeben habe, schien offenbar undenkbar; die ausführlichere und „bessere“ Fassung hatte wohl einfach die ältere und somit die „echte“ zu sein. Irritationen stellen sich allerdings ein, wenn man diesem nunmehr hundert Jahre alten Forschungsstand neuere paläographische und kanonistische Detailergebnisse gegenüberstellt und die Forschungsthese zur Bewertung und Entstehungsabfolge der drei Triburer Aktenversionen mit den Befunden zur handschriftlichen Verbreitung und frühen Rezeption der einzelnen Versionen konfrontiert: Die vermeintlich offizielle Vulgata erweist sich dann nämlich für das 10. Jahrhundert als eine ausgeprägt bayerische Version, während von Mainz aus – dessen Erzbischof in Tribur den Vorsitz geführt hatte – bis in die Synodalpraefationes des 10. Jahrhunderts hinein gerade die doch angeblich partikuläre Versio Diessensis/Coloniensis verbreitet worden ist. Und selbst im Wortlaut der Vulgata läßt sich ein bezeichnendes Indiz für bayerische Herkunft dieser Aktenversion nachweisen: die von einem Franken verstoßene Bayerin, die bei der ursprünglichen Diskussion des Falls in Tribur noch eine verstoßene Sächsin gewesen sein dürfte.

An diesem Punkt lag eine hypothetische Umpolung der eingerasteten Denkschemata nahe; sie mußte auf ein Modell hinauslaufen, das die Catalaunensis als Version mit evident protokollartig stilisierten Kanones nunmehr an den Beginn statt ans Ende der Textabhängigkeitsketten placierte und sie in ihrer Gesamtheit zu einer Sammlung von „Protokollen“ der Triburer Synodalbeschlüsse (bzw. einer Auswahl aus ihnen) erklärte. Da die Beobachtungen Krauses über Formulierungsabhängigkeiten zwischen Catalaunensis und Diessensis/Coloniensis zum einen, zwischen Diessensis/Coloniensis und Vulgata zum anderen durchaus Bestand haben, mußte sich folglich ein Modell ergeben, das von einer zweimaligen Umarbeitung dieser Protokolle der Triburer Synodalberatungen zunächst zur Fassung der Diessensis/Coloniensis, dann weiter zur Vulgata hin ausgeht. Ob ein abstrakt entworfenes Erklärungsmodell dieser Art Bestand haben könne, würde der Einzelkapitel-Vergleich zu erweisen haben. Dieser hat zwar vieles offenlassen

müssen dort, wo bereits die alte These Erklärungslücken einbekennen mußte: bei allen Fragen, die die verlorenen Kapitel aus der *Versio Diessensis/Coloniensis* betrafen. Wo aber aus inhaltlichen Überlegungen heraus begründete Wahrscheinlichkeitsannahmen möglich sind, hat er doch klar erweisen können, daß unter den drei inhaltlich parallelen Kanones die jeweilige Fassung der *Catalaunensis* als die textgeschichtlich älteste anzusehen ist. Damit dürfte das hypothetisch entworfene neue Modell wohl als gesichert gelten: Es stimmt mit dem Überlieferungsgeschichtlichen Befunden erheblich besser zusammen als das alte; es nimmt erstmals ein Indiz zum Entstehungsraum der *Vulgata* im Wortlaut der Akten ernst; es vermeidet die logischen Schwierigkeiten, die Krause zu einer Aufgliederung der *Catalaunensis* in letztendlich fünf Quellenmassen genötigt hatte (ohne daß dies mit den stilistischen Befunden in Einklang zu bringen wäre); es stimmt mit den inhaltlichen Ergebnissen des Einzelkapitel-Vergleichs überein; und es erklärt schließlich ganz zwanglos – dazu nochmals im folgenden – die Existenz und Zweckbestimmung gleich zweier Kurzversionen der Synodalakten. Kurzum: Es weist in jeder Hinsicht den Vorzug der Einfachheit auf.

Die eine Frage allerdings ist offengeblieben, die wohl am Beginn einer jeden eingehenden Beschäftigung mit dem singulären Phänomen der drei Triburer Aktenfassungen gestanden haben wird: Warum gleich drei Versionen? Was ist ihre Zweckbestimmung gewesen? Wenn die Kapitel der *Versio Catalaunensis* als protokollartige Mitschriften der Synodalberatungen einzuschätzen sind, so werden die Beschlüsse einer vergleichsweise bedeutenden Reichssynode wie Tribur (895) kaum in einer derart grobschliffigen Fassung verbreitet worden sein. Es wird eine offizielle Redaktion der Konzilsakten auf der Basis solcher Protokollmitschriften gegeben haben, die im Umkreis des Mainzer Erzbischofs redigiert worden ist, der in Tribur den Vorsitz führte. Diese offiziell promulgierte Fassung könnte und wird die *Versio Diessensis/Coloniensis* gewesen sein; sie hat offensichtlich zunächst nur die eigentlichen Kanones umfaßt und ist anschließend (unter Benutzung von deren „c.1“) um die nur im Diessener Codex enthaltene Vorrede mit Schilderung des Synodalablaufs ergänzt worden¹⁵⁷, die die führende Rolle des Mainzer Erzbischofs gebührend herausstreicht. Leider ist gerade diese für die Forschung wohl wichtigste der Triburer Aktenver-

157) Vgl. oben S. 443 mit Anm. 49 und unten S. 507 f. mit Anm. 36.

sionen nicht mehr in geschlossener Form, sondern nur noch in verschiedenartigen Auszugsreihen auf uns gekommen.

Anders als in ihr bleibt die führende Rolle des Mainzer Erzbischofs in der Praefatio der Vulgata gänzlich unerwähnt; über den Vorsitz der Synode verlautet dort nichts. Die Vulgata als jüngste Version der Konzilsakten wird daher kaum gleichfalls in Mainz entstanden sein. Daß ihre Fassung eines eherechtlichen Kanons als Indiz für die Herkunft des Werkes aus dem Raum des bayerischen Stammesherzogtums gelten kann, ist bereits angesprochen worden¹⁵⁸. Ein weiterer Hinweis auf eine Entstehung der Vulgata-Praefatio außerhalb des rheinfränkischen Raumes dürfte in der präzisierenden Charakterisierung des Ortes Tribur als *in terra Francorum consistens*¹⁵⁹ liegen. Die handschriftliche Überlieferung der Vulgata verweist nach Freising; es wird daher wohl kaum ein Zufall sein, daß in ihrer Subskriptionsliste der Bischof von Freising nach den drei rheinischen Erzbischöfen als erster von neunzehn Bischöfen aufgeführt ist, während die Teilnehmerliste der Diessensis/Coloniensis ihn erst an zehnter Stelle der Bischöfe eingereiht hatte¹⁶⁰. Als *Terminus post quem* für die Entstehung der Vulgata wird man schließlich vielleicht werten dürfen, daß sie König Arnulf in seiner angeblich wörtlich inserierten Responsio (= c.3) von seinen Herrscherpflichtungen im *regnum et imperium*¹⁶¹ sprechen läßt – offenbar doch ein Nachklang der Kaiserkrönung Arnulfs im Februar 896. Die Vulgata ist demnach unter Benutzung der Diessensis/Coloniensis, vermutlich erst im Anschluß an die Triburer Synode (nach Februar 896?) und vermutlich nicht im (rhein)fränkischen, sondern im bayerischen Raum entstanden: Dies ist zunächst alles, was sich feststellen läßt.

Es bleibt die Frage nach den Motivationen, die einen Redaktor in Bayern zu einem so singulären und vergleichsweise aufwendigen Projekt wie dieser Neufassung der Akten der bedeutendsten Reichssynode aus der Spätzeit Arnulfs bewegt haben könnte. Unmittelbar evident ist, daß es ihm (auch) um die Bestärkung der Triburer Beschlüsse durch ihre Anbindung an die kanonistische Tradition, durch Beifügung zahlreicher kanonistischer Belegstellen gegangen sein muß; häufig hat er lieber

158) Vgl. oben S. 477 f.

159) MGH Capit. 2 S. 211,4 (linke Spalte). Ein entsprechender Lokalisierungshinweis fehlt bezeichnenderweise in der Praefatio der Diessensis/Coloniensis: MGH Capit. 2 S. 210,3 (rechte Spalte).

160) MGH Capit. 2 S. 246,16 bzw. 210,33.

161) MGH Capit. 2 Sp. 214,38.

ein nur annäherungsweise einschlägiges Zitat in Kauf genommen, als gänzlich auf einen Beleg zu verzichten. Auf diese Weise mag er sogar die eine oder andere Bestimmung eingeschmuggelt haben, die genuin kein Triburer Beschluß ist; Tendenzen irgendwelcher Art sind unter diesen zweifelhaften Kanones aber nicht auszumachen. Als Erklärung für den Arbeitsaufwand, dem sich der Redaktor der Vulgata mit seinem so sorgfältig durchstilisierten Werk unterzogen hat, kann die Absicht beizufügender kanonistischer Belegstellen und kleinerer inhaltlicher Ergänzungen allein aber sicherlich nicht ausreichen.

In der Literatur werden die Triburer Synodalakten häufig als einer der Hauptbelege für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen König und Kirche unter Arnulf herangezogen; es ist die Rede von einem „Bündnis“ zwischen König und Kirche, das in ihnen seinen Niederschlag gefunden habe, bisweilen mit dem Zusatz einer „Stoßrichtung gegen den Laienadel“. Letzteres hat jüngst Lehn¹⁶² noch einmal zurückzuweisen gesucht; und ohne forcierte Interpretation findet eine solche Auffassung im Wortlaut der Synodalakten in der Tat keine Stütze, und zwar in keiner der drei Aktenversionen¹⁶³. Doch es bleibt die positive Bestimmung: der Eindruck prononciert hervorgekehrter Eintracht zwischen König und Kirche. Dieser Eindruck ist in der Tat unabweisbar, sofern man die Vulgata zugrundelegt – und diese hat man nun hundert Jahre lang als die offiziell promulierte Aktenversion ansehen und zugrundelegen müssen.

Das Bild des Synodalverlaufs, das sich aus den beiden Kurzversionen gewinnen läßt, ist demgegenüber erheblich nüchterner. Eine „große“ Synode bleibt Tribur sicherlich allein insofern, als nahezu der gesamte

162) Jörg L e h n, Die Synoden zu Mainz (888) und Tribur (895). Ihre Bedeutung für das Verhältnis Arnulfs von Kärnten zum ostfränkischen Episkopat im ausgehenden 9. Jahrhundert, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 13 (1987) S. 43–62 (dort auch die gesamte ältere Literatur). – Wäre die Vulgata die offiziell promulierte Version der Triburer Akten, so wäre Lehns Darlegungen sicherlich weitgehend zuzustimmen (mit Ausnahme seiner Tendenz S. 56, das Wort *saeculares* unbedingt auf „nicht der Oberschicht zugehörige Laien“ einzuengen; tatsächlich ist es als Oberbegriff verwendet, der den Adel durchaus miteinschließt). Allein, es handelt sich um Beweisführung am untauglichen Objekt.

163) Auch aus dem Wortlaut der Catalaunensis läßt sich keineswegs – wie L e h n (wie Anm. 162) S. 55 immerhin doch anzunehmen scheint – eine generelle Stoßrichtung der vom König gebilligten Kanones gegen den Adel ableiten; der zitierte Satz der Praefatio ist durchaus für mehrere Interpretationen offen und in den Kanones der Catalaunensis selbst geht es um Verstöße gegen anerkannt geltendes Recht, nicht um Positionsgewinne der Kirche gegenüber dem Adel.

ostfränkisch-lotharingische Episkopat vertreten war. Doch dürfe dies seinen Grund eher in den kirchenpolitisch und reichspolitisch wichtigen Entscheidungen gehabt haben, die für die Triburer und die folgende Wormser Versammlung anstanden¹⁶⁴, als in irgendwelchen Intentionen des Reichsepiskopats zu kirchenreformerischen Initiativen und zu einer programmatisch grundlegenden Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Königtum und Kirche. Ein *placitum*¹⁶⁵ in der königlichen Pfalz war angesetzt, keine Reformsynode des ostfränkischen Episkopats; zu einem Konzil bildete sich die Zusammenkunft erst um, als auf Anweisung des Königs und parallel zu dessen Beratungen mit dem Laienadel die Bischöfe als gesonderte Kurie des Hoftags zusammentraten¹⁶⁶ – durchaus in der Tradition großer Reichsversammlungen des ostfränkischen Reiches¹⁶⁷. Diese Bischofsversammlung befaßt sich zunächst mit vielfältigen aktuellen Übergriffen einzelner Laien gegen Priester und Kirchengut und läßt durch eine Abordnung König Arnulf dann die Frage vorlegen, ob er bereit sei, ihre Beschlüsse (zur Ahndung von Angriffen gegen Kleriker¹⁶⁸) zu bestätigen, und – falls ja – ob er sie nach Kapitularien- oder nach kirchlichem Recht formuliert und ausgestaltet zu sehen wünsche¹⁶⁹. Die Synode erhält das Versprechen des Königs, Beschlüsse zur Wiederherstellung sowohl der Kirchen- wie auch des Kapitularienrechts unterstützen zu wollen¹⁷⁰, vor allem aber

164) In Tribur selbst (5. Mai 895 und Folgetage) stand die Rückgliederung des Bistums Bremen in die Kölner Kirchenprovinz an, die Eb. Hermann von Köln schon seit Jahren betrieben hatte, auf dem Wormser Reichstag in der zweiten Maihälfte (neben den westfränkischen Wirren) die Erhebung Zwentibolds zum (burgundisch-)lotharingischen König.

165) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 210,1 (rechts).

166) ebd., MGH Capit. 2 S. 210,10–14 (rechts).

167) Bei den großen ostfränkischen Konzilien der Jahrhundertmitte – Mainz (847), Mainz (852), Worms (868) – war der König zumindest in Worms auch persönlich anwesend, vgl. Annales Fuldenses ad a. 868, MGH SS rer. Germ. 7 S. 67. Auf Wunsch des Königs traten alle drei Synoden zusammen (vgl. MGH Conc. 3 S. 151,20, und S. 236,12f. sowie M a n s i 15 Sp. 867), die Kanones von Mainz (852) wurden von König Ludwig anschließend auch approbiert (ebd. S. 236,16–18).

168) Daß dies das konkrete Sachthema war, geht aus der Praefatio des Diessener Codex (vgl. unten Anm. 169) nicht hervor, sondern nur aus „c.1“ der Kanones der Diessensis/Coloniensis in anderen Überlieferungsreihen, MGH Capit. 2 S. 211, 27–40 (rechts, petit).

169) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 211,15–212,5 (rechts). Vgl. auch den in Anm. 168 zitierten Kanon.

170) In der Praefatio der Catalaunensis ist die Anfrage als solche übergangen und es wird kurz nur die königliche Zusage referiert: König Arnulf werde Beschlüsse

eine königliche Zusage, daß einer Exkommunikation in Zukunft automatisch eine Sanktion auf staatlicher Ebene folgen solle: entweder ein Verfahren vor dem König oder aber, falls der Täter sich nicht stelle, eine Art automatisch in Kraft tretender Achterklärung¹⁷¹. Die Synode diskutiert und entscheidet im weiteren Fortgang der Beratungen dann noch allerlei Einzelfälle vor allem aus den Bereichen der Tötungs- und Sexualdelikte, die ihr von einzelnen Teilnehmern vorgelegt werden; am Ende gewinnt sie die königliche Zustimmung zu ihren Beschlüssen¹⁷². Woraufhin sie am zweiten Beratungstag, beim Einzug des Königs zur Messe in ihren Tagungsraum, die Kapelle der Pfalz, die Laudes anstimmt und ihm für sein Versprechen des Kirchenschutzes die Krönung durch Gott in Aussicht stellt *praesenti futuroque saeculo*¹⁷³ – konkret und näherliegender also doch wohl die Kaiserkrönung.

Mit der königlichen Zusage in der Frage der Exkommunikationsfolgen hatten die Bischöfe sicher etwas Bedeutendes erreicht, das vielleicht sogar über das hinausging, was sie zu hoffen gewagt hatten¹⁷⁴. In der Frage der physischen Unversehrtheit der Kleriker und der Unverletzlichkeit des Kirchenbesitzes war geltendes Recht wiederholt und erneut in Kraft gesetzt worden. Dies beides ist der Kern dessen, was man als Zusammenwirken von Königtum und Kirche in Tribur bezeichnen könnte; aus der „Protokollfassung“ der Catalaunensis ist noch zu erkennen, daß die Synode gerade in diesen beiden Punkten der Exkom-

der Synode unterstützen ganz unabhängig davon, ob sie Kapitularien- oder Kirchenrecht wiederherzustellen trachteten: NA 18 (1893) S. 395 bzw. MGH Capit. 2 S. 213, 7–15 (rechts, petit). In der Praefatio der Diessensis/Coloniensis ist umgekehrt zwar die Anfrage referiert (vgl. oben Anm. 169), es wird eigentümlicherweise aber die Antwort des Königs ausgespart und gleich zum zweiten Anliegen der Bischöfe übergeleitet, zum Problem der wirkungslosen Exkommunikationen.

171) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 212,5–21 (rechts). In der Catalaunensis c.8 der Kanonesreihe, NA 18 (1893) S. 397 bzw. MGH Capit. 2 S. 214,35–215,10 (rechts, petit).

172) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 212, 31–34 (rechts). Praefatio der Catalaunensis, NA 18 (1893) S. 397 bzw. MGH Capit. 2 S. 213,19–21 (rechts, petit).

173) Praefatio der Diessensis/Coloniensis, MGH Capit. 2 S. 212,34–213,4 (rechts).

174) Bezeichnend ist, daß in der Catalaunensis zum Sanktionsbeschluß des entsprechenden Kanons (c.8) als einzigem Kapitel noch einmal eigens auch die königliche Zustimmung vermerkt wird, obwohl an sich bereits in der Praefatio die generelle Approbation der folgenden Kapitel durch den König verzeichnet war, vgl. NA 18 (1893) S. 397 und 395 bzw. MGH Capit. 2 S. 214,35–215,10 und 213,19–21 (rechts).

munikationsfolgen und der Sakrileg-Fälle den König dadurch in Pflicht zu nehmen gesucht hat, daß sie ihre Beschlüsse explizit auf (angebliches¹⁷⁵) Kapitularienrecht stützte. Doch über diese Zentralanliegen der Synode hinaus ist den Triburer Beschlüssen nichts in irgendeiner Weise Programmatisches abzugewinnen; den verabschiedeten Kanones haftet vielmehr deutlich der Zufallscharakter ihrer Genese aus einzelnen ad hoc eingebrachten Fällen an. Ganz anders als die großen ostfränkischen Konzilien der Jahrhundertmitte¹⁷⁶ ist Tribur keine „Reformsynode“ gewesen, die in grundsätzlich abzielendem Angang zentrale Problemebenen umfassend zu regeln gesucht oder *capitula ex canonicis institutionibus* – so der Redaktor der Vulgata¹⁷⁷ – neu erlassen und wieder eingeschränkt hätte. Und auch im Zeremoniellen hat Tribur offenbar auf Programmatisches in keiner Weise Wert gelegt; eher könnte man von einer nüchternen Beratungsatmosphäre sprechen; so jedenfalls der Eindruck, der dem Leser aus der Protokollfassung der Catalaunensis wie aus der offiziellen(?) Version der Konzilsakten in der Diessensis/Coloniensis entgegentritt.

Neben den fehlenden *capitula ex canonicis institutionibus* dürfte eben dies einer der Hauptgründe gewesen sein, die den Redaktor der Vulgata zu seiner Neufassung der Konzilsakten veranlaßt hat; hier hat er jedenfalls massiv eingegriffen. Tribur (895) sollte nachträglich zu dem werden, was es ausweislich der Akten leider nicht war: eine Idealsynode. Zeremoniell wie Sprachduktus sind in der Neufassung ins Erhabenen-Feierliche gestimmt: Nicht eigentlich ein normaler Hoftag ist angesetzt: Der König kommt mit den Bischöfen, den Grafen und „allen Fürsten“ des Reiches nach Tribur speziell zu dem Zweck, hier die *divina et humana* zu beraten und Übel abzustellen, die den *honor* der Kirche

175) *Capitulare* im Sprachgebrauch des Redaktors der Catalaunensis meint die Kapitulariensammlung des Ansegis. Zu den Ansegis-Vorlagen jener Catalaunensis-Kapitel, die sich mit Sakrileg-Delikten befassen, vgl. oben S. 467 mit Anm. 129. Eine Bestimmung über automatisch greifende staatliche Sanktionen gegen einen Exkommunizierten ist bei Ansegis hingegen nicht zu finden, obwohl dies in c.8 der Catalaunensis behauptet wird (NA 18 [1893] S. 397 bzw. MGH Capit. 2 S. 215,3 f., rechts) und obwohl alle übrigen Verweise dieser Art im Text korrekt sind.

176) Sowohl Mainz (847), Mainz (852), Worms (868) wie auch Mainz (888) als erste große Synode der Regierungszeit Arnulfs (MGH Conc. 3 S. 150–177; S. 233–252; M a n s i 15 Sp. 865–886; M a n s i 18A Sp. 61–72) haben in breitem Angang älteres Kirchenrecht sowohl der Karolingerzeit wie auch der vorhergehenden Jahrhunderte wiederholt und neu eingeschränkt – in Tribur fehlt jeglicher Ansatz dazu (zumindest bevor der Redaktor der Vulgata tätig wurde).

177) MGH Capit. 2 S. 213,37 f.

beeinträchtigen¹⁷⁸. Eingeleitet wird die Synode – aus dem situativen Kontext heraus tatsächlich ganz unwahrscheinlich – mit einem dreitägigen Fasten der Bischöfe wie des Königs¹⁷⁹. Dann verhandelt der König vom Thron in der Pfalz herab *πρακτικη de statu regni et θεωρητικη de ordine et stabilitate ecclesiarum Christi*, während der Bischofskonvent nach Eingangsgebeten in der Basilika seine Beratungen beginnt¹⁸⁰. Letzterer ordnet dann die bereits bekannte Gesandtschaft an König Arnulf ab, hier aber keineswegs, um diesem die für die tatsächliche Situation so erhellende Frage vorzulegen, ob er ihre Beschlüsse als königliche Satzungen überhaupt zu bestätigen gewillt sei und ob er diese nach den Normen weltlichen oder geistlichen Rechts formuliert wünsche. In der Vulgata ist der Verlauf jener Abordnung an den König zwar gleich zweifach geschildert – in den Kanones 2–3 konkreter, in der Praefatio allgemeiner –, aber Verhandlungen im eigentlichen Wortsinne finden in beiden Versionen nicht statt. Den Kanones zufolge bittet die Synode, ausgehend vom Fall eines geblendeten Priesters, um Unterstützung gegen die schuldigen Laien in diesem wie in ähnlich gelagerten Fällen; der König erteilt in angeblich wörtlich inserierter Rede die bereits bekannte Zusage automatisch folgender staatlicher Sanktionen nach Exkommunikationen¹⁸¹. Der Praefatio zufolge erkundigt sich die bischöfliche Gesandtschaft ohne Nennung konkreter Problemfälle gewissermaßen von gleich zu gleich nur nach dem „Wie“ der zu erwartenden königlichen Unterstützung und Erhöhung der Kirche Christi, die dem König durch seine *regalis potestas*, den Bischöfen durch ihre *sacerdotalis eminentia* übertragen sei¹⁸²; sie trägt dem König im übrigen eine Ansprache über die *eminentia regis*¹⁸³ vor und verliest als eine Art Fürstenspiegel die *Formula vitae honestae* Martins von Braga¹⁸⁴. In allgemein gehaltenen Formulierungen sagt der König daraufhin seine stärkste Unterstützung gegen all diejenigen zu, die sich dem *sacerdotale ministerium* widersetzen¹⁸⁵. Verstärkt um eine Abordnung von *optima-*

178) Praefatio der Vulgata, MGH Capit. 2 S. 210,38–211,13 (links).

179) ebd., MGH Capit. 2 S. 211,16 (links).

180) ebd., MGH Capit. 2 S. 211,27–212,5 (links).

181) Kapitel 2–3, MGH Capit. 2 S. 214 f.

182) Praefatio der Vulgata, MGH Capit. 2 S. 212,5–17 (links).

183) ebd., MGH Capit. 2 S. 212,17–22 (links).

184) ebd., MGH Capit. 2 S. 212,31–213,1 (links).

185) ebd., MGH Capit. 2 S. 213,1–23 (links). – Wenn im übrigen Ernst Karpf, *Königserhebung ohne Salbung. Zur politischen Bedeutung von Heinrichs I. ungewöhnlichem Verzicht in Fritzlar (919)*, Hessisches Jahrbuch für Lan-

*tes de throno regis – causa iustae legationis et verae unanimittatis*¹⁸⁶ – treten die Gesandten mit dieser Antwort des Königs wieder vor die Synode, woraufhin diese schon jetzt die Laudes anstimmt¹⁸⁷, die die Diessensis/Coloniensis dem Einzug des Königs zur Messe nach Abschluß der Synode vorbehält. Dann werden die Kanones formuliert¹⁸⁸, von den Bischöfen unterschrieben und Unterschriften bzw. Beschlüsse durch *professiones* unzähliger Priester, Diakone und edler Laien noch zusätzlich gesichert¹⁸⁹. Danach nimmt der König an der Messe – den *mysteria divinae religionis* – teil und die Bischöfe an den *secreta palatina*¹⁹⁰. *Et concordia erat in cunctis ad laudem Iesu Christi domini nostri*¹⁹¹ – so beschließt der Redaktor der Vulgata seine Schilderung des Synodalablaufs.

Vermutlich sind es eben jene Bilder eines großangelegten Zeremoniells, erhabener Sprachebenen und idealer allgemeiner Eintracht gewesen, die der Redaktor der Vulgata in den Akten von Tribur (895) vermißt hat. Die schlechte Wirklichkeit war durch Neuredaktion der

desgeschichte 34 (1984) S. 12 f., die Ansprachen des Königs und des Klerus in Tribur als (einzigen) Beleg für einen „geschichtlichen Hintergrund“ diskutiert, der die für Konrad I. im Ostreich erstmals nachweisbare Konsekration des Herrschers mit heraufgeführt habe, so geht gleich mehreres durcheinander: Zum einen sind die unterschiedlichen Versionen der Konzilsakten miteinander vermischt; die Belege für die königliche Position entnimmt Karpf der Vulgata, diejenigen für die bischöfliche der Diessensis/Coloniensis (und bei letzterer – „Privatarbeit“! – wäre nach dem alten Forschungsstand zu Tribur Vorsicht geboten gewesen). Zum anderen „würdigt“ in Tribur keineswegs „der Klerus die herrscherliche Position durch eine symbolische Erhöhung auf das Niveau eines von Gott für seine Verpflichtungen nicht nur *futuro*, sondern auch *praesenti saeculo* gekrönten Herrschers“. Von einem bereits „gekrönten“ Herrscher ist nämlich nicht einmal auf der Symbolebene die Rede; die Bischöfe drücken in der entsprechenden Textpassage der Diessensis/Coloniensis vielmehr ihren Wunsch aus, daß Arnulf von Gott gekrönt werden möge – zum Kaiser (wie zu ergänzen ist, da der Romzug doch wenige Monate später stattfinden wird), nicht zum ostfränkischen König.

186) ebd., MGH Capit. 2 S. 213,24 f.

187) ebd., MGH Capit. 2 S. 213,29–37.

188) ebd., MGH Capit. 2 S. 213,37–39.

189) Subskriptionsliste, MGH Capit. 2 S. 247,1–4. Es ist im übrigen auf die kleine Unstimmigkeit hinzuweisen, daß der Redaktor der Vulgata zu Beginn der Subskriptionsliste von einer Synode spricht, die *praesidente et adiuvante pio principe Arnolfo* zusammengetreten sei (MGH Capit. 2 S. 246), während seine Schilderung des Synodalablaufs in der Praefatio einen königlichen Vorsitz während der Synodalberatungen geradezu ausschließt.

190) Praefatio der Vulgata, MGH Capit. 2 S. 213,39 f.

191) ebd., MGH Capit. 2 S. 41.

Akten nachträglich in seinem Sinne zu korrigieren. So erscheint denn der Triburer Reichstag wie eine einzige Demonstration der Eintracht zwischen König, Kirche und Laienadel: Die Trennung zwischen Synode und weltlicher Reichsversammlung ist tendenziell aufgehoben, indem auch in der Reichsversammlung der König *θεωρητικη de ordine et stabilitate ecclesiarum Christi* handelt; in einer Art prästablierter Harmonie sind die Wünsche der Synode auch die des Königs (der sich von der bischöflichen Gesandtschaft geduldig-dankbar zugleich auch über seine Herrscherpflichten belehren läßt); „Optimaten“ aus dem Laienadel um den König fungieren als Mit-Überbringer der königlichen Antwort an die Synode; „unzählige adlige Laien“ legen am Ende „Professiones“ auf die Synodalbeschlüsse ab (und verpflichten sich – in ihren Grafenfunktionen selbst Betroffene – somit auf sie); sorgfältig ist den Kanones ihre Herkunft aus partikularen Einzelfällen abgestreift und ihre Gültigkeit über den Tag hinaus durch Anbindung an die kanonistische Tradition gesichert worden; ebenso sorgfältig sind jene beiden Kanones (vielleicht) entfernt bzw. (sicher) umgeformt worden, in denen sich Kritik an Mißständen innerhalb des Klerus niedergeschlagen hatte¹⁹². Kurzum: ein einziges Musterbild zeitenthobener Harmonie. So sollte die Triburer Synode und König Arnulfs Reichsregiment im Gedächtnis bleiben – vielleicht in den rauen Jahrzehnten der Ungarneinfälle, der Königsferne und des Konflikts zwischen Bayerns Herzog Arnulf (907–937) und Heinrich I.?

192) Vgl. oben S. 479 (zu c. 27 der *Catalaunensis*) und S. 473 f. (zu c. 26).

Exkurs

Ein neuer Triburer Kanon und die Rekonstruktion der Versio Diessensis/Coloniensis

Der aus Corvey stammende *Lex-Saxonum-Codex* VII 5201 des Staatsarchivs Münster aus der Mitte des 10. Jahrhunderts¹ ist alles andere als unbekannt; den letzten ausführlicheren Beschreibungen bei Theuerkauf² und Kottje³ läßt sich entnehmen, daß es sich um eine inhaltlich dreigliedrige Handschrift handelt: Zunächst – nach Vorsatzmaterial – pag. 5–60 eine erste Textgruppe mit weltlicher Gesetzgebung (Stammesrechte sowie Kapitularien Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr.), dann pag. 61–269 eine kirchenrechtliche Sektion, schließlich pag. 271–328 eine Zusammenstellung von 24 Kaiser- und Königsurkunden aus den Jahren 823–945 – nahezu ausschließlich für Corvey – sowie Nachtragsmaterialien. Doch umfassend beschrieben ist der Inhalt des Codex bis heute dennoch nicht; insbesondere der kirchenrechtliche Mittelteil der Handschrift ist in den kursorischen Übersichten nur mit seinen charakteristischsten und umfangreichsten Einzelstücken verzeichnet; kleinere und meist uninskribierte Auszugsreihen mit scheinbar unauffälligem kanonistischen Material des 9. Jahrhunderts sind unberücksichtigt geblieben⁴. Zu Unrecht, denn unter diesen Materialien findet sich pag. 173–174 auch eine Kapitelreihe von fünf fortlaufend gezählten, uninskribierten Kapiteln, deren Bezug zu Tribur offenkundig ist. Ihr Wortlaut:

1) Datierung und Bestimmung der Schriftheimat nach Hoffmann (wie Anm. 26) S. 128 f.

2) Vgl. Gerhard Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6, 1968).

3) Vgl. Kottje (wie oben S. 436 Anm. 21) S. 45–47.

4) Das Anlageprinzip dieser Sektion als „Ordnung nach – ungenannten – Quellen“ ist bereits bei Kottje (wie oben S. 436 Anm. 21) S. 46 entschlüsselt.

(Cap. I) *Si domni principis auribus complacuerit, ut calumnia in presbitero(s) peracta iuxta synodalia determinetur pleniter statuta, hoc idem episcoporum iudicio placet secundum potestatem ipsorum diffiniri, id est, ut canonica feriantur sententia hi, qui timorem domini postponentes in ministros suos grassare presumunt. Quodsi vero pietati illius iuxta capitula regum, ubi eorum provisio misericorditer in offensis pecuniarum quantitatem interposuit, pro levigatione scilicet penitentiarum placuerit, ut prefate res determinentur, episcoporum quoque id iudicio sic diffiniri eis complacuit.*

Cap. II. Presbiter calumniatus, si spassaverit, tota compositio cedat presbitero; si vero mortuus fuerit, compositio calumniantis in tres dividatur portiones, id est altari (alteri Hs.), cui presbiter deserviebat, pars una, altera episcopo, tertia parentibus presbiteri solvatur.

Cap. III. Scelere si aliquo ingenuus fidelis notatur, liceat ei se iuramento expurgare. Quodsi quilibet ingenuus gravi infamia publicatur et eum populus superiuraverit criminisum aberi, si se excusare voluerit, ignito se ferro examinet.

Cap. V. Illicitum concubitum deo consecratarum discidi lex canonica sancit. Unde suademus, ut post discidium iuramento constringantur sub uno tecto non cohabitare vel quolibet familiari colloquio perfrui, nisi in ecclesia et in publico. Pecunias etiam et terras suas vel si quae alia sibi sint communia, disperiantur, ne aliqua in eis mala suspicio increseat.

Cap. VI. Ut symoniaca heresis in necessitate baptismatis vel acceptione chrismatis seu ordinatione ecclesiastici officii plenissime deinceps vitetur.

Bei dreien der Kapitel ist ihre Herkunft aus den Triburer Konzilsakten unmittelbar evident: „c. 1“ ist das in der Edition MGH Capit. 2 S. 211,23–29 gedruckte Kapitel (Sternanmerkung rechte Spalte); die Kanones II und V sind die Kapitel 4a und 23a der Versio Diessensis/Coloniensis. Der erste der drei Kanones ist nur im Kölner Codex 124 enthalten und dürfte im Diessener Überlieferungszweig durch die dortige Praefatio „ersetzt“ worden sein⁵; die beiden letzteren sind in beiden Überlieferungszweigen der Versio Diessensis/Coloniensis enthalten; im Diessener Codex weisen sie sogar die gleiche Ordinalzählung auf wie in der Münsteraner Handschrift.

Die Kapitel III und VI sucht man in der Tribur-Edition der MGH hingegen vergebens. Nun ist die Versio Diessensis/Coloniensis der Triburer Akten aber nicht vollständig und geschlossen überkommen, son-

5) Vgl. oben S. 443 mit Anm. 49 und unten S. 507f. mit Anm. 36.

dern nur aus Exzerptreihen – und zudem unvollständig – rekonstruierbar⁶. Die durchlaufende Zählung der kurzen Kapitelreihe legt die Vermutung gleicher Herkunft aller ihrer Kanones nahe. Handelt es sich bei den Kapiteln III und VI also eventuell um bislang unbekannte Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis der Triburer Konzilsakten?

Die Antwort fällt für beide Kapitel gleich und doch verschieden aus. Gänzlich unbekannt ist nur noch Kapitel VI; Kapitel III hat – nach dem Ausdruck von Krauses MGH-Edition – bereits Seckel in einer nur im Druck überkommenen Kompilation von Poenentialkanones aufgefunden und als verlorenen Kanon der Versio Diessensis/Coloniensis erschlossen, und zwar aufgrund des Überlieferungszusammenhangs mit anderen Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis in einem bestimmten Abschnitt dieser Kompilation bei zugleich feststellbarer inhaltlicher Übereinstimmung des Kanons mit je einem Kapitel der beiden anderen Tribur-Versionen⁷. Seckels Folgerung wird durch den Neufund der Münsteraner Kapitelreihe aufs Beste bestätigt und hat Bestand, auch wenn die zentrale Arbeitshypothese seines Aufsatzes nicht haltbar ist⁸.

6) Vgl. oben S. 442–446.

7) Vgl. Emil Seckel, Zu den Acten der Triburer Synode 895. Zweite Abhandlung, NA 20 (1895) S. 296–303 und S. 328–347.

8) Nach Seckels Einschätzung ist die Kompilation (ohne jede Art von Inskriptionen), in der er auf Triburer Kanones gestoßen war – die von Jacques Petit 1677 herausgegebenen sogenannten Capitula Theodori – ein fränkisches Bußbuch des 10. Jh. (vgl. S. 296 und S. 335). S. 328–347 hat Seckel detailliert für jedes der 60 Kapitel bzw. 87 Teilkapitel dieser Kompilation Quellen bzw. Assonanzen – überwiegend Bußbuchmaterial – nachgewiesen und zugleich jenes Kapitel im 19. Buch des Dekrets Burchards von Worms benannt, in dem das entsprechende Kapitel wiederkehrt. (Ohne Parallelen bei Burchard sind nach Seckel S. 342 nur die Kapitel 38b, 39, 42, 43a, 46, 47, 57 Pseudo-Theodors). An keiner Stelle ist jedoch der Nachweis geführt oder versucht, daß tatsächlich Burchard jene pseudothedorischen Kanones rezipiert haben müsse und nicht umgekehrt; dies ist vielmehr von vorneherein (vgl. etwa S. 297) als rein apriorische, undiskutierte Annahme eingeführt, die alle weiteren Schlüsse präformiert und mit sonderbarer Konsequenz durchgehalten wird: So stellt Seckel S. 345 sogar fest, daß im Fall der vielen Formulierungsdifferenzen zwischen beiden Texten die originalgetreue Textversion durchweg bei Burchard zu finden ist, nur um sich den Konsequenzen dieser Beobachtung sofort durch die Zusatzannahme einer verlorenen gemeinsamen Vorlage beider Texte wieder zu entziehen. Bereits Paul Fournier, *Les Capitula du Pseudo-Théodore et le Decret du Burchard de Worms*, in: *Florilegium ou Recueil de travaux d'érudition dédiés à M. le Marquis Melchior de Vogüé à l'occasion du 80^e anniversaire*, 18. oct. 1909 (Paris 1909) S. 241–255; wiederabgedruckt in ders., *Mélanges du droit canonique* 1 (wie S. 456 Anm. 107) S. 231–245, hat Seckel wie-

Eine Zweitüberlieferung dieser Art läßt sich für Kapitel VI zwar nicht beibringen; doch liefert auch hier der Blick auf die Parallelversionen den entscheidenden Anhaltspunkt: Zwar ist ein inhaltlich entsprechender Kanon in der Vulgata nicht nachweisbar, doch formuliert Kapitel 26 der *Catalaunensis* (= Extravagante 1 der MGH-Edition) ganz offensichtlich den gleichen Triburer Konzilsbeschluß wie Kapitel VI der neu aufgefundenen Münsteraner Reihe. Auch Kapitel VI, so darf man somit schließen, ist ein Triburer Kanon; mit ihm ist ein weiteres der verlorenen Kapitel der *Versio Diessensis/Coloniensis* wiederaufgefunden.

Versucht man, den heute erschließbaren Gesamtkapitelbestand der *Versio Diessensis/Coloniensis* unter Einschluß der neuen Münsteraner Kanonesreihe tabellarisch zu erfassen, so ergibt sich folgendes Bild⁹:

dersprochen und für die Annahme eines umgekehrten Abhängigkeitsverhältnisses plädiert; und in der Tat macht eine Gesamtanalyse der Quellen von Burchards 19. Buch (vgl. Hoffmann / Pokorny [wie Anm. 14] S. 232–239) sofort deutlich, daß dort Kapitalblöcke aus ein- und derselben Vorlage – etwas aus dem *Paenitentiale* Hubertense – in einer ganz überflüssig aufwendigen Kombination von direktem Rückgriff auf eine Gesamtüberlieferung des jeweiligen Vorlagentextes und Übernahme bearbeiteter Kapitel der gleichen Herkunft aus den pseudo-theodorischen Kanones zustande gekommen sein müßten, wenn Seckels These stimmen sollte. – Da sie nicht zutreffen kann, ist ein Großteil der Detailanalysen von Seckels Studie obsolet; nicht jedoch seine Thesen über die – nicht aus Burchard stammende – Kapitalgruppe 42–43 und 46–47 der pseudo-theodorischen Kanones, die aus drei Triburer Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* und einem unidentifizierten Kanon zusammengesetzt ist (cc. 31a, 52a, 4b, –), in dem Seckel einen verlorenen weiteren Kanon jener Tribur-Version vermutete. (Zu streichen ist aus Seckels vermuteten Direktrezeptionen aus der *Versio Diessensis/Coloniensis* der Triburer Synodalakten nur Kapitel 59 der pseudo-theodorischen Kanones; sowohl das Reihenargument wie der Lesartenbefund – letzteres von Seckel S. 297 selbst bereits festgestellt – sprechen für indirekte, über Burchard gelaufene Übernahme in die *Canones Pseudo-Theodori*).

9) Zu den einzelnen Überlieferungen von Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* vgl. bereits oben S. 442–446. In der Tabelle folgen aufeinander: zunächst die Auszugsreihen in den Handschriften aus Diessen, Köln, Münster und Wolfenbüttel, dann die Kanones in den *Capitula Pseudo-Theodori* (vgl. oben S. 494 Anm. 7) und im *Sendhandbuch* Reginos von Prüm, dann die Zählung des entsprechenden Kapitels in Krauses MGH-Edition, schließlich die inhaltlich entsprechenden Parallelkanones in der *Vulgata* und in der *Catalaunensis*.

Incipit	Diessen		Köln	
Cum in nomine (Praef.)	103	—		
Si domni principis			III 45	—
Presbyter calumniatus	104	II	III 46	—
Si in atrio ecclesiae	105	III	III 47	—
Scelere si aliquo				
—				
Inlicitum concubitum	106	V	IV 11	—
Ut simoniaca heresis				
Mortuum sepelire	107	VI		
—				
—				
Relatum est auribus	108	VIII		
De furibus et raptoribus	109	X	III 64	—
In Saxonia et Turingia/	110	XI		
Ut novalia rura			III 82	—
Viduae quae spontanea	111	XII	IV 14	—
—				
—				
Monacha si pro lucro	112	[X]V		
—				
Si duo fratres in silva	113	XVII	III 29	XVII
Mater si infantem iuxta	114	XVIII		
Vir si duxerit uxorem	115	XVIII	IV 43	XVIII
Si quis clericus in	116	XX		
—				
—				
Virgines quae ante	117	XXIII	IV 12	—
Si quis de uno pago			IV 44	XXIII
Si pater cuiuslibet	118	XXV	IV 45	XXV
Si homo fornicatus	119	XXVI	IV 46	XXVI
Si quis cum duabus	120	XXVII	IV 47	XXVII
Si cuiuslibet frater	121	XXVIII	IV 48	XXVIII
Si quis clericus	122	XXVIII		
—				
—				
—				
Si quis spontanea			III 19	XXXIII
Si qua fuerit ecclesia	123	XXXIII		

Ohne Anhaltspunkte zur Zählung:

Pervenit ad notitiam
De homicidiis non
Si quis filium suum

III 31 —

<i>Münster</i>		<i>Wolf.</i>	<i>Theod.</i>	<i>Regino</i>	<i>MGH-Zählung</i>	<i>Parallelen Vulg.</i>	<i>Cat.</i>
					(S.209–13)	(3)	(8)
x	—				(S.211)	—	—
x	II			II 40	4a	4	5
			46		4b	4	4
x	III		47		—	22	9
x	V			(II 231)	23a	23	24
x	VI				—	—	26
	c. 230	VIII			15a	15 + 16	25
				II 238	40a	40	—
			42		31a	31	7
					14a	14	—
				(I 44b)	14a		
	f. 20r	XIV		II 178	25b	25	21
				II 180	26a	26	—
				II 18	36a	36	17
				II 19	37a	37	22
				II 246	41a	41	12
	c. 221a	XXII			27a	27	19
	c. 233h	—		II 177	24a	24	20
	c. 182	XXIII			42a	42	—
					43a	43	15
				II 211	44a	44	11
				II 210	45b	45	16
				II 212	43b	43	—
					30a	30	—
				II 6–9	55a–58a	55–58	6,1
					32a	32	35
	c. 226	—			39a	39	23
			43a	II 20	52a	52	6,2
			43b	II 21	53a	53	6,3

Das Ergebnis ist interessant insbesondere hinsichtlich der Zählungen, die den einzelnen Kapiteln in den Inskriptionen der Exzerptreihen beigegeben sind¹⁰: Die Ordinalzählungen der fünf Kanones der Münsteraner Reihe als (-), II, III, V, und VI scheinen auf eine Exzerptreihe hinzudeuten, die der Textanordnung einer Gesamtfassung dieser Aktenversion folgt und deren Einleitungsabschnitt wiedergibt; übergangen wäre allein das vierte Kapitel. Oben ist auch bereits darauf hingewiesen, daß im Diessener Codex – der offensichtlich ein umfangreicheres Reihensexzerpt der gleichen Art überliefert – die Kapitel II und V des Münsteraner Codex die gleiche Zählung aufweisen wie in diesem¹¹. Insoweit scheint es zunächst, als bestätige die neuaufgefundene Münsteraner Reihe die Kapitelabfolge des Diessener Codex und ermögliche es somit, die ursprüngliche Gestalt der in ihrer Gesamtfassung verlorenen *Versio Diessensis/Coloniensis* gesichert zu rekonstruieren¹², um so zugleich einen Ausgangspunkt für eine vergleichende Untersuchung der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den drei parallelen Triburer Aktenversionen zu gewinnen. Doch ganz so unproblematisch liegen die Dinge nicht, denn bei der Einfügung der „neuen“ Kapitel III und VI der Münsteraner Reihe stößt man sofort auf Schwierigkeiten: Ihre Plätze sind im Zählungssystem der Diessener Auszugsreihe schon mit anderen Kanones „besetzt“. Den entscheidenden Anhaltspunkt zur Auflösung dieser Unstimmigkeiten liefert der Wolfenbütteler Codex 454 Helmst.¹³: Ein Blick auf die vier mit Inskriptionszählungen in ihm rezipierten Triburer Kapitel läßt erkennen, daß auch in seiner Vorlage bereits bei c.VI/VIII die Zählung der Kapitel um zwei Einheiten höher gelegen haben muß als in der Diessener Exzerptreihe¹⁴. Man wird also schließen dürfen, daß in jener Gesamtfassung der *Versio Diessensis/Coloniensis*, die zur Vorlage der Diessener Exzerptreihe (und zugleich auch der Kölner Auszüge¹⁵) geworden ist, gleich zu Beginn bereits zwei Kapitel ausgefallen waren.

10) Sie sind, soweit vorhanden, in der vorausgehenden Übersichtstabelle in einer zweiten Spalte zu jeder Exzerptreihe mitabgedruckt.

11) Vgl. die vorausgehende tabellarische Übersicht S. 497 f.

12) Etwas, nach dem man in Krauses MGH-Edition und ihren Vorstudien vergeblich sucht.

13) Zum Codex vgl. oben S. 437 f. Anm. 27, S. 442 Anm. 44 und S. 445 f. Anm. 62.

14) Nur das vierte Kapitel ist übereinstimmend mit dem Parallelkapitel in den Kölner Auszügen und somit „richtig“ als *XXVIII* gezählt. Eine überzeugende Erklärung hierfür ist nicht zu finden.

15) Zum Kölner Codex vgl. oben S. 444 Anm. 55.

Davon abgesehen bestätigt die Zählung der Münsteraner wie der Wolfenbüttler Kapitel aber die Abfolge und die (um zwei Einheiten „bereinigtes“) Zählweise der Diessener Auszugsreihe: In ihr dürfte uns die ursprüngliche Kapitelabfolge der Versio Diessensis/Coloniensis bewahrt geblieben sein; sie hat als Ausgangspunkt jedes Rekonstruktionsversuches dieser Kurzversion der Triburer Konzilsakten zu dienen.

Soweit die unterschiedlichen Auszugsreihen im direkten Vergleich; wie stehen die sie überliefernden Sammlungen zueinander? Der Wolfenbüttler Codex tradiert nur wenige Einzelkapitel im Kontext einer umfangreichen kanonistischen Materialsammlung¹⁶; über die Vorlage seiner Tribur-Kanones ist nichts auszumachen. Die Triburer Kapitel in der Vier-Bücher-Sammlung des Kölner Codex 124¹⁷ schließen sich nicht nur in der Zählung, sondern auch in den Lesarten – soweit Parallelüberlieferungen den Vergleich erlauben¹⁸ – eng an die jeweiligen Diessener Kanones an. Köln 124 inskribiert seine Triburer Kanones, aber auch die aus Worms (868) und Mainz (888) übernommenen und des öfteren mit Triburer Kanones zusammen auftretenden Kapitel zumeist als *Synodus Liutberti (archiepiscopi) apud Mogontiam/Wormatiam/Triburias* o. ä., wobei es mit der Zuweisung der jeweiligen Kapitels zum „richtigen“ Konzilsort arg durcheinandergeht¹⁹. Der Kompilator der Kölner Sammlung hat also offensichtlich eine Handschrift vorliegen gehabt, in der in irgendeiner Weise Auszugsreihen aus den Synodalakten von Worms (868), Mainz (888) und Tribur (895) aufeinandergefolgt sind. Daß er in seinen Inskriptionen die „richtigen“ Zählungen (gemäß der Diessener Tribur-Reihe) aufführt, das jeweilige Kapitel des öfteren aber der „falschen“ Auszugsreihe entnommen zu haben glaubt, ist eigentlich nur mit Unachtsamkeit zu erklären.

Die Diessener Reihe: „*Collectio Diessensis/Coloniensis*“ ist bislang als Bezeichnung für die eine der beiden Kurzversionen der Triburer Konzilsbeschlüsse verwendet worden. Das ähnlich klingende „*Collec-*

16) Zur Wolfenbüttler Hs. und zu der in ihr enthaltenen Sammlung vgl. weiterführend oben S. 437 f. Anm. 27 und S. 445 f. Anm. 62.

17) Zur Kölner Hs. und zu der in ihr enthaltenen Sammlung vgl. oben S. 444 mit Anm. 55.

18) Vgl. hierzu unten S. 506–509.

19) Vgl. S c h m i t z (wie oben Anm. 55) S. 246–249.

tion de Diessen“, „Sammlung von Diessen“ der kanonistischen Literatur hingegen meint die kanonistische Materialsammlung jenes Clm 5541 als Ganze, in dem die umfangreichste Auszugsreihe aus den Akten dieser Kurzversion überliefert ist. Im Clm 5541 sind drei ursprünglich selbständige Codices zusammengebunden²⁰; die letzte dieser drei Lagenreihen – fol. 69–143 – ist kanonistischen Inhalts. Ihr ursprünglicher Anfang ist heute verloren; verblieben sind 210 ungezählte Kapitel, die Krause durchnumeriert, in ihren Quellen bzw. Regino-Parallelen bestimmt und in einer Art Incipit/Explicit-Edition verzeichnet hat²¹; nach Krauses Zählung entsprechen die Kanones der Versio Diesensis/Coloniensis den Kapiteln 103–123 der Diessener Sammlung.

Die Diessener Sammlung wirkt auf den ersten Blick regellos; kurze Exzerptreihen aus Konziliensammlungen der historischen Ordnung wechseln ab mit Auszügen aus Reginos Sendhandbuch, aus den ostfränkischen Konzilien des 9. Jahrhunderts, aus Hrabans Paenitentialien, aus patristischen Texten u. ä. Die meisten Kanones sind inskribiert; innerhalb der kurzen Exzerptreihen sind die Zählungen der Kapitel im Kontext der ursprünglichen Gesamtüberlieferung des jeweiligen Textes zumeist mitübernommen; doch scheint im Bereich der Kapitel 60–74 zugleich auch die systematische Zählung einer älteren Auszugsreihe durchzuscheinen, denn von diesen (sämtlich uninskribierten) Kapiteln ganz unterschiedlicher Herkunft sind die Kapitel 60–61 als XII–XIII, die Kapitel 68–74 als XXI–XXVII gezählt.

Krause hat die meisten Kanones der Diessener Materialsammlung identifiziert; den Zwischenquellen und dem Anlageprinzip der Sammlung ist er hingegen nicht nachgegangen. So schwierig ist dies allerdings nicht, denn Nachträge²² und einzelne Sonderkapitel(reihen) einmal beiseitegelassen ist die Sammlung auf wenige Hauptquellen zurückzuführen: Vorlage für die meisten der kurzen Auszugsreihen aus galischen und spanischen Konzilien des 4.–7. Jahrhunderts ist die Collec-

20) Nämlich 1–45, 46–68, 69–140 (und 141–143 als Binio von anderer Hand).

21) Vgl. Krause, NA 17 (1892) S. 305–319.

22) Zur Abgrenzung der Nachträge vgl. bereits Hoffmann/Pokorný (wie S. 433 Anm. 14) S. 130–132: Die ursprüngliche Sammlung hat wohl nur bis Kapitel 200 gereicht. Die beiden aus Burchards Dekret stammenden Kapitel 201 und 202 sind von der Schrift her eindeutig schon Nachträge; die Kapitel 203–206 und 207–210 sind von zwei süddeutschen Händen dann auf einem später beigegebenen Binio eingetragen, dessen letztes Blatt weggeschnitten ist.

tio Novariensis gewesen²³; ein einigermaßen überraschender Befund, waren aus dem nordalpinen Raum bislang doch nur zwei Teilüberlieferungen von insgesamt vier Konzilsakten²⁴ aus dieser wenig verbreiteten spanisch-italienischen Sammlung bekannt²⁵. Aus der *Collectio Novariensis* stammen die Kapitel 41–45, 79–82, 168–190²⁶. Daneben ist als zweite Hauptvorlage der Diessener Sammlung Reginos Sendhandbuch ausgeschrieben worden; aus ihm stammen die Kapitel 21–23, 25–40, 124–126, 140–157, 195–200²⁷. Ferner sind kleinere Auszugs-

23) Ediert durch Gonzalo Martínez Díez, *La colección del Ms. de Novara*, *Anuario de Historia del Derecho español* 33 (1963) S. 391–538.

24) Codex Paris, Bibliothèque Nationale lat. 12448 (saec. IX–X, ostfranzösisch) und Oxford, Bodleian Library, Laud misc. 421 (früher 893) (saec. IXex., westdeutsch); beide überliefern die Konzilien von Arles (314), Orange (442), Agde (506) und Toledo IV (633) in der Version der Sammlung von Novara in den Anhangsteilen zur Dionysio-Hadriana, vgl. Martínez Díez (wie Anm. 451) S. 396 und zur paläographischen Bestimmung Hubert Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 11 Anm. 41.

25) Die Sammlung dürfte (im 7. Jahrhundert?) in Spanien entstanden sein, ist allerdings nur in sechs oberitalienischen Handschriften – dreien aus Novara, je einer aus Lucca, Brescia und Monza – überliefert, vgl. Martínez – Díez (wie Anm. 451) S. 405 f. und S. 394–399 sowie Mordek (wie Anm. 452) S. 11 Anm. 41.

26) Also die Exzerptreihen aus den Konzilien von Arles (314), Vaison (442), Agde (506), Tarragona (516), Lérida (546), Toledo IV (633), Toledo VI (638) und aus den *Statuta ecclesiae antiqua* innerhalb der Sammlung von Diessen. Dem Lesartenbefund zufolge ist eindeutig ein Codex der Handschriftengruppe Brescia/Monza Vorlage der Auszüge in der Diessener Sammlung gewesen, doch ist der Befund bei Differenzen zwischen diesen beiden Codices etwas verwirrend: In den Kleinvarianten folgen die Diessener Exzerpte durchgängig der Hs. aus Monza, in einigen auffälligeren Varianten und Auslassungen gehen sie jedoch mit dem Codex aus Brescia zusammen. – Der Codex Clm 5541 ist zwischen 1020 und 1050 am Mittelrhein geschrieben; wenn um diese Zeit ein Codex des Typs Brescia Biblioteca Civica Queriniana B. II. 13 in diesem Raum anzusetzen wäre, so würde sich damit zugleich ein kleines Rätsel der Quellenforschung zum Dekret Burchards von Worms lösen: Die Frage nämlich, woher Burchard seine Kenntnis der entlegenen und so gut wie gar nicht verbreiteten Konzilsakten von Rom (875) bezogen haben könne (rezipiert in sechs Kanones des Dekrets, vgl. Hoffmann / Pokorny [wie S. 433 Anm. 14] S. 265). Der einzige Codex, der diese Synodalakten überliefert – zwischen der A-2-Version Pseudoisidors und der *Collectio Novariensis* – ist nämlich jene Handschrift Brescia B. II. 13, vgl. Hartmann (wie S. 457 Anm. 108) S. 344 Anm. 4.

27) Mit mancherlei kleineren redaktionellen Eingriffen, die auf den Redaktor der Diessener Sammlung zurückgehen dürften. Zu den Kapiteln ohne Regino-Verweise bei Krause: c. 140 ist Regino I 97; c. 145 (nicht identifiziert) ist Regino

reihen aus der Schrift *De ecclesiasticis dogmatibus* des Gennadius von Marseille²⁸ (cc. 4–5 und 12–20), aus dem *Liber prognosticorum* Julians von Toledo²⁹ (cc. 163–167, 191), und aus den sogenannten *Adnotationes*³⁰ zu verzeichnen (cc. 129–134).

Es verbleibt eine umfangreiche und einigermaßen zusammenhängende Kapitelreihe mit Texten des 9. Jahrhunderts, die mit Ausnahme der einleitenden Dekretale sämtlich ohne Inskriptionen aufgenommen sind³¹: Der Brief JK 2709 Nikolaus' I. an Eb. Karl von Mainz (*Forma brevior*) (c. 47), Auszüge aus dem *Paenitentiale* Hrabans an Heribald (cc. 48–55), die erste Hälfte von Kanon 11 der Mainzer Synode von 852 (c. 56), die Kanones 26 und 27 der Mainzer Synode von 847 (cc. 57–58), eine Auszugsreihe aus den Kanones der Mainzer Synode von 813 (cc. 59–70); Kanon 9 der Mainzer Synode von 852 (c. 76), eine Auszugsreihe aus den Kanones der Mainzer Synode von 888 (cc. 78 und 83–101), schließlich die Triburer Kanonesreihe (cc. 103–123). Der Mainzer Bezug dieses Teils der Diessener Sammlung ist unübersehbar; die Reihe ist zugleich jener Abschnitt der Gesamtsammlung, in dem die systematische Zählung einer älteren Auszugsreihe durchscheint. Setzt man probeweise das erste uninskribierte Kapitel der Reihe nach dem Nikolaus-Brief – c. 48 – einmal als „c. I“ an, so wären die jetzigen

I 429 mit der Rubrik von I 425; c. 152 (nicht identifiziert) ist eine Kombination aus Reginos *Inquisitio* zu Liber I cc. 14 und 15; c. 155 (nicht identifiziert) ist der (umgestaltete) Schlusssatz von Regino II 32. – Eventuell ist auch noch Kapitel 162 der Diessener Sammlung aus Regino übernommen. – Mit den Kapiteln 28–30, 149 und 156 sind über Regino somit auch Kapitel der beiden Triburer Kurzversionen in die Diessener Sammlung vermittelt worden.

28) Ediert durch Cuthbert Hamilton Turner, *The Liber ecclesiasticorum dogmatum attributed to Gennadius*, *The Journal of Theological Studies* 7 (1906) S. 78–99 und 8 (1907) S. 103–114. Übernommen sind (in Turner Zählung) die Kapitel 22, 41, 36, 37, 43, 44, 45, 47, 48, 46 und 18.

29) Übernommen sind die Kapitel II 1, II 2, II 4, III 18, III 21 und III 47–53: J. N. Hillgarth, *Sancti Iuliani Toletanae sedis episcopi opera* I, CC 115 S. 44, 44 f., 45 f., 93, 95 f., 116–119.

30) Gedruckt z. B. bei Victor Wolf von Glanvell, *Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit* 1 (1905) S. 621–628; nach dessen Druck in folgender Abfolge: c. 3 (1. Teil, bis S. 622,33), cc. 4–6, c. 3 (2. Teil, S. 622,33 bis Ende). Der Abschlusstext der Reihe (= Kapitel 134 der Sammlung von Diessen) findet sich dort nicht. – Zu den *Adnotationes* vgl. auch Woldemar Lippert, *Die Verfasser-schaft der Canonen gallischer Concilien des V. und VI. Jahrhunderts*, NA 14 (1888) S. 9–48.

31) Editionsangaben zu den im folgenden genannten Texten vgl. oben S. 497 f. in der Übersicht über die Parallelkanones in der Münsteraner Exzerptreihe.

Kapitel 60–61 der Diessener Sammlung als „c. XIII–XIV“, die jetzigen Kapitel 69–74 als „c. XXI–XXVII“ zu zählen. Und in der Tat: Die Diessener Sammlung zählt sie mit jener durchscheinenden älteren Reihenzählung als „XII–XIII“ und „XXI–XXVII“, also nahezu gleich, nur um eine Zählungseinheit verschoben bei den beiden ersten Kapiteln³². In der „Diessener Sammlung“ des Clm 5541 ist also mit großer Wahrscheinlichkeit eine ältere Auszugsreihe aus kanonistischen Material des 9. Jahrhunderts speziell Mainzer Provenienz enthalten, die auf eine Sammelhandschrift mit den Akten aller überkommenen Mainzer Synoden des 9. Jahrhunderts – 813, 847, 852 und 888 –, mit Hrabans Paenitentiale ad Heribaldum sowie den Akten der Triburer Synode von 895 in der Versio Diessensis/Coloniensis zurückgehen dürfte. Da die durchlaufende Zählung mit den Kapiteln „XXIII–XXVII“ (= cc. 71–74 der Diessener Sammlung) zugleich eine Gruppe von vier älteren Kanones ohne Mainzer Bezug miteinbezieht, dürften diese schon in der Vorlage der heutigen Diessener Sammlung in jene Auszugsreihe aus der Mainzer kanonistischen Überlieferung des 9. Jahrhunderts miteingefügt gewesen sein³³.

Die so rekonstruierte Genese des Kerns der Kapitelgruppe 47–123 der Diessener Sammlung ist eine Hypothese; sie verdichtet sich zur Gewißheit, wenn man die Diessener Reihe mit der Kanonesabfolge vergleicht, die den oben gedruckten fünf Triburer Kanones im Münsteraner Codex vorausgeht:

32) Die kleine Verschiebung erklärt sich vielleicht, wenn man in Betracht zieht, daß in der Münsteraner Handschrift die Hraban-Auszüge zum Teil ohne Unterbrechung aneinandergeschrieben sind. Analoges könnte bei einer gemeinsamen Vorlage beider Auszugsreihen ebenfalls der Fall gewesen sein.

33) Ob es sich bei diesen Kapiteln am Ende gar um Kanones einer bislang unbekannten ostfränkischen (Mainzer) Synode des beginnenden oder mittleren 9. Jahrhunderts handelt?

- p. 159–164 Nikolaus I., JE 2709 (Forma brevior) (MGH Epp. 6 S. 672–674 mit Benutzung dieser Hs.).
= Diessener Sammlung c. 47.
- p. 164–166 Hrabanus Maurus, Paenitentiale ad Heribaldum, Auszüge, (Migne PL 110 Sp. 467–494).
= Diessener Sammlung cc. 48–55.
- p. 166–167 Mainz (852) c. 13, 1. Teil (bis *abstineat*; MGH Conc. 3 S. 248, 4–12; Version von M₄ = Diessensis).
= Diessener Sammlung c. 56.
- p. 167–168 Mainz (847) cc. 26 und 27 (MGH Conc. 3 S. 173–175; z. T. singuläre Lesarten).
= Diessener Sammlung cc. 57 und 58.
- p. 168–170 Mainz (813) cc. 27, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 44 (MGH Conc. 2,1 S. 268–271; Version von M₃ = Diessensis).
= Diessener Sammlung cc. 59–70.
- p. 171 Orléans (538) c. 32, 1. Teil (ed. C. de Clercq, Concilia Galliae A. 511–A. 695 [CC 148 A] S. 125).
= Diessener Sammlung c. 71.
- p. 171 unidentifiziert; vgl. Epaon (517) c. 4 (ed. de Clercq – wie zuvor – S. 25).
= Diessener Sammlung c. 72.
- p. 171 Reisbach (798?) (MGH Conc. 2,1 S. 197)
= Diessener Sammlung c. 73.
- p. 171 Agde (506) c. 8 (ed. C. Munier, Concilia Galliae A. 314–A. 506 [CC 148] S. 176).
= Diessener Sammlung c. 74.
- p. 171 Bibel: Lev. 27,30–33.
= Diessener Sammlung c. 75, 1. Teil.
- p. 171 Mainz (888) c. 4 (Mansi 18 A Sp. 65 f.) (bzw. Worms 868 c. 6, Mansi 15 Sp. 871; bzw. Toledo III 589 c. 19, Migne PL 84 Sp. 355).
= Diessener Sammlung c. 85.
- p. 172 Mainz (852) c. 9 (MGH Conc. 3 S. 247; Version von M₄ = Diessensis).
= Diessener Sammlung c. 76.

- p. 172 – 173 Mainz (888) c. 26 (Mansi 18 A Sp. 71 f.). Nicht unter den Auszügen aus Mainz (888) in cc. 83 – 101 der Diessener Sammlung.
- p. 173 – 174 Tribur (859), Versio Diessensis/Coloniensis, fünf Kanones (ediert oben S. 494); darunter cc. 104 und 106 der Diessener Sammlung.
- p. 174 folgt auf ursprünglich leer gebliebenem Raum der unteren Seitenhälfte von späterer Hand noch ein unidentifizierter Nachtrag, dann schließt sich ab pag. 175/176 eine von anderer Hand geschriebene neue Lage an, die mit einer Auszugsreihe aus den Kanones von Worms (868) eingesetzt³⁴, vom Quellenmaterial her also keine Bezüge zur Diessener Sammlung mehr erkennen läßt.

Die Übereinstimmung zwischen der Diessener und der Münsteraner Kanonesreihe ist schlagend: Nicht nur die im engeren Sinne „Mainzer“ Kanones, sondern auch die vier in die Diessener Zählung einbezogenen älteren Kanones mitsamt dem dort anschließenden Bibelzitat kehren in gleicher Abfolge wieder; einzig Mainz (852) c. 9 folgt im Münsteraner Codex nicht nach den Auszügen aus Mainz (888), sondern ist zwischen die beiden einzig übernommenen Kanones aus dieser Synode eingeschoben. Beide Kanonesreihen gehen in ihrem Bestand bis hin zu den Kanones von Mainz (852) offenkundig auf eine gemeinsame Vorlage zurück und sind so gut wie identisch, danach gehen sie auseinander: Hier wie dort folgen Auszugsreihen aus den Synodalakten von Mainz (888) und Tribur (895), hier wie dort sind es aber nur partiell die gleichen Kanones, die in die Reihen ausgenommen sind: Es müssen Gesamtversionen der jeweiligen Konzilsakten zugrundegelegt haben. In diesem Auseinandergehen der Reihe nach Mainz (852) scheint man also den Anreicherungsvorgang einer ursprünglichen, zwischen 852 und 888 entstandenen Exzerptreihe aus Mainzer Kanones durch Aus-

34) Im einzelnen: Worms (868) c. 3, dann ein unidentifiziertes Kapitel, dann Worms (868) cc. 27, 28, 29 (zweigeteilt), 8 (zweigeteilt), 10, 15 (pag. 175 – 178; Zählung nach M a n s i 15 Sp. 865 – 884). Danach folgen pag. 178 – 190 Auszüge aus dem Paenitentiale Hrabans an Heribald (M i g n e PL 110 Sp. 467 – 494) und aus Hrabans Briefen an Reginbald (c. 7 MGH Epp. 5 S. 454,3 – 8 + 19 – 28) und Humbert (MGH Epp. 5 S. 445,22 – 26; 445,31; 446,11 – 16; 447,6 – 37). Pag. 191 setzt dann das Paenitentiale Halitgars von Cambrai ein.

züge aus den vollständigen Akten der Synoden von Mainz (888) und Tribur (895) zu fassen: im Diessener Codex zumindest bei den Triburer Kanones aus einer Überlieferungsform der *Versio Diessensis/Coloniensis*, wie sie auch den Auszügen des Kölner Codex 124 zugrundegelegt hat (wo diese mit den Akten von Mainz [888] und Worms [868] verbunden gewesen ist), in der Münsteraner Handschrift aus einer etwas differierenden Aktenfassung dieser Triburer Kurzversion.

Ist der erhaltene Gesamtkapitelbestand der *Versio Diessensis/Coloniensis* umgrenzt, die ursprüngliche Kapitelabfolge rekonstruiert und das Umfeld der überliefernden Sammlungen somit einigermaßen geklärt, so kann man zum Kernproblem der Textkonstitution der *Versio Diessensis/Coloniensis* im Rahmen einer künftigen Neuedition der Triburer Kanones vorstoßen: Wenn die drei Codices aus Diessen, Münster und Köln mit ihren Triburer Auszugsreihen als eine engere Überlieferungseinheit zu gelten haben: Wie sind dann eventuelle Lesarten- und Formulierungsdifferenzen zwischen ihnen bei den Triburer Kanones zu werten, wie solche zwischen dieser Gesamtgruppe und anderen Überlieferungszeugen der gleichen Kanones? Und welche der Auszugsreihen mit Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* läßt sich im Vergleich mit *Catalaunensis* und *Vulgata* als diejenige erweisen, die – im Einzelfall nachweisbar – die ursprüngliche Textfassung der Kapitel am besten bewahrt hat, die im Generellen also das größte Vertrauen verdient?

Die neue Münsteraner Kapitelreihe liefert in diesem Zusammenhang wenig neue Aufschlüsse: In ihren zwei bzw. drei mit den Auszugsreihen aus Diessen und Köln gemeinsamen Kapiteln – cc. „1“, 4a und 23a –, schließt sie sich eng an deren Lesarten an und bestätigt in einigen wenigen Fällen bei offenkundigen Flüchtighkeitsfehlern und Auslassungen in einer der beiden Überlieferungen die Lesarten der jeweils anderen. Immerhin dürften wir in der Münsteraner Zweitüberlieferung das bislang nur aus *Capitula Pseudo-Theodori* bekannte Kapitel nunmehr in einer originalgetreueren Fassung besitzen.

Auch die fünf in die *Capitula Pseudo-Theodori* aufgenommenen Kanones bieten keinerlei beachtenswerte Lesarten. Der Zweckbestimmung der Kanones als Bestandteile eines neuen Bußbuches entsprechend sind sie bisweilen leicht verkürzt bzw. erweitert; im übrigen bestätigen sie bei offenkundig fehlerhaften Lesarten im Diessener oder Kölner Codex nur Krauses naheliegende Schlüsse bei der Textherstellung.

Die Diessener Auszugsreihe unterscheidet sich von den Kölner Auszügen vor allem in zwei markanten Differenzpunkten³⁵: durch ihre erweiterte Praefatio und durch den Einleitungssatz zu c. 14a. Hier wie dort dürfte die Kölner Textversion allerdings die ursprünglichere sein: Im Falle der Praefatio wird sie durch den Münsteraner Codex und durch das Zählungssystem der Kapitelreihen gestützt³⁶, im Falle von

35) Der Rest sind offenkundige Schreiberversehen in einer der beiden Handschriften (cc. 4b, 31a, 43a) bzw. unbedeutendere Lesartendifferenzen, die sich mit Hilfe der bei Regino übernommenen Kanones als Vergleichsmaterial entscheiden lassen – meist ebenfalls zugunsten der Kölner Auszugsreihe.

36) Die Skepsis gegen die Einschätzung der Diessener Praefatio als Element der ursprünglichen Gesamtfassung der Versio Diessensis/Coloniensis resultiert aus folgender Überlegung: Im neu aufgefundenen Münsteraner Codex, der offensichtlich den Beginn der Kanonesreihe in seiner vollständigen Vorlage der Akten wiedergibt, steht das MGH Capit. 2 S. 211,26–39 (rechte Spalte, Sternnote) gedruckte Kapitel am Beginn der Triburer Auszugsreihe. Im Codex Köln 124 ist dieses dort als III 45 in die Vier-Bücher-Sammlung eingereihte Kapitel ebenfalls in der Inskription nicht gezählt, geht aber dem sowohl im Münsteraner wie im Diessener Codex als II gezählten Kapitel 4a der MGH-Edition (Kapitel III 46 der Kölner Sammlung) unmittelbar voraus. Die Folgerung liegt nahe, daß es sich bei diesem Kanon entweder um „c. I“ in der Vorlage beider Auszugsreihe oder aber um eine Art Praefatio gehandelt haben muß. Nun geht aus der tabellarischen Übersicht (und auch aus dem Lesartenbefund der gesamten Edition) unmittelbar evident hervor, daß nicht die Kölner und die Münsteraner, sondern die Kölner und die Diessener Exzerptkanones auf eine vollständige Aktenüberlieferung mit gleicher Anordnung und Zählung der Kapitel zurückgehen. Zwei miteinander zumindest nicht eng verwandte Auszugsreihen – Köln einerseits, Münster andererseits – präsentieren den Kanon der Sternanmerkung also in Spitzenstellung zu Beginn der Auszugsreihen. Anders als in Münster und Köln fehlt er jedoch unter den Triburer Exzerpten im Diessener Codex; dort steht in Spitzenstellung ohne Zählung vor „c. II“ die spezielle Praefatio dieser Handschrift. An sich ist eine Praefatio nun zumeist ungezählt, müßte also nicht unbedingt zu einem anderen „c. I“ erklärt werden, das dem Kanon der Sternanmerkung in der Diessener Reihe keinen Platz mehr ließe. Im vorliegenden Fall ist diese Lösung jedoch nicht möglich, denn bereits Krause hat mit seiner Edition des Köln-Münsteraner „c. I“ in einer Sternanmerkung zur Diessener Praefatio deutlich gemacht, daß diese Praefatio im entsprechenden Abschnitt (etwa S. 211,17–212,5) „c. I“ der Sternanmerkung paraphrasiert (oder auch umgekehrt). Nach dieser Praefatio ist der Kanon in einer vollständigen Aktenversion nicht noch einmal vorstellbar, vielmehr nur an ihrer Stelle. Man steht also vor der Alternative, entweder den Kanon der Sternanmerkung für den letzten Rest einer in den Kölner und Münsteraner Handschriften gestrichenen Diessener Praefatio zu erklären oder aber diese zu einer unter Einbeziehung des ursprünglichen „c. I“ später hinzuredigierten neuen Einleitung der Gesamtkapitelreihe. Gegen die erste Alternative spricht die stilistische Form des Kanons: Hätte man nachträglich einen Kanon aus der Vorrede extrahieren wollen, so wäre ein Kanon zu erwarten, der in irgendeiner Form einen Beschluß festschreibt und nicht nur eine Alternativfrage

c. 14a durch die Tatsache, daß die Diessener Differenzierung der Zentabgabepflicht bezüglich Sachsen/Thüringen einerseits, Franken andererseits sonst in keiner Fassung des Triburer Beschlusses zu fassen ist, weder in einer Sonderüberlieferung des Kapitels in zwei Reginohandschriften³⁷ noch im Parallelkanon der Vulgata³⁸.

Knapp die Hälfte der Kanones der Diessensis/Coloniensis ist in Reginos Sendhandbuch übergegangen, das sich als *tertium comparationis* bei Lesartendifferenzen zwischen der Kölner und der Diessener Fassung somit anbietet³⁹: Bei einem Teil dieser Kapitel⁴⁰ sind weder zwischen dem Wortlaut in der Diessener und der Kölner Reihe charakteristische Lesartendifferenzen zu verzeichnen noch weist Regino solche auf; er verkürzt höchstens seine Vorlage. In einigen weiteren Fällen⁴¹ fehlt der entsprechende Vergleichs-Kanon in der Diessensis und auch Reginos Abweichungen gegenüber Köln und Pseudo-Theodor sind ohne Interesse für die Textkonstituierung. Bei den verbleibenden Kanones stützt Regino bei Differenzen zwischen Köln und Diessen in einem Fall⁴² die Lesarten des Diessener Codex, in vier Fällen⁴³ hingegen die der Kölner Handschrift; letzteres sowohl dort, wo Köln mit Wolfenbüttel gegen Diessen zusammengeht (c. 24a), wie auch dort, wo Diessen

protokolliert, die in keiner Weise rechtspraktisch verwertbar war. Und es spricht gegen die erste Alternative die Überlieferungslage, denn offenkundig entstammen die Kölner und die Münsteraner Exzerpte unterschiedlichen Überlieferungszweigen der *Collectio Diessensis/Coloniensis* und haben dennoch beide „c. I“ der Sternanmerkung und nicht die *Praefatio* in Spitzenstellung vorgefunden und exzerpiert, während die *Praefatio* der Diessener Auszugsreihe nur in einer von zwei Handschriften einer Unterversion enthalten ist. Auch hat bereits Krause (vor allem mit dem Beispiel NA 17 [1892] S. 60) anhand gewisser Lesartendifferenzen nachgewiesen, daß bei Unterschieden zwischen den Textfassungen der Kölner und der Diessener Handschrift die Kölner generell den Vorzug als die originalgetreue Textfassung verdient (vgl. hierzu auch den folgenden Absatz). Alles spricht also dafür, daß „c. I“ und nicht die Diessener *Praefatio* das ursprünglichere Textelement an der Spitze der Kanonesreihe in der *Versio Diessensis/Coloniensis* gewesen ist.

37) Zu diesen vgl. oben S. 437 Anm. 26.

38) Leider fehlt ein entsprechender Parallelkanon in der *Catalaunensis*.

39) Bereits Krause, NA 17 (1892) S. 53–58, hat in ähnlicher Weise, allerdings unter anderen Prämissen und eher unübersichtlich, die Lesarten Reginos als Entscheidungshilfe bei der Textkonstitution der Triburer Kanones herangezogen und diskutiert.

40) Kapitel 26a, 40a, 43b, 44a, 45b.

41) Kapitel 52a–53a, 55a–58a.

42) Kapitel 41a.

43) Kapitel 24a, 25b, 36a, 37a.

und Wolfenbüttel gegen Köln übereinstimmen (c. 25b)⁴⁴. Regino geht also eng mit den Lesarten des Kölner Überlieferungszweigs zusammen⁴⁵, doch muß er zugleich eine Vorlage zur Verfügung gehabt haben, die zumindest in zwei Punkten anders gelautet hat als die gemeinsame Vorlage von Köln und Diessen: In c. 24a muß sie mit der dem Archetyp näheren Version des Wolfenbüttler Codex zusammengegangen sein⁴⁶; in c. 4a muß sie jenen Halbsatz *vulneratus-evaserit*⁴⁷ enthalten haben, den Krause (nur Regino folgend⁴⁸) in den Editions-text aufgenommen hat; vermutlich deshalb, weil Wortelemente aus ihm in der Fassung der Vulgata wiederkehren⁴⁹. Wenn Reginos Kanones aus der Diessensis/Coloniensis also einerseits einen unabhängigen Überlieferungszweig repräsentieren, wenn Regino bei Lesartendifferenzen zwischen Diessen und Köln andererseits aber zumeist mit dem Kölner Überlieferungsstrang zusammengeht, so ist daraus zu schließen, daß bei Lesartendifferenzen innerhalb der Überlieferungsgruppe Köln/Diessen die Kölner Lesarten im allgemeinen als vertrauenswürdiger zu gelten haben – ein Ergebnis, das dem oben skizzierten Befund beim direkten Vergleich zwischen Köln und Diessen entspricht.

Es verbleibt der Wolfenbüttler Codex. Einer seiner sechs Triburer Kanones aus der Versio Diessensis/Coloniensis – c. 39a – entfällt für den Textvergleich, da man in keiner der anderen Überlieferungsreihen

44) Die von Diessen und Wolfenbüttel gebotene Lesart *oblatas* (MGH Capit. 1 S. 228,2) dürfte deswegen als die ursprünglichere anzusehen sein, weil sie auch in der Fassung des entsprechenden Beschlusses in der Catalaunensis anzutreffen ist (ebd. S. 227,26). Doch ist die Differenz zur Lesart *oblaciones* im Kölner Codex und bei Regino nicht so bedeutend, daß eine Ersetzung des einen durch das andere Wort nicht ohne weiteres auch unabhängig voneinander mehrfach vorgenommen worden sein könnte.

45) Ein Ergebnis, das nur partiell mit den Ergebnissen K r a u s e s NA 17 (1892) S. 53–58 übereinstimmt.

46) Vgl. hierzu unten S. 510.

47) MGH Capit. 2 S. 215,24 f.

48) Und somit gegen die Diessener, Kölner und jetzt auch Münsteraner Auszugsreihe.

49) Anders als bei Krause ist der entsprechende Halbsatz für eine Sicht, der die Vulgata nicht mehr als Quelle für, sondern als Ableitung von der Diessensis/Coloniensis gilt, allein wegen seiner Vulgata-Parallele nicht mehr von vorneherein als Bestandteil der Originalversion des Diessensis/Coloniensis-Kanons erwiesen. Sicher ist immerhin jedoch, daß bereits sehr früh – um 906 – eine Überlieferung der Versio Diessensis/Coloniensis existiert hat, die den Kanon in der von Regino – und auch von der Vulgata – rezipierten Gestalt enthalten hat.

ein Parallelkapitel vorfindet⁵⁰. In c. 42a könnte Wolfenbüttel mit dem Halbsatz *vel-commiserit*⁵¹, in c. 15a mit dem fehlenden Schlußhalbsatz *nisi-conferre*⁵² durchaus die ursprüngliche Textfassung des Kanons repräsentieren, doch stehen im ersten Fall nur der Kölner⁵³, im letzteren nur der Diessener Codex (mit generell schlechterem Lesartenbefund in diesem Kapitel)⁵⁴ als Vergleichsmaterial zur Verfügung, so daß die Entscheidung offen bleiben muß. In c. 27a – mit nur einem Kapitel in der Diessener Reihe als Vergleichsobjekt – scheint eher Wolfenbüttel die bereits verderbte bzw. redigierte Textrezension aufzuweisen. In c. 25b stimmt Wolfenbüttel weitgehend mit den Vergleichskanons in der Diessener und Kölner Reihe sowie bei Regino überein, bei der einzigen Lesartendifferenz dürfte es mit zusammen mit Diessen die originalgetreue Textrezension bewahrt haben⁵⁵. Bleibt c. 24a: Hier zeigt der Vergleich mit c. 20 der Catalaunensis (c. 24b der Editions-zählung) insbesondere bei den jeweiligen Schlußsätzen ab *Porro* (Variante h), aber auch bei den Varianten b und f der Edition⁵⁶, daß die vom Wolfenbüttler Codex (und der 98-Kapitel-Sammlung⁵⁷) gebotene Textfassung der Protokollfassung in der Catalaunensis – und somit der Redaktionsvorlage für die Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis – erheblich nähersteht als die von den Codices Diessen und Köln gebotene Textrezension.

Fazit also: Bei Lesartendifferenzen zwischen den Kanones der eng miteinander verwandten Auszugsreihen im Diessener und Kölner

50) Die Zuweisung dieses Kapitels an die Versio Diessensis/Coloniensis ist streng genommen nicht beweisbar, da es in die geschlossenen Exzerptreihen der Diessener, Kölner und Münsteraner Sammlungen und in die Capitula Pseudo-Theodori nicht aufgenommen ist; die Zuweisung stützt sich auf die einfache Überlegung, daß man anderenfalls eine vierte, ansonsten gänzlich verlorene Version der Tribur Akten postulieren müßte, aus dem dieses Kapitel genommen sein müßte, das im Wolfenbüttler Codex in seiner Inskription Tribur zugeschrieben ist und in Catalaunensis und Vulgata je ein inhaltlich paralleles Kapitel aufweist.

51) MGH Capit. 2 S. 237,28 f.

52) MGH Capit. 2 S. 222,7–9.

53) Neben schwer einschätzbaren und nochmals anderslautenden Textfassungen in einzelnen Kapiteln der späteren kanonistischen Rezeption.

54) In der Catalaunensis fehlt ein inhaltlich entsprechender Parallelkanon, in der Vulgata ist der Halbsatz am Ende von Kapitel 16 – nicht 15 – wiederaufgenommen (MGH Capit. 2 S. 222,28 f.).

55) Vgl. hierzu oben S. 509.

56) MGH Capit. 2 S. 226 f.

57) Zu ihr vgl. oben S. 433 mit Anm. 11 und S. 434 f. mit Anm. 19.

Codex ist letzterer im allgemeinen als vertrauenswürdiger einzuschätzen. Jenen Überlieferungszweig, der der Catalaunensis und somit dem Archetyp der Versio Diessensis/Coloniensis am nächsten gestanden hat, repräsentiert die Überlieferungsgruppe der Codices Diessen, Köln und Münster jedoch ebensowenig wie die Textrezension, die bei der Redaktion der Vulgata herangezogen worden ist; der Überlieferungszweig des Archetyps ist mit einiger Sicherheit nur in der Fassung von c. 24a im Wolfenbüttler Codex bewahrt, die Vulgata-Vorlage nur in der Textrezension von c. 4a bei Regino. Alles in allem also ein eher ernüchterndes Resultat: Gerade die offiziell promulgierte und somit wichtigste Fassung unter den drei konkurrierenden Versionen der Triburer Konzilsbeschlüsse ist uns weder vollständig noch in einer sonderlich Archetyp-nahen Textrezension erhalten; unser Bild der Versio Diessensis/Coloniensis bleibt entscheidend und unhintergebar präformiert von den Auszugsreihen aus ihren Akten innerhalb eines spezifisch Mainzer Überlieferungsstranges.